This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1 40. c. 2

Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich

1782—1790.

Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Joseph's II.

von

Adam Wolf.

Wien, 1871.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Alle Rechte vorbehalten.

Der Verfasser.

Meinem Freunde

Eduard Hanslick

in Wien.

LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
- 9 OCT 1945
OF OXFORD

Alle Rechte vorbehalten.

Der Verfasser.

Meinem Freunde

Eduard Hanslick

in Wien.

Vorwort.

Eine quellenmäßige Unterſuchung über die Aufhebung der Klöſter unter Kaiſer Joſeph II. liegt nicht vor. Was darüber geſchrieben wurde, iſt den Zeitungen und Büchern des vorigen Jahrhunderts entlehnt. In jüngſter Zeit hat Sebaſtian Brunner in den Werken „Theologiſche Dienerſchaft am Hofe Joſeph's II.“, „Myſterien der Aufklärung“, die Kloſterfrage beſprochen und dabei einige Mittheilungen aus den Wiener Archiven gebracht. Seine Darſtellung iſt jedoch kirchlich gefärbt, ungenau und unvollſtändig. Er geſteht ſelbſt, daß er das Material dafür nicht aufzufinden vermochte.

Angeregt von einer geſchichtlichen Studie über die Karthäuſer in Oeſterreich, kam ich zur Kenntniß des vorhandenen Materiales in den Archiven der Regierung zu Graz, Laibach und Klagenfurt. Dieſe Kloſteracten, Protokolle, Inventare und vornehmlich die Berichte der Aufhebungscommiſſäre gewährten mir einen vollſtändigen

Einblick in die Durchführung der Aufhebungsgesetze, in die Zahl, Wirthschaft und das Vermögen der Klöster. Weitere Arbeiten in den Archiven der Ministerien in Wien setzten mich in Stand, den Stoff zu vermehren, das Bild in einen allgemeinen Rahmen zu bringen und die leitenden Ideen der Josephinischen Gesetzgebung zu schildern. In den Anmerkungen sind die Fundorte der Quellen kurz bezeichnet: C. A. = Archiv des Cultusministeriums, mit welchem die Cultusacten der ehemaligen Hofkanzlei und des Ministeriums des Innern vereinigt sind; St. A. = die alte Registratur der k. k. Statthalterei in Graz; R. A. = jene der k. k. Regierung in Laibach und Klagenfurt. In der Darstellung der Einzelnheiten beschränkte ich mich auf die Klöster in Innerösterreich, d. h. Steiermark, Kärnten und Krain. Möge eine jüngere Kraft die Inventare der Klöster in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie durchsehen und das Verzeichniß der Zahl und des Vermögens der Klöster ergänzen.

In unserer bewegten Zeit kann man nur mit einer gewissen Scheu eine historische Frage behandeln, welche mit der Politik der Gegenwart zusammenhängt. Ich verwahre mich deßwegen, daß meine Schrift als eine Tendenzschrift für die eine oder andere Partei ausgerufen wird. Sie ist eine geschichtliche Arbeit und es ist wohl kein Zweifel mehr, daß die Klösteraufhebung wie alle Reformen Joseph's II. der wissenschaftlichen Erörterung angehören. Uebrigens ist eine geschichtliche Darstellung, welche die Thatsachen aus der

sophistischen Umhüllung der Parteien an das Licht zieht, besonders geeignet, die Gegenwart mit der Vergangenheit zu versöhnen und die Ueberzeugung zu stärken, daß nach dem heißen Kampfe der Parteien immer eine ruhige Vermittlung Raum gewinnt.

Graz, September 1870.

Ad. W.

I. Die Kloſterfrage unter Maria Thereſia und Joſeph II.

Von allen Reformen der Joſephiniſchen Regierung hat keine die öffentliche Meinung ſo aufgeregt als die Kloſterfrage. Die Siſtirung der Stände, die Steuerreform, die Erneuerung des Placetum regium, das Toleranzedict, ſelbſt die einſchneidenden polizeilichen Verordnungen haben das öſterreichiſche Volk in ſeinen Lebensverhältniſſen nicht ſo tief ergriffen, als die Aufhebung der Klöſter. Dieſe Kloſteraufhebung von 1782 bis 1790 war eine der erſten Aeußerungen der neuen Staatsthätigkeit. Sie hing zuſammen mit der geiſtigen Richtung der Zeit, ſie ſchuf einen neuen Zuſtand von Eigenthums- und Wirthſchaftsverhältniſſen, machte eine Summe von todten Capitalien lebendig, und führte eine Menge Männer und Frauen, welche in den Kloſtermauern den Kreiſen des Lebens entrückt waren, der Seelſorge und Familie zu. Bis in die tiefſten Wurzeln des Volks- und Staatslebens waren die Folgen jener Maßregeln fühlbar, ja ſie ſind noch heute fühlbar, und erhalten den Streit über Recht und Unrecht, Zweck und Mittel, Nutzen und Schaden lebendig.

Was wir heutzutage „Joſephinismus“ nennen, d. h. die kirchlich-politiſche Reformthätigkeit des Staates, war in ihren Hauptrichtungen bereits durch die Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia vorbereitet. Spuren davon finden ſich unter Joſeph I. und Carl VI., aber vor Maria Thereſia war der

Staat noch durchaus orthodox, die Kirche frei, in ihrer corporativen Gestaltung unberührt und mit einer Macht und Hoheit ausgestattet, welche die weltlichen Rechte vielfach verdunkelte. Die neue politische Form, welche Maria Theresia schuf, indem sie den Föderativstaat überwand und eine politische Monarchie mit einheitlicher Gesetzgebung und centralisirter Verwaltung gründete, mußte auch die Kirche treffen, und zwar zumeist in ihrem autonomen und wirthschaftlichen Gebiete. Cardinal Hrczan, der Vertreter Oesterreichs am römischen Hofe, berichtet, das System der österreichischen Regierung in geistlichen Angelegenheiten hätte sich seit 1755 geändert.[1])

In der That finden wir von den fünfziger Jahren an die Regierung bemüht, die positiven Rechte des Staates, welche er im Laufe der Zeiten der Kirche gegenüber erworben hatte, wieder aufzunehmen und geltend zu machen. Im Anbeginn zielten diese Bemühungen nur dahin, die Strafgewalt und Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit zu beschränken, den Anwachs des Kirchengutes zu verhindern und in der Verwaltung desselben, welche bisher der Kirche anheimgestellt war, eine entscheidende Stimme zu führen. In einer Denkschrift vom Anfang der fünfziger Jahre, in welcher Maria Theresia von ihren Regierungsmaximen, von der Nothwendigkeit und dem Nutzen ihrer Reformen spricht, gedenkt sie auch der Frömmigkeit ihrer Ahnen und der großen Vergabungen derselben an die Geistlichkeit. Sie fügt hinzu: ihre Nachkommen mögen jene Frömmigkeit bewahren, allein mit solchen Vergabungen inne halten, weil die Geistlichkeit ihrer nicht mehr bedürfe, und was sie besitze, „leider nicht so anwende, wie sie sollte, und nebenbei das Publicum sehr bedrücke, welches alles einer großen Remedur noch erfordern wird, was mit der Zeit und nach guter Ueberlegung der Sache weiter auszuführen gedenke." Die Reform würde mit Zuziehung von Weltlichen vorzunehmen

[1]) Seb. Brunner, theologische Hofdienerschaft 1868, 314.

und dabei zu bedenken sein, „was dem gemeinen Besten, nicht aber was besonders den Geistlichen, Mönchen und Klöstern in allen Ländern zum Nutzen gereichet.“ [1]) Das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde einer 1750 eingerichteten Hofcommission übertragen. 1752 erklärte die Kaiserin, daß sie sich als suprema advocata ecclesiarum berufen fühle, der Unordnung, welche in der Administration des Kirchenvermögens eingerissen sei, ein Ende zu machen. Die milden Stiftungen, geistliche wie weltliche, wurden 1756 in Rücksicht auf ihren Vermögensstand untersucht und über ihre künftige Verwaltung ein Regulativ erlassen. Der Gedanke, einen Theil der Klostergüter für kirchliche Zwecke einzuziehen, wurde damals ausgesprochen und tauchte gegen das Ende der Regierung Maria Theresia's wieder auf. Von den siebziger Jahren an griff die Theresianische Regierung weiter aus, beschränkte das Gesetzgebungsrecht der Curie, verpflichtete den Clerus zur Steuerleistung und betrat mit einer Reihe von Verordnungen die Bahn der Reformen, welche von Joseph II. erweitert und durchgeführt wurden. Die Anregung dazu ging von dem Staatsrathe aus, der sich seit seiner Constituirung 1761 die Reform der obersten Verwaltung, und zwar im absolutistisch rein staatlichen Sinne, zum Ziel gesetzt hatte. Der moderne Staat konnte die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Laien, die ausschreitende Strafgewalt über die Geistlichen selbst, das Asylrecht, die Klosterkerker und so manche andere Gebräuche und Institutionen der Kirche nicht dulden. Maria Theresia setzte zweimal 1754 und 1771 eine Verminderung der Feiertage, deren Menge das Arbeits- und Verkehrsleben hinderte, durch. Sie begehrte 1755, daß von jeder Excommunication der Regierung Anzeige gemacht werde, und 1779 wurde jede äußerliche Kirchenbuße, die nicht von der Regierung genehmigt war, verboten. Den Geistlichen wurde

[1]) Hock, der österreichische Staatsrath, 1. Lieferung 1868.

zur Pflicht gemacht, landesfürstliche Verordnungen von der Kanzel herab zu verkündigen. Die älteren Gesetze, welche die Veröffentlichung päpstlicher Bullen ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung untersagten, wurden 1767 erneuert. Der Verkehr der Laien und Geistlichen mit Rom soll durch das auswärtige Amt geleitet werden. Die Regierung bestimmte die Preise für kirchliche Functionen, Opfergänge und Almosen. Sie nahm die oberste Leitung und Aufsicht des Schulwesens in Anspruch. Der strenge Eifer der Kaiserin strafte unnachsichtlich die sittlichen Gebrechen der Geistlichkeit. Sie gestattete den Einfluß der Kirche auf das Eherecht, aber sie ließ den Pfarrern, welche eine Auskunft aus den Tauf- oder Sterbematrikeln verweigerten, die Einkünfte sperren, bis sie ihrer Verpflichtung nachkamen.

Besonders war es aber die Klosterfrage, welche die Kaiserin und ihre Staatsmänner lebhaft beschäftigte. Das Ansehen der Klöster sank in dieser practisch nüchternen Zeit immer mehr und mehr. Ihre Organisation, ihre Privilegien, ihre Stellung zur Weltgeistlichkeit, die Anhäufung des unbeweglichen Eigenthums und andererseits die zerrüttete Geldwirthschaft einzelner Klöster, gaben stets neuen Anlaß zu strenger Beaufsichtigung und unmittelbarem Eingreifen der Staatsgewalt. 1769 hatten mehrere Staatsmänner in Anregung gebracht, dem gesammten Regularclerus die Verwaltung seiner Güter abzunehmen, sie der Kammer zu übergeben und jedem Ordensgeistlichen einen Jahresgehalt anzuweisen.[1]) 1770 wurde das Project wieder besprochen. Der Nuntius berichtete darüber in mehreren Depeschen und machte der Kaiserin Vorstellungen, bis sie 1771 in einem Briefe dem Papste versprach, „so viel als möglich" die Reform der geistlichen Orden zu verhindern. Das hielt sie jedoch nicht ab, so manche „gute und nützliche

[1]) Wolf, Oesterreich unter Maria Thersia, 388.

Neuerung", welche ihre Miniſter und der Staatsrath in Vorſchlag brachten, einzuführen. Das Geſetz von 1769, welches die Zunahme der Klöſter in Oeſterreich beſchränkte, wurde erneuert. Das Geſetz vom 9. December 1770 beſeitigte die Kloſterkerker, jenes vom 16. Jänner 1771 beſchränkte das Strafrecht der Ordensoberen, ein anderes 1776 unterſagte die Aufnahme neuer Mitglieder in die ſogenannten dritten Orden. Die geiſtliche Hofcommiſſion, welche unter dem Vorſitz des Hofkanzlers tagte, hatte 1770 beantragt, Niemanden vor dem achtzehnten Jahre zum Eintritt in einen Orden und vor dem vierundzwanzigſten Jahre zur Ablegung der Gelübde zuzulaſſen. Die Regierung machte geltend, daß es der geſetzgebenden Gewalt zuſtehe, das Alter zu beſtimmen, in welchem der Bürger eine rechtsverbindliche Handlung vornehmen oder aus der bürgerlichen Gemeinſchaft austreten könne. Trotz des Widerſpruchs der Curie blieb das vierundzwanzigſte Jahr das Normaljahr, und die Kaiſerin geſtattete nur höchſt ſelten eine Ausnahme davon. Eine lange Reihe von Geſetzen und Verordnungen zielt auf die Einſchränkung des geiſtlichen, insbeſondere des klöſterlichen Beſitzerwerbes hin. Die alten Amortiſationsgeſetze wurden erneuert, der Ankauf von Landgütern durch die Geiſtlichkeit ohne Regierungsbewilligung nicht geſtattet. Den Betteleien der Mendicanten wurde eine Schranke geſetzt, den Klöſtern die Abſchließung von Leibrentenverträgen unterſagt. Die Regierung beſtimmte die Summe, welche Novizen in ein Kloſter mitbringen durften. Um den Klagen über Erbſchleicherei zu begegnen, wurde den Ordensgeiſtlichen unterſagt, Laienteſtamente niederzuſchreiben oder als Zeuge einer letztwilligen Anordnung zu fungiren. Ein Geſetz von 1779 verfügte, daß alle Teſtamente von Ordensgeiſtlichen der Landesſtelle vorgelegt würden, damit alle geſetzwidrigen und „unnöthigen" Vermächtniſſe verhindert werden können. Es erſchienen Verordnungen über die Geldverſchleppung von Klöſtern, über die Anlegung von Capitalien in fremden Ländern. Den Ordensoberen wurde das Recht

der Verfügung über das Vermögen der Mönche entzogen, die Provincialkaſſen der Orden wurden aufgehoben [1]).

Alle dieſe Reformen erſchienen zunächſt nur als unabweisbare practiſche Forderungen des Staates und ſtanden im Zuſammenhang mit den neuen polizeilichen und volkswirthſchaftlichen Maximen, welche die Thereſianiſche Regierung aufgenommen hatte. Im Ganzen blieb das bisherige Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche unberührt. Die Regierung betrachtete den Katholicismus nach wie vor als Staatsreligion, als die Quelle des Glaubens und der Moral, als die Stütze der Autorität. Die ſcharfen Mandate Ferdinand's II. und Ferdinand's III. gegen den Proteſtantismus wurden noch immer in Vollzug geſetzt; katholiſche Miſſionäre bearbeiteten die rührigen proteſtantiſchen Gemeinden in Oberöſterreich und Kärnten, wer ſich nicht fügte, wurde nach Ungarn oder Siebenbürgen verſetzt. Wohl gab es Differenzen mit dem heiligen Stuhle, aber ſie waren vorübergehend und änderten wenig. Weder der Staatsrath noch die Kaiſerin wollten eine gewaltſame Störung in den Verhältniſſen zur Curie. So ſehr auch die Zeitrichtung, die öffentliche Meinung oder eifrige Beamte drängten, Maria Thereſia wollte die großen Reformen nur mit und durch die Kirche durchgeſetzt wiſſen.

Ihre kluge vorſorgliche Art zeigte ſich ſo recht bei der Aufhebung des Jeſuitenordens. Sie hatte den Einfluß der Jeſuiten auf das Lehramt und die Cenſur beſchränkt, aber die Frage um die Exiſtenz des Ordens betrachtete ſie als eine rein kirchliche Angelegenheit. Die Aufhebung geſchah ganz im Sinne des Papſtes. Die Glieder des Ordens traten in andere

[1]) Vergl. Oeſterreich unter Maria Thereſia 377—436. Beidtel, Unterſuchungen über die kirchlichen Zuſtände in Oeſterreich 1849. Warnkönig, Stellung der katholiſchen Kirche in den katholiſchen Ländern des deutſchen Reiches 1856. Perthes, politiſche Zuſtände und Perſonen in Deutſchland II. 50, 75. Theodor Kern, die Reformen der Kaiſerin Maria Thereſia in Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuch 1869, 95—209.

religiöse Gemeinschaften oder blieben als Lehrer an den öffentlichen Schulen. Das Handbillet vom 10. September 1773, welches der Aufhebungsbulle die kaiserliche Genehmigung ertheilte und den Bischöfen die Veröffentlichung übertrug, verfügte, daß die Sperre und Bezeichnung des Jesuitenvermögens „ohne die mindeste Unordnung und so viel immer möglich mit allem Glimpf, Gelindigkeit und gutem Anstand vollbracht und hiebei den Jesuiten von Niemand mit Unanständigkeit begegnet werde." Wohl war dabei der Vorbehalt aller staatlichen Rechte ausgesprochen, das „Exequatur" mußte wörtlich dem Publicationsact beigefügt werden, und die Ordenshäuser und Güter der Jesuiten wurden von landesfürstlichen Commissären in Besitz genommen. Das Jesuitenvermögen wurde eingezogen, aber in dem Geiste verwendet, welcher die Stifter und Wohlthäter bei ihren Schenkungen geleitet hatte, nämlich für die Seelsorge und den Unterricht. Das Patent vom 12. Februar 1774 bestimmte das ganze Vermögen des Jesuitenordens, „welcher den Unterricht der Jugend seit zweihundert Jahren fast allein besorgt hatte," mit Ausnahme der Stiftungen für einen „Studienfond," den die Hofkammer verwaltete und die Studienhofcommission für Schulzwecke verwendete. Die Jesuitenkirchen wurden Pfarrkirchen, die Ordenshäuser den Universitäten, Gymnasien oder Wohlthätigkeitsanstalten zugesprochen. Maria Theresia ließ die Exjesuiten nicht wie in Spanien oder Portugal in's Elend jagen, sondern sorgte für sie. Sie ließ den Orden nicht in seinem Grabe beschimpfen, aber ebenso wenig duldete sie die Ergüsse der aufgeregten Jesuitenfreunde.

Bei aller Neigung der Kaiserin für die alte Staatspraxis, in allen kirchlich-politischen Fragen ohne Hast und ohne Initiative vorzugehen, nur auf „gute und nützliche Neuerungen" Bedacht zu nehmen, verlangten die staatlichen Interessen doch allmälig in eben diesen Fragen eine bestimmte Position. Die humanistisch aufklärende Richtung der Zeit, die Politik und Praxis der österreichischen Staatsmänner drängten dazu. In den

letzten Jahren der Thereſianiſchen Regierung wird eine mildere Geſinnung gegen den Proteſtantismus bemerkbar, das Placetum regium wird bei allen päpſtlichen Verfügungen ſtrenge in Acht genommen, der directe Verkehr öſterreichiſcher Unterthanen mit Rom hörte auf, die Ehedispenſen konnten durch die Ordinarien vermittelt werden, der Staat übernahm die oberſte Leitung und Aufſicht über das Schulweſen, ja die Cenſur gab das Buch des Febronius frei und ſeine Wirkungen werden in der Schule und Geſetzgebung fühlbar. Als Maria Thereſia ſtarb, war allen klar, daß auf dieſem Wege nicht innegehalten, ſondern vorgeſchritten würde.

Joſeph II. hatte als Mitregent keinen directen Einfluß auf die geiſtlichen und Schulangelegenheiten genommen. Wohl aber hatte er ſich durch Erfahrung und Beobachtung ſeine Anſicht, oder wie man ſo gerne ſagte, ſein „Syſtem" gebildet: die Feſtigung der abſoluten Macht der Krone, die Durchführung der ſtaatlichen Geſetzgebung und ſtrengen Centraliſation, die Löſung aller autonomen Gewalten und die Emancipation des Staates von der Kirche. Mit kühner Hand griff er in das ſtrittige Grenzgebiet der weltlichen und geiſtlichen Geſetzgebung und nahm damit einen Kampf auf, in dem ſo manche ſtolze Kraft gebrochen war und in dem auch er ſich verbluten ſollte. Man kennt im Allgemeinen Tendenz und Inhalt ſeiner kirchlichen Reformen: Beſchränkung des Geſetzgebungsrechtes der Curie, eine größere Selbſtſtändigkeit der Biſchöfe gegenüber dem Primat, eine Art öſterreichiſcher Nationalkirche in nur loſem Zuſammenhange mit dem Papſte, Schutz und Duldung des Proteſtantismus, ein rein ſtaatliches Schulweſen und ein ſtrenges Aufſichtsrecht des Staates, ausgeübt durch die Organe der Verwaltung und ausgeſprochen in einer Reihe von polizeilichen Verordnungen, welche in das bisher geübte innere Kirchenrecht ſchneidend eingriffen.

Die Intentionen, welche Joſeph II. bei dieſen Reformen leiteten, hatten ihre Wurzel vielmehr in dem geſteigerten

Staatsbewußtſein als in der Philoſophie der Zeit. Joſeph war ein gläubiger Mann, ein katholiſcher Chriſt; er dachte und fühlte ſich als Katholik; er erkannte alle Dogmen der Kirche und fügte ſich ihren Vorſchriften; er hielt feſt am poſitiven Chriſtenthum. Er war kein Freimaurer, kein Voltairianer. Die Philoſophie ſeiner Zeit hatte er nicht ſtudirt, aber er lebte in der Atmoſphäre ſeines Jahrhunderts und nahm die Ideen und Forderungen deſſelben auf. Sein Denken und Wollen war nur auf den Staat gerichtet, auf eine Regierung, welche den Trieb zu ſchaffen hat und ihn verwirklicht für die Wohlfahrt des Volkes, energiſch, rückſichtslos, ohne Achtung für das Beſtehende, immer begierig nach Neuerungen. Indem der Kaiſer die Emancipation des Staates von der Kirche anſtrebte, fühlte er ſich vollkommen in ſeinem Rechte; er war der Ueberzeugung, daß er damit ein unveräußerliches Recht ſeiner Krone ausübe und der Zuſtimmung der Kirchengewalt nicht bedürfe. Als die Prälaten Niederöſterreichs verlangten, in den Kloſterrath durch ein gewähltes Mitglied ihres Standes vertreten zu ſein, erhielten ſie den Beſcheid, „es ſtehe bei Seiner Majeſtät, wen ſie dazu verordnen wolle.“ Joſeph II. vermied es, über ein Concordat mit der Kirchengewalt zu verhandeln; er fürchtete, damit den alten Streit zwiſchen Staat und Kirche neuerdings anzufachen und die ſtaatlichen Intereſſen zu ſchädigen. Der Kaiſer ſtand mit ſeinen Anſichten und Beſtrebungen nicht allein. Die ganze Generation fühlte mit ihm. Um ihn lebte ein Kreis von Staatsmännern, welche nach feſten Principien in der Treue der Ueberzeugung handelten und das Urtheil der Welt nicht ſcheuten; ſo der Staatskanzler Fürſt Kaunitz, die oberſten Hofkanzler Graf Blümegen und Graf Kolowrat, die Grafen Hatzfeld, Chotek, der Cardinal Hrczan, Heinke, Kreſſel, Gebler, Rautenſtrauch u. a. Der vornehmſte Träger der großen Reformen war der Fürſt Wenzel Kaunitz, Haus- Hof- und Staatskanzler der auswärtigen Angelegenheiten, Conferenz- und Staatsminiſter in inländiſchen Geſchäften, Vorſitzender des

Staatsrathes. Die Denkſchriften des Miniſters, welche das Staatsarchiv bewahrt [1]), über die Kirchenfreiheiten, den Primat, die Grenzen zwiſchen der Staats- und Kirchengewalt, die todte Hand, die Beſteuerung der Kirchengüter, die Beſchränkung der Zahl und des Vermögens der Geiſtlichkeit, über die Abſchaffung der Inquiſition, der Disciplin der Orden, — ſie charakteriſiren ſeine Geſinnung und enthalten die Grundzüge für den ſpäteren ſogenannten Joſephinismus. Graf Heinrich Blümegen (1715—1788) war am Ende der Thereſianiſchen Regierung böhmiſcher und öſterreichiſcher Hofkanzler, ein erfahrener Geſchäftsmann, ein hochſinniger Charakter und von milder Geſinnung. Er trat, als Kaiſer Joſeph am 21. December 1781 die politiſche und financielle Verwaltung in ein Miniſterium vereinigte, vom politiſchen Schauplatze ab und ſtarb in Brünn am 31. Juli 1788, 73 Jahre alt. Sein Nachfolger wurde Graf Leopold Kolowrat (1727—1809), bis 1781 Präſident der Hofkammer, unter Kaiſer Joſeph oberſter Hofkanzler und Präſident der Hofkammer. Graf Johann Rudolph Chotek (1748—1824) beim Tode Maria Thereſia's Hofrath bei der Hofkanzlei, wurde 1781 böhmiſcher und öſterreichiſcher Hofkanzler und Vicepräſident der Hofkammer. Als Vicekanzler fungirte der bekannte Freiherr Tobias Philipp von Gebler. Er war 1726 in dem Fürſtenthum Reuß geboren, trat 1753 in den öſterreichiſchen Staatsdienſt, convertirte, wurde 1759 Rath im Münz- und Bergweſen und 1762 Hofrath in der Hofkanzlei. Maria Thereſia zeichnete ihn ſehr aus, gab ihm 1763 den Adels- und 1768 den Freiherrntitel und berief ihn 1768 in den Staatsrath. Kaiſer Joſeph nahm ihn 1781 wieder in den unmittelbaren activen Dienſt der Hofkanzlei. Wie bekannt war Gebler ein fruchtbarer Schriftſteller und ſtand mit allen hervorragenden wiſſenſchaftlichen und dichteriſchen Größen in Verbindung. — Eine der wichtigſten Perſönlich-

[1]) Hock a. a. O. 48.

keiten der Josephinischen Regierung war der Graf Franz von Hrczan-Harras (1735—1804), Geistlicher, unter Maria Theresia Gesandter in Parma und Uditore della Rota in Rom, seit 1780 Cardinal und bevollmächtigter Minister Oesterreichs am römischen Hofe, ein ehrenhafter gelehrter wohlthätiger Priester, ein verständiger gewandter Diplomat. Er mußte in Rom die Josephinischen Reformen erklären, rechtfertigen und als nothwendig hinstellen, dabei ausgleichen, vermitteln, drängen, wie es die Lage der Dinge erforderte. „Der allerhöchste Dienst ging ihm über alles [1];" er war für die moderne Staatsform eingenommen und arbeitete dafür mit Neigung und Verständniß. — Die eigentlichen Arbeiter in der Detailgesetzgebung für geistliche Angelegenheiten waren der Hofrath Heinke und der Präsident Kressel. Franz Joseph von Heinke (1726—1803) geboren in Schlesien, seit seinen jungen Jahren im österreichischen Staatsdienst, ein erfahrener Jurist, Appellationsrath in Prag, seit 1767 Hofrath bei der Hofkanzlei und Referent für die geistlichen Angelegenheiten, arbeitete die meisten Vorlagen des Ministeriums in publico-ecclesiasticis aus, welche durch die Sanction der Kaiserin und des Kaisers Gesetzeskraft erhielten. Selten genannt, übte er durch seine Geschäftskenntniß und staatliche Auffassung großen Einfluß aus. 1769 hatte er eine Art Richtschnur oder Plan für das Verhältniß des Staates zur Kirche vorgelegt. Von ihm sind die Rescripte zur Aufhebung der Jesuiten und der anderen Klöster entworfen. Heinke war seit 1782 der erste Referent der geistlichen Hofcommission; von ihm sind die Instructionen und Nachträge für die Klösteraufhebung gearbeitet. Erst 1792 wurde er in den Ruhestand versetzt [2]. Franz Carl von Kressel (1720—1800), unter Maria Theresia Hofrath bei der österreichischen Hofkanzlei, 1760 als Freiherr von Gualtenberg baronisirt, 1774 Präses

[1] Brunner, theol. Hofdienerschaft 9.
[2] Wurzbach, biograph. Lexicon VIII. 121.

der Studienhofcommiſſion, 1779 landesfürſtlicher Commiſſär im Innviertel, 1782 Präſes der geiſtlichen Hofcommiſſion. Ein kirchlicher Schriftſteller bezeichnet ihn als Freimaurer, als Provincialgroßmeiſter von Oeſterreich [1]). Kreſſel war ein Mann von tiefem Wiſſen, milden Anſchauungen, wie Heinke eine unſchätzbare Arbeitskraft, in der Adminiſtration geſchult und erfahren wie wenig andere. Kreſſel und Heinke waren die Schöpfer jener Reformen, welche ſo viele Gegenſtände der kirchlichen Adminiſtration abnahmen und der ſtaatlichen zulegten. Ihnen iſt es zu verdanken, daß die Geſchäfte bei der Kloſteraufhebung, bei der Pfarreintheilung und ſo vielen anderen Neuerungen ſich ruhig, ſicher, ohne Störung und Gewaltſamkeit abwickelten. — Franz Stephan Rautenſtrauch (1734—1785) aus Böhmen gebürtig, Abt des Stiftes Braunau, 1774 nach Wien berufen als Director der theologiſchen Facultät, unter Joſeph II. Hofrath der vereinigten Hofkanzlei, Referent für die Bibliotheken, Mitglied der Studien- und der geiſtlichen Hofcommiſſion, huldigte offen den Grundſätzen des Febronius. Von der kirchlichen Partei gehaßt und geſchmäht, wurde er von der Regierung über die Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt zu Rathe gezogen.

Alle dieſe Männer waren aus der Schule der Thereſianiſchen Regierung erwachſen und großgezogen in dem Gedanken an ein abſolutes, einheitliches, durch und durch bureaukratiſch regiertes Oeſterreich. Ihre Grundſätze der Freiheit waren von denen unſerer Zeit verſchieden; ſie ſchützten zunächſt die perſönliche Freiheit des Bürgers und löſten die Feſſel kirchlicher und feudaler Bevormundung. Es iſt nicht zu leugnen, daß dabei die Staatsgewalt willkürlich und gewaltthätig in alle Gebiete der geſellſchaftlichen und kirchlichen Einrichtungen eingegriffen hat. Keine Stimme konnte ſich dagegen erheben. Die ſtändiſche Gewalt war ſiſtirt, die Gemeinden unfrei. Die

[1]) Brunner, Myſterien der Aufklärung 52.

gesetzgebende Gewalt lag allein in der Hand des Herrschers. Die Initiative ging vom Monarchen oder den Centralstellen aus. Die Gesetzentwürfe betrafen zumeist Verwaltungs- und politische Rechtsregeln, wurden von den Fachministern und im Staatsrathe geprüft, durchgearbeitet und erhielten durch die Sanction des Monarchen Gesetzeskraft.

Der „Staatsrath in inländischen Geschäften" vertrat die Stelle eines Senates. 1781 bestand er aus folgenden Mitgliedern: Fürst Kaunitz, Graf Georg Stahremberg, damals bevollmächtigter Minister in Brüssel, Graf Friedrich Hatzfeld, Graf Friedrich Zinzendorf, beide Staatsminister in inländischen Geschäften, die Freiherren Kressel, Gebler und Löhr. 1784 sind als Staatsräthe verzeichnet: Kaunitz, Hatzfeldt, Freiherr Anton von Reischach und der bekannte Rechtsgelehrte Karl Anton von Martini. In den Ministerien waren seit der Centralisation unter Haugwitz 1749 mannigfache Veränderungen vorgegangen, insbesondere war die financielle und politische Leitung bald getrennt bald wieder vereinigt. Kaiser Joseph vereinigte die Stellen in ein Ministerium unter dem Namen [1]): „mit der Hofkammer und Bancodeputation vereinigte böhmische österreichische Hofkanzlei." Chef derselben war der genannte Graf Kolowrat; unter ihm dienten Graf Chotek als Kanzler, Gebler als Vicekanzler und 19 Hofräthe. Das Ministerium hatte einen weit und tiefgehenden Wirkungskreis; die Geschäfte wurden theils nach den Ländern, theils nach Materien verhandelt. Es gab acht Referate und eines der wichtigsten davon war das für „Toleranz, geistliche Studien, Censur und Stiftungssachen," welches Hofrath Heinke und nach ihm der Freiherr von Eger führten.

Für besondere Geschäftszweige wurden „Hofcommissionen" eingesetzt, welche ihren eigenen Vorstand hatten, aber in den Stand des Ministeriums gehörten. Namentlich hatte das

[1]) Handbillet, 21. December 1781.

Verhältniß des Staates zur Kirche von Jahrhundert zu Jahrhundert eine eigene Geschäftsführung nothwendig gemacht. Unter Maximilian II. bestand ein geistlich-politisches Departement, unter Ferdinand II. ein geistlicher Rath, unter Carl VI. ein Klosterrath. Unter Maria Theresia war 1770 ein sogenannter consessus in publico-ecclesiasticis eingerichtet, welcher aber auf Antrieb der Geistlichkeit schon 1771 wieder aufgehoben wurde. Die ersten kirchlichen Reformen und die erste Kloseraufhebung unter Kaiser Joseph II. sind nicht von einer besonderen Commission, sondern von der Hofkanzlei unmittelbar ausgegangen. Wohl aber wurden zur Durchführung bei den Provincialbehörden „Klosteraufhebungscommissionen" eingesetzt. Erst als die Geschäfte zunahmen und weitere Reformen in Aussicht waren, richtete der Kaiser am 26. Juli 1782 ein besonderes Amt für die kirchlich-politischen Gegenstände, „die geistliche Hofcommission" ein. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich auf die deutschen und ungarischen Erblande; sie stand unter der Hofkanzlei, man adressirte: „an die k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzlei, geistliche Commission". Die Kloseraufhebungscommissionen in den Provinzen wurden am 13. August 1782 aufgehoben und dafür „geistliche Filialcommissionen" eingesetzt. Sie standen unter der Aufsicht der Länderstelle, correspondirten durch den Statthalter mit der Hofcommission und erhielten von dieser die Weisungen und Befehle. Diese Filialcommissionen haben die Klosteraufhebung von 1783—1790 durchgeführt. Die Studienleitung war davon getrennt und von den Stiftungen gehörten nur jene, welche die Geistlichkeit angingen, zur „geistlichen Commission". Die Stiftungen für Spitäler, Armen und Arbeitshäuser u. a. verwaltete eine besondere Stiftungscommission. Präses der geistlichen Hofcommission in Wien war der genannte Kressel; die anderen Mitglieder waren Hofrath Heinke von der österreichischen, Hofrath Hann von der siebenbürgischen und Rautenstrauch für die ungarische Hofkanzlei. Kressel hatte den letzteren auf besonderen

Vorschlag der Ungarn aufgenommen; für Stiftungen wurde der Stiftungsbuchhalter von Benken beigezogen.

Vielleicht in keinem Lande war die Verwaltung so wunderlich gegliedert und die Gesetzgebung so abhängig von der Bureaukratie als in Oesterreich. Sie konnte die Repräsentation des Volkes nicht ersetzen, aber sie entfaltete in der Josephinischen Zeit eine äußerst rührige und weitgreifende Thätigkeit, unbekümmert um die alte Rechtsordnung, beeinflußt von den Ideen der Zeit und unterstützt von dem autokratischen Willen des Kaisers. —

II. Die Aufhebungsgesetze von 1782.

In keiner Richtung zeigte sich die Josephinische Regierung offener und rühriger, als in der Klosterfrage, und sie wurde darin von der freisinnigen Bewegung in ganz Europa unterstützt. Der Haß gegen alles Feudale, welcher dem achtzehnten Jahrhundert eigenthümlich ist, kehrte sich zumeist gegen die mittelalterliche Institution der Klöster. Anfangs war das Hauptschlagwort nur eine Reform der Klöster, wie sie vom Episcopat und von der Regierung in Frankreich verlangt wurde; seit der Aufhebung des Jesuitenordens sprach man von der Aufhebung aller Klöster oder wenigstens jener der beschaulichen und Büßerorden. Nur wenige Stimmen erhoben sich für die Klöster; viele schmähten und höhnten sie, die meisten kamen darin überein, daß sie „unnütz" seien. Eine tiefere Anschauung, eine geschichtliche Kenntniß ist in den Zeitungen und Broschüren, welche den Gegenstand verhandeln, nicht zu finden.

Auch in Oesterreich wurde die Aufhebung der Klöster besprochen, noch ehe ein Gesetz darüber verfügte. Kaiser Joseph II. zeigte sich von Anfang an als ein entschiedener Feind des Klosterwesens. Seine Denkart darüber war die allgemeine: sie stand in Verbindung mit der Nützlichkeitstheorie, welche im Staate nur brauchbare Bürger erkennen wollte. Joseph II. besaß keinen tiefen Blick in das Volksleben und noch weniger in das religiöse Leben. Die christliche Mystik, die Principien des Gehorsams, der Demuth, der entsagenden Liebe, der Selbstbetrachtung waren ihm fremd. Er erkannte in den Klöstern nur arme oder reiche Stätten von Müßiggängern, römische

Burgen, in denen die Hierarchie sich verschanzte und vertheidigte. Es erschien ihm als eine der würdigsten und vornehmsten Aufgaben seiner Regierung, mit den Klöstern so viel als möglich aufzuräumen und die Mönche auf die geistliche Arbeit der Seelsorge anzuweisen. Wie erwähnt, hatte die Theresianische Regierung versucht, die Zahl der Mönche zu vermindern, ihren Einfluß zu schwächen und ihren Erwerb zu beschränken. Diese schwachen Anfänge erweiterte nun Joseph zu einer durchgreifenden Reform des Klosterwesens in Oesterreich, ohne deßwegen einen Umsturz oder eine Vernichtung alles Mönchthums zu beabsichtigen. Vor allem sollten die Klöster der beschaulichen Orden als „unnütz" geschlossen und ihr Vermögen zur Erweiterung der Seelsorge verwendet werden. Das Recht dazu nahm er als Monarch, als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in Anspruch und er führte sie durch, ohne die Einwilligung der Kirche einzuholen, ohne ihr über den Vollzug Rechenschaft zu geben. Ein Handbillet an Kressel kennzeichnet seine Denkart über Klöster und Kirchenangelegenheiten [1]): „Die Versehung des Gottesdienstes, schreibt er am 17. Juni 1783, die Versehung der Religionslehre, die Bildung und Leitung der Seelen ist dem bloßen Ungefähr übergeben; wo mehr fromme Vermächtnisse und Fundationen gemacht wurden, dort ist Ueberfluß, an anderen Orten Abgang, das Ganze der Monarchie wird von keinem Menschen betrachtet, kurz die Verwaltung des Hauptgeschäftes wird von Niemanden übersehen und hat keine Grundlage. Ein jeder Bischof sieht nur auf seine Diöcese, so viel Orte so viel Stifter, so viele einzelne Besitzer und Eigenthümer, die einzig und allein auf Vermehrung der Zahl und des Vermögens bedacht sind. Der Papst von Rom soll mit einer Congregation welscher Cardinäle, welche andere Länder und Nationen nicht kennen gelernt haben, den Ausschlag für das Religionswesen in katholischen Ländern geben, und vielleicht noch unfehlbar! —

[1]) Brunner, Mysterien der Aufklärung, 278.

Diese schreckliche Lage fällt mir durch mehrere Jahre auf. Es bleiben also nur zwei Wege: der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und mißt einem jeden einen hinlänglichen Gehalt aus, oder er erhebt den Stand des geistlichen Vermögens, sieht wie er mit selbem auslangen kann, und wo ein Abgang sich äußert, ersetzt er ihn aus den Staatseinkünften. Ich will mich einstweilen an diesen geraden Weg halten, obwohl er der weiteste ist, wenn nicht die Unmöglichkeit, auf demselben zum Ziele zu gelangen, nöthigt zum ersten zu greifen."

Vom Beginn der Josephinischen Regierung an finden wir eine Reihe von Verordnungen, welche die Freiheit der Klöster bedeutend einschränkten. Die Klosterseminarien wurden geschlossen, durch zwölf Jahre dürfen keine Novizen aufgenommen werden. Die begüterten Klöster sind verpflichtet, Volksschulen zu errichten oder die bereits bestehenden in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen, d. h. die Schulgebäude mit dem nothwendigen Geräthe zu versehen, den Lehrern Gehalte auszusetzen und Schulbücher anzuschaffen. Den Klosteroberen ist verboten, päpstliche Bullen, Breven oder was immer für päpstliche Schreiben ohne die kaiserliche Genehmigung zu veröffentlichen. Alle Novizen und Mönche, welche aus fremden Ländern in die österreichischen Klöster aufgenommen wurden, sollen namhaft gemacht, die Vermögensverhältnisse der Klöster und insbesondere ihr Besitz in fremden Ländern verzeichnet werden. Jede Verbindung österreichischer Klöster mit Klöstern im Auslande oder mit den Ordensgeneralen in Rom hat aufzuhören. Die Mönche können für ihre auswärtigen Brüder beten, aber der Ordensgeneral darf über das Vermögen und die Disciplin österreichischer Klöster keine Verfügung mehr treffen; die Klöster werden künftig nur von ihren Provincialen unter Aufsicht des Erzbischofes oder Bischofes geleitet. Die Ordinarien haben in den Klöstern ihrer Diöcese ein unbeschränktes Visitationsrecht, das Recht auf die Disciplin zu wirken und die Mönche zur

Seelsorge zu verwenden. Jede Exemtion, d. h. die Unabhängigkeit einzelner Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe hört auf. Als Ordensoberer darf nur ein geborener oder naturalisirter Oesterreicher gewählt werden. Es ist verboten, Breviere, Missale oder andere Bücher aus dem Auslande zu beziehen oder Meßgelder in das Ausland zu schicken. Die Franciscaner dürfen nicht mehr für das heilige Land sammeln. Noch ist den Klöstern gestattet, Bergwerke oder Kuxe zu kaufen und zu besitzen, aber bei allen Erbschaften und Schenkungen haben sie sich an die Amortisationsgesetze zu halten. Die Sperre und Verlassenschaftsabhandlung bei Sterbefällen im Clerus gehört vor das weltliche Gericht. Die Namen „Missionäre" oder „Missionsstationen" sollen nicht mehr gebraucht, vielmehr vergessen werden. Die ordentlichen Seelsorger an diesen Stationen sind die Pfarrer, Kapläne und Curaten. Jene Missionsstationen, welche ein Vermögen haben, sind mit Weltpriestern zu besetzen, die Mönche, welche dort exponirt sind, in ihr Kloster zurückzuschicken. [1])

Man würde jedoch sehr irren, wenn man in diesen Verordnungen eine bewußte Vorbereitung zur Aufhebung der Klöster erkennen wollte. Im Gegentheile, die Regierung hatte dafür in den Jahren 1780 und 1781 nichts vorgearbeitet, und ging daran, ohne sich der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe bewußt zu sein. Ein Einblick in die vorausgehenden Verhandlungen dürfte das Aufhebungsgesetz am besten erklären.

Die unmittelbare Veranlassung gab die Karthause zu Mauerbach in Niederösterreich. Die Hofkanzlei hatte daselbst wegen der zerrütteten Verhältnisse am 10. November 1781 eine Untersuchung vornehmen lassen, und als sie darüber berichtete, sprach der Kaiser zum erstenmale den Willen aus, die Klöster der beschaulichen Orden schließen zu lassen. „Nicht dieser besondere Fall, schrieb er am 29. November an den

[1]) Repertorium in publicis et politicis 1781, 1782. Graz, St. A.

Hofkanzler [1]), sondern der schon lange bestehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind und Gott nicht gefällig sein können, veranlassen mich der Kanzlei aufzutragen, in den gesammten Erbländern diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche weder Schule halten noch Kranke pflegen, noch sonst in Studien sich hervorthun, in jedem Lande durch Commissäre der Landesstelle aufschreiben und ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, übernehmen zu lassen. Den Individuen ist einstweilen eine Pension auszuwerfen und ihnen frei zu stellen, entweder, da sie nicht so zahlreich sind, ohne Pension außer Landes zu gehen, oder bei den Behörden einzukommen, daß sie nach der Dispens von den Gelübden in den weltgeistlichen Stand eintreten zu können. Ich verstehe unter diesen Orden gesammte Karthäuser, Camaldulenser, Eremiten, dann alle Carmeliterinnen, Clarissinnen, Capucinerinnen und dergleichen mehr, so keine Jugend erziehen, keine Schule halten, nicht Kranke warten, und welche sowohl weiblich als männlich ein bloß beschauliches Leben führen. Der Kanzler wird diesen meinen Befehl in Vollzug setzen und mir ehestens den Vorschlag über die Art der Befolgung und die Berichte über die Einkünfte heraufgeben, damit ich dieselben zum Besten der Religion und des Nächsten nutzbar verwenden kann. Der besondere Fall der Karthäuser zu Mauerbach wird durch diese meine allgemeine Anordnung ohnedies von selbst entschieden." Mündlich erklärte der Kaiser nochmals bestimmt, daß von den aufzuhebenden Klöstern nur jene der Karthäuser, Camaldulenser und Eremiten, von den Frauenklöstern nur jene gemeint seien, welche bloß ein beschauliches Leben führen und daher nach der Verfassung ihres Ordens weder dem Publicum noch dem Staate nützlich sein können; die Frauenklöster, welche sich mit der Erziehung der

[1]) A. h. Entschließung, 29. November 1781. Wien, A. M. d. J.

weiblichen Jugend beschäftigen, Schulen halten, Kranke warten oder den Wittwen als Zuflucht dienen, sollen fortbestehen.

In Folge dieser Befehle legte der Hofkanzler ein Gutachten vor, um die Art und Weise der Klosteraufhebung zu erläutern und im Einzelnen zu bestimmen [1]): 1. „Allen Karthäusern und Camaldulensern ist gestattet, in ausländische Klöster ihres Ordens einzutreten und folglich aus den k. k. Staaten auszuwandern. Sie haben keinen Anspruch auf eine Pension, doch ist es billig, daß ihnen nebst dem Paß ein Reisegeld und zwar nach dem Verhältniß der Entfernung bis auf 150, 200 und 300 fl. zu verabreichen. 2. Die Novizen oder Novizinnen in den aufzuhebenden Klöstern können zum Profeß nicht mehr zugelassen werden und treten in die Welt zurück; für Kleidung und Nahrung wird ihnen aus dem Klostervermögen ein für allemal ein Betrag von 140 fl. ausgezahlt; was sie an Vermögen oder Fahrnissen in das Kloster mitgebracht haben, wird ihnen zurückgestellt. 3. Den Geistlichen und Nonnen der aufzuhebenden Klöster steht nach der mündlichen Aeußerung Sr. Majestät die dreifache Wahl frei: ob sie die Säcularisation ansuchen, ob sie in einen anderen Orden übertreten, oder bei ihrer Ordensregel verbleiben und in einer freien Gemeinschaft leben wollen. a) Den Geistlichen und Nonnen, welche säcularisirt werden wollen, wäre vom Tage der Aufhebung an eine jährliche Pension von 300 fl. bis zu ihrer Versorgung oder Verleihung eines Beneficiums anzuweisen. Man glaubt, in der Ausmessung der Pensionen zwischen Geistlichen und Nonnen keinen Unterschied machen zu sollen, weil für beide ein gleiches Recht spricht; die Geistlichen haben noch voraus, daß sie sich ein Meßstipendium oder einen anderen Verdienst verschaffen können. Wenn ein Abt der Karthäuser in den weltgeistlichen Stand übertritt, soll er bis zu seiner Versorgung durch eine Pfründe eine jährliche Pension von 800 fl. erhalten. Diese Aebte verdienen eine

[1]) Vortrag der Hofkanzlei vom 27. December 1781. Archiv Min. d. J.

besondere Rücksicht, weil sie sich ihre Stellung durch Verdienste erworben haben und fast in jedem Lande Mitglieder der Standschaft sind; es wäre sehr hart, wenn sie als Weltpriester in Noth und Dürftigkeit kommen würden. b) Den Geistlichen und Nonnen, welche mit Bewilligung der Kirchenbehörde in einen anderen Orden übertreten wollen, möge Se. Maj. die Pension und die Aufnahme auch in den Klöstern gestatten, wo eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorgeschrieben ist. c) Für jene Geistlichen und Nonnen, welche bei ihrer Ordensregel verbleiben und sich für eine freie Gemeinschaft entscheiden, soll die Landesstelle ein geräumiges Kloster vorschlagen, wo sie von ihrer Pension bis an das Ende ihrer Tage zusammen leben können. Nach der Gesinnung Sr. Maj. wird der Bischof für jede dieser Gemeinschaften einen Oberen oder eine Oberin ernennen. Diese erhalten, damit es ihnen an Nichts gebricht, eine Pension von 600 fl., die Geistlichen und Nonnen von 300 fl., und ein Abt oder eine Aebtissin, welche in diese Gemeinschaft treten, jährlich 500 fl. — Die beiliegende Tabelle weist schon von dem Vermögen der zwölf Karthäuserklöster und des Camaldulenserklosters auf dem Kalenberge bei Wien ein jährliches Einkommen von 135.895 fl. aus. Die Frauenklöster können erst später verzeichnet werden. — Die Kreisämter hätten den Eremiten zu befehlen, daß sie ohne Rücksicht, ob sie als Meßner oder auf andere Art den Kirchen dienen, bei Strafe des Arrestes in vierzehn Tagen ihre Eremitenkleider ablegen und die Einsiedeleien verlassen. Wegen ihrer Gelübde sollen sie sich an die Seelsorger wenden. Wenn sie sich als Meßner oder Schullehrer gebrauchen lassen, behalten sie ihre Stiftung. Die Einsiedeleien sind wie weltliche Wohnungen zu betrachten. Die Camaldulenser auf dem Kalenberge können, da in den deutschen Erblanden kein anderes Kloster besteht, in die ungarischen Klöster ihres Ordens eintreten. 4. Zur Aufnahme des Vermögens der aufgehobenen Klöster soll die Landesstelle zwei Commissäre ernennen, welche gemeinschaftlich mit einem vom

Ordinarius abgeordneten geistlichen Commissär und einem Buchhaltungsbeamten sich in das Kloster begeben, dort die kaiserliche Entschließung der Klostergemeinde kundmachen, mit Bescheidenheit und gütigem Betragen das Vermögen übernehmen und darüber ein Inventar in duplo verfassen, wovon eines der Landesstelle, eines dem Bischofe einzusenden ist. Die Commissäre sollen die Wirthschaftsbeamten in Pflicht nehmen und von allen, welche mit der Verwaltung des Vermögens zu thun haben, einen Eid verlangen, daß sie alles getreu offenbaren wollen. Die Eidesablegung ist von ihnen zu bestätigen. Was von dem Vermögen den Geistlichen oder Nonnen persönlich gehört, wird ihnen ausgefolgt. Die Pension ist in Vorhinein zu zahlen und wenn die Barschaft nicht ausreicht, ein Vorschuß aus dem Cameralfond zu leisten. — Wegen des großen Aufsehens und weil es sich doch um Stiftungsgüter handelt, wäre es nicht räthlich, das Vermögen der Klöster zur Hofkammer zu ziehen. Es sei am besten, dasselbe durch eine Landesadministration, zu welcher auch der Bischof einen Commissär ernennt, verwalten zu lassen."

Diesem Gutachten des Hofkanzlers war noch eine besondere Erörterung und der Entwurf des Rescriptes für die Länderstellen beigelegt. Hofrath Heinke, welcher diese Schriftstücke gearbeitet hatte, schlägt vor:[1]) Von den Mannsklöstern seien nur jene der Karthäuser und Camaldulenser aufzuheben und alle anderen auszuschließen, weil sie sich mit der Seelsorge in eigenen oder fremden Kirchen beschäftigen und dafür wahrhaft unentbehrlich sind; auch die Eremiten des heil. Augustin und heil. Paulus, die sogenannten Augustiner und Pauliner sind auszuschließen, weil sie den Gottesdienst versehen und an den Schulen lehren. „Unter den Eremiten der kaiserlichen Entschließung seien nur die Waldbrüder gemeint, welche zwar in einzelnen Ländern eine Art Congregation bilden, sonst aber zer-

[1]) Allerunterthänigste Vorschläge. A. M. d. J.

streut wohnen, unter dem Vorwand ihre Brüder zu besuchen, ein vagabundirendes Leben führen oder in einem Franciscaner- oder Capucinerhabit als Meßner dienen, überall ohne Genossen herumlaufen und sich ganz allein überlassen, ohne Disciplin und Ordnung das Ordenskleid mehr entehren als ein gutes Beispiel geben. Ihre Aufhebung war schon vor einigen Jahren im Werk, man wisse nicht, warum sie unterblieben sei." Von den Frauenklöstern seien jene der Carmeliterinnen, Clarissinnen, Capucinerinnen ausdrücklich genannt; aber es heiße in der kaiserlichen Entschließung: „und dergleichen mehr." Es seien daher auch andere Frauenklöster, in welchen die Nonnen bloß zu einem beschaulichen Leben verpflichtet sind, aufzuheben. Einige dieser Klöster nehmen wohl gegen bare Bezahlung Kostfräulein und Wittwen auf, aber dies geschehe nur zum Vortheile des Klosters, nicht um dem Staate zu nützen. Wenn ein Frauenkloster nicht die Kranken pflegt, Schulen hält oder die Jugend erzieht, wie die englischen Fräulein oder Salesianerinnen, ist dasselbe aufzuheben.

Der Entwurf des Rescriptes für die Länderstellen faßte seine und des Kanzlers Vorschläge zusammen. Um das Publicum über die Absichten der Regierung aufzuklären und den Länderstellen eine principielle Weisung zu geben, wünschte Heinke als Einleitung folgende Ausführung: „Es ist eine bekannte Wahrheit, daß die weltliche Macht die Aufnahme eines geistlichen Ordens in ihre Staaten in keiner anderen Absicht bewilligt hat, als daß die Ordensglieder ihre Berufspflichten zur Beförderung des wahren Besten der heiligen Religion und des Staates erfüllen sollen, gegen welche allzeit ordentliche Bedingung die Ordensleute beiderlei Geschlechts sofort den Schutz, anständigen Unterhalt und Alles, was sie an zeitlichen Gütern von jeher besitzen, genossen haben. Es ist ferner bekannt, daß viele katholische Fürsten und Staaten die aufgenommenen geistlichen Orden ihres Schutzes und der Temporalien entsetzt und solche zu anderen gottgefälligen frommen Werken bestimmt haben, sobald

die lange Erfahrung bewiesen hat, daß die gehegte gute Absicht verfehlt, die Bedingung nicht erfüllt und somit dem Zwecke ihres Daseins bei der Aufnahme nicht entsprochen wurde. Wie nun besonders jene geistlichen Orden alle Aufmerksamkeit rege machen, welche nach und nach in eine solche Verfassung gekommen sind, daß sie dem Nebenmenschen und dem Staate ganz und gar unnütz geworden sind und weder zur Verbreitung der Religion, noch zur Unterstützung der Seelsorge, noch zur Verbreitung der Wissenschaft und der nützlichen Kenntnisse das mindeste beitragen, sehen wir uns verbunden, nach dem Beispiele anderer katholischer Regenten auch unsere Bemühungen dem wahrhaften Besten der Religion und des Staates zu widmen und aus der uns von Gott verliehenen Macht gesetzmäßig Folgendes zu verordnen: u. s. w."

Der Kaiser genehmigte die Vorschläge der Hofkanzlei. Nur in einem Puncte wich er von denselben ab: er befahl die Verwaltung der Klostergüter der Hofkammer einzuräumen, und zwar soll unter ihrer Leitung in jedem Lande eine besondere Administration eingerichtet und dazu ein Mitglied der Standschaft und insbesonders ein Abgeordneter des Prälatenstandes beigezogen werden. Die Klostergeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übertreten, sollen in der Seelsorge keinem Weltgeistlichen vorgezogen, sondern nur mit einfachen Beneficien bedacht werden. Die Dispens von den Ordensgelübden haben die Bischöfe zu verleihen und diese sollen deßwegen an ihr Recht erinnert werden. Den Beamten wurde die strengste Geheimhaltung anbefohlen, besonders für Galizien, um die Verschleppung des Geldes und der Pretiosen in die Republik Polen, wie es von den Jesuiten geschehen ist, zu verhindern. [1])

[1]) Der Kaiser schrieb diesen Erlaß eigenhändig auf das Gutachten der Hofkanzlei; wegen der Geheimhaltung fügte er bei: „massen von dieser Anordnung den nämlichen Tag, als von mir nur die Resolution ergangen ist, bereits durch die ganze Stadt ausgeplaudert war." A. M. d. J.

Ein Handbillet setzte die Hofkammer von der kaiserlichen Entschließung in Kenntniß und forderte sie zugleich auf, sich wegen der Uebernahme und der Verwaltung des Klostervermögens mit der Hofkanzlei zu berathen.[1]) Am 3. Jänner 1782 trat eine gemischte oder sogenannte Concertations-Commission zusammen: der Oberstkanzler Graf Blümegen, der Kanzler und Vicekanzler Graf Joseph und Graf Heinrich Auersperg, die Hofräthe Heinke und Margelik, der Secretär Bischeldörfer; von der Hofkammer der Präsident Graf Kolowrat, der Vicepräsident Graf Batthyanyi, die Hofräthe Ugarte, von Bolza, Braun, der Secretär Dornfeld; ferner der Präsident der Hofrechenkammer Graf Khevenhüller. Die Commission einigte sich in folgenden Vorschlägen: 1. Soll der landesfürstliche Commissär, welcher in den Klöstern die Aufhebung kundmachen wird, zugleich die Stelle eines Cameralrepräsentanten bekleiden und hat zunächst für die Sicherheit des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durch ein Inventar zu sorgen. 2. Für die Uebernahme bestellt die Landesstelle, welcher ohnehin die Cameralgeschäfte untergeordnet sind, eine Commission, welcher ein ständischer Verordneter und ein Ausschuß des Prälatenstandes beizuziehen ist; diese ernennt der Kaiser, die übrigen Mitglieder der Landeschef. 3. Die Einnahmen und Ausgaben der Gelder besorgt die Cameralkassa der Provinz, die Regie der liegenden Güter übernimmt die Direction der Cameral- und Jesuitengüter; diese hat auch für den Unterhalt der Geistlichen und Nonnen zu sorgen, bis sie das Kloster verlassen; der Geistliche erhält täglich 40 kr., die Klosterfrau täglich 30 kr., wofür sie Kost, Trunk und Kleidung bestreiten; von den Klostervorräthen darf nur das Holz unentgeltlich gegeben werden. 4. Die Zeit des Austrittes ist auf fünf Monate zu erstrecken, weil die Ordensglieder die Säcularisirung oder die Aufnahmen in ein anderes Kloster abwarten müssen.

---

[1]) Handbillet vom 31. December 1781. Original. A. M. d. J.

Der Kaiser genehmigte die Anträge mit geringen Aenderungen: „In der Hauptsache, schrieb er auf die Vorlage, beangenehme ich das gemeinschaftliche Einrathen. Es sind aber zu Commissären geschickte, bescheidene und zugleich standhafte Subjecte zu wählen, welche ohne sich durch etwas irre machen zu lassen, in unvorhergesehenen Fällen sich mit anständiger Art zu benehmen wissen werden. Das für die Ordenspersonen bis zum wirklichen Austritt angetragene tägliche Kostgeld ist nicht jedem auf die Hand zu geben, sondern dem jeweiligen Klostervorsteher zu verabreichen, damit er für sich und seine Mitbrüder oder Schwestern jene Kost, welche vom Kloster aus gereicht wird, verschaffe. In Ansehung der bei Prälaten in Diensten stehenden Leute ist dem bescheidenen Ermessen der Commissäre zu überlassen, auch für diese Dienstleute, deren augenblickliche Abschaffung für sie zu hart sein würde, das Nöthige wegen ihres einstweiligen Aufenthaltes zu veranlassen, auch dem Prälaten zur Kost ein angemessenes Quantum an Geld zu bestimmen."

In Folge dieser Entschließungen wurde das Rescript an die Länderstellen ausgebreitet, welches am 12. Jänner 1782 die kaiserliche Sanction erhielt und als das eigentliche Gesetz über die Klosteraufhebung zu betrachten ist. Es unterschied sich in einigen Puncten von der Vorlage Heinke's vom 17. December. Der Eingang mit der principiellen Erörterung war weggeblieben; statt zweier Commissäre wurde einer bestimmt, die Aufhebnng eines Klosters zu vollziehen, das Vermögen und die Verwaltung übernimmt die Hofkammer u. a. Das Gesetz ist in seinen allgemeinen Theilen bekannt, aber wir theilen es hier seinem vollen Inhalte nach mit: [1]) „Wir haben aus erheblichen Ursachen für gut befunden, alle Klöster nachstehender Orden in unsern Erbländern aufzuheben und

[1]) Wien, C. A. Graz. St. A. Fasc. 204. Unterzeichnet sind der Oberstkanzler Blümegen, der Kanzler und Vicekanzler Graf Joseph und Graf Heinrich Auersperg.

über Personen und Vermögen nachfolgendes zu verfügen: 1. Alle Ordenshäuser, Klöster, Hospizien oder was diese geistlichen Versammlungshäuser sonst für Namen haben mögen, vom männlichen Geschlecht des Karthäuser-, Camaldulenser-Ordens und die Eremiten oder sogenannten Waldbrüder, dann vom weiblichen Geschlecht der Carmeliterinnen, Clarissinnen, Capucinerinnen, Franciscanerinnen werden aufgehoben, und das gemeinschaftliche Leben der darin befindlichen Personen soll aufhören. 2. Hat die Art der Aufhebung in folgender Gestalt zu geschehen: Das Landesgubernium wird nach Empfang dieses Rescriptes einen tauglichen Commissär mit der erforderlichen Instruction und einem Creditiv nebst einem geschickten Mann von der Cameralbuchhaltung in ein jedes Kloster der genannten Orden mit dem Auftrage absenden, daß der Commissär unter beständiger Beobachtung der größten Bescheidenheit und eines gütigen Befragens den obrigkeitlichen Personen und der ganzen geistlichen Gemeinde die höchste Entschließung kund mache und ihnen bedeute, daß von nun an keiner von den da befindlichen Novizen oder Novizinnen oder anderer Mitglieder des Ordens, die noch nicht Profeß abgelegt haben, Profeß zu machen befugt sei. Die Publication wird zu Protocoll genommen und von den Oberen, der Oberin, dann vom Senior des Klosters, daß ihnen die Publication geschehen sei, unterfertigt. Nach der Publication soll der Commissär die Schlüssel der Kassen, Kirchenschätze, Archive und Vorrathshäuser verlangen, alles jene, was zum täglichen Gebrauche in der Kirche und in dem Hause auf die Zeit des Dableibens der Ordenspersonen nicht nothwendig ist, versiegeln, das aber, was zur täglichen Nothdurft gehört, unversiegelt lassen. Es soll sogleich ein Inventar verfaßt, und die Verrechnung einem geschickten auch getreuen weltlichen Beamten übergeben werden, welcher den Geistlichen den täglichen Unterhalt, bis sie auseinander gehen, entrichtet. 3. Die obrigkeitlichen Personen, der Procurator in Wirthschafts- und

anderen Temporalienſachen, kurz alle Individuen, welche mit der Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Kloſters, der Kirche, Kapelle, der Bruderſchaften von Amtswegen beſchäftigt ſind, ſie mögen Geiſtliche, Laienbrüder oder Laienſchweſtern oder Weltliche ſein, ſind zur Ablegung des Manifeſtationseides in die Hände des landesfürſtlichen Commiſſärs nach der beigelegten Formel anzuhalten. Der Commiſſär hat ſie noch zu ermahnen, den Schwur zu halten, widrigenfalls ſie ſchwere Strafen zu erwarten haben. Der Act wird in dem Commiſſionsprotocolle bemerkt. 4. Die landesfürſtlichen Commiſſäre haben ſich in ihrem Geſchäfte durch keine Anſtände, auch nicht durch die Clauſur, welche dem landesfürſtlichen Commiſſär immer offen ſtehen muß, irre machen zu laſſen. Sie haben ihren Auftrag mit Anſtand und Würde zu vollziehen, doch iſt zur größeren Vorſicht von jedem Diöceſan ein Befehl an das Kloſter abzuverlangen, daß ſich dieſes genau zu fügen habe. 5. Nach Uebernahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens iſt ein Inventar in duplo abzufaſſen, wovon ein Exemplar der Landesſtelle vorgelegt, das andere nach Wien geſchickt wird. Die Verwaltung des geſammten Vermögens iſt der Hofkammer zu übergeben, welche dafür ſorgen ſoll, daß die Geiſtlichen bis zur Ausmeſſung und Zahlung der Penſionen ſowohl mit Koſt und Kleidung wie bisher, jedoch ohne Ueberfluß und Hoſpitalität verſehen werden. 6. Alles in ihren Zellen oder bei ihren Oberen befindliche, welches zum Privatgebrauche beſtimmt war, Bilder, Bücher, Mobilien und Geräthſchaften ſollen jedem oder jeder insbeſondere verbleiben; auch hierüber iſt ein Inventar zu verfertigen; es iſt ihnen aber geſtattet, wenn ſie aus dem Hauſe gehen, dieſes Inventar mitzunehmen.

Ferner iſt allen zu eröffnen oder auch ſchriftlich zu bedeuten: a. Welche den Profeß nicht abgelegt haben, erhalten ein für allemal 150 fl. und haben binnen vier Wochen das Kloſter zu verlaſſen; was ſie mitgebracht, dürfen ſie mit-

nehmen. b. Es bleibt den Geistlichen wie den Klosterfrauen frei, sich aus Oesterreich in fremde Klöster zu begeben; in diesem Falle sind sie mit einem Passe und einem angemessenen Reisegelde zu versehen, ohne aber eine weitere Pension zu erhalten. c. Jenen, welche in einen anderen Orden übertreten wollen, wird auf ihr Anmelden alle Unterstützung und ein jährlicher Betrag von 150 fl. gewährt; wenn sie aber barmherzige Brüder oder Piaristen werden, sollen einem jeden jährlich 300 fl. und den Frauen, welche Elisabetherinnen werden, jährlich 200 fl. aus dem Camerale geleistet werden. d. Welche in den Weltpriesterstand treten, erhalten neben dem landesfürstlichen titulo mensae so lange eine jährliche Pension von 300 fl., bis sie durch ein Beneficium versorgt sind. Wenn ein Abt der Karthäuser in den Weltpriesterstand übergeht, erhält er jährlich 800 fl. bis zur Versorgung mit einer Pfründe. Wegen der Auflösung des Ordensgelübdes ist der vorgeschriebene Weg einzuschlagen. Verhältnißmäßig gilt dies auch für die Nonnen. e. Jenen Ordensgeistlichen, welche nach ihrer Ordensregel Gott in stiller Ruhe und von allen Weltlichen abgesondert dienen wollen, steht frei, nach ihrer Ordensregel fortzuleben, jedoch müssen sie ein Kloster eines anderen Ordens zum Aufenthalte wählen, welchem Kloster dann der Betrag für ihren Unterhalt entrichtet wird. In den aufgehobenen Klöstern der Mannsorden darf Niemand bleiben, der nicht in so hohem Alter und so kränklich ist, daß er deßwegen nicht in einem anderen Kloster oder bei Verwandten aufgenommen wird. Ueber diese ist zu berichten. Die Professen der Frauenorden, welche nicht in einen andern Orden übertreten, können in einem anzuweisenden Kloster beisammen bleiben, jedoch wird ihnen von der Landesstelle und dem Ordinariat eine Lebensordnung vorgeschrieben und ein geistlicher Vorgesetzter bestimmt.

7. Die Kreisämter haben den Eremiten oder Waldbrüdern, ob sie als Meßner den Kirchen dienen oder nicht, zu befehlen, daß sie in vierzehn Tagen ihre Eremitenkleider auf

immer ablegen. Wo Stiftungen sind, können sie als Meßner oder Schullehrer fortdienen, müssen aber verzeichnet werden. 8. Die Kirchenschätze werden im Inventar verzeichnet. In dem Bericht ist zu melden, ob das Volk eines Ortes verlangt, daß der Gottesdienst in der Kirche fortgesetzt werde. Dabei werden den Commissären kluge angemessene Maßnahmen empfohlen."

Auf Befehl des Kaisers erließ die Hofkammer am 13. Jänner 1782 ein besonderes Decret an die Länderstellen, in welchem einiges ergänzt und näher bestimmt wurde [1]). „1. Die Administration aller beweglichen und unbeweglichen Güter der aufzuhebenden Klöster ist an die Hofkammer zu übertragen. 2. Der Commissär hat zur Uebernahme einen Buchhaltungsbeamten und in den Städten einen Beamten der Cameralkassa zu verwenden; die Beamten der Klöster leisten den Manifestationseid; das Inventar ist dreifach abzufassen; eines bleibt bei der Landesstelle, das zweite ist der Direction der Cameral- und Jesuitengüter, das dritte der Hofkammer zu übergeben. 3. Die Barschaft, die Obligationen und Pretiosen sind an die Cameralkassa abzuliefern. 4. Die Direction der Cameral- und Jesuitengüter übernimmt die Verwaltung des gesammten Klostervermögens. 5. Alle Klosterleute haben nach fünf Monaten das Ordenshaus zu verlassen. In dieser Zeit erhält jeder Ordensgeistliche täglich 40 kr., jede Klosterfrau 30 kr., der Prälat 3 fl. für Kost, Trunk und Kleidung; das Holz ist von den Vorräthen zu nehmen; weiter wird nichts unentgeltlich verabfolgt. 6. Die noch nicht Profeß abgelegt haben, verlassen das Kloster und erhalten eine Abfertigung von 150 fl. 7. Die Erklärung der Individuen, welche in ausländische Klöster ihres Ordens, welche in einen andern Orden treten oder welche säcularisirt sein wollen, ist tabellarisch zu verfassen und einzusenden. 8. Bei der Landesstelle wird eine Commission eingesetzt,

[1]) Wien A. M. d. J. Graz, St. A.

bestehend aus dem Landeschef, dem Cameralreferenten, einem weltlichen und einem geistlichen Verordneten. Die Commission hält in der Woche zwei Sitzungen."

Diese Decrete wurden sogleich an die Gubernien in Prag, Brünn, Graz, Görz, Innsbruck, sowie an die Landesregierungen in Freiburg für die Vorlande, in Wien und Linz verschickt. Der Gouverneur ordnete die „Klosteraufhebungscommission" an; diese bestimmte für jedes Kloster einen besonderen Commissär, für jene in den Städten einen Gubernial- oder Regierungsrath, für die Klöster auf dem Lande den Kreishauptmann. Der Commissär verfügte sich in das Kloster, zeigte dem Vorstand den Ordinariatsbefehl, welcher ihm die Clausur öffnete und las dann den im Capitelsaale oder im Refectorium versammelten Mönchen und Nonnen das kaiserliche Gesetz vor. Der Obere, die Oberin, der Senior unterfertigten den Publicationsact, und jene, welche mit der Verwaltung zu thun hatten, leisteten den Manifestationseid. Sie gelobten darin, alles, was dem Kloster oder der geistlichen Gemeinschaft an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, an Stiftungen, Schuldforderungen, barem Geld, Pretiosen zu eigen ist oder unter was immer für einem Titel zugehört, getreu zu offenbaren, zu übergeben, nichts zu verhehlen, zu verbergen, keine Ausflucht oder reservatio mentalis zu gebrauchen, vielmehr jeden anzuzeigen, der etwas unterschlagen würde.[1]) Der Commissär begann hierauf mit Hilfe eines Buchhaltungsbeamten, den ihm die Regierung beigegeben hatte, das Verzeichniß der Güter, Gebäude, Kirchenschätze, Bücher und Handschriften. Es war dies ein zeitraubendes Geschäft, welches oft Wochen und Monate lang dauerte. Der Commissär erstattete dann seinen Bericht, welcher der Landesstelle und Hofkanzlei vorgelegt wurde. Eine Defraudation konnte nicht leicht vorkommen, alles war geschäftsmäßig geordnet, jedem Betrug oder Widerstand vorge-

[1]) Formula juramenti manifestationis. Wien, C. A. Graz, St. A.

beugt. Im Allgemeinen haben sich diese Commissäre mit Anstand und Würde benommen, obwohl einzelne nur ungern ihre Pflicht erfüllten.

Das Klostergesetz, seine rasche Durchführung, das Toleranzedict, welches nur wenige Monate jünger war, die offene Absicht der Regierung, die äußere Stellung der Geistlichen selbständig zu ordnen und der weltlichen Gewalt alles zu vindiciren, „was nicht göttliche, sondern menschliche Erfindung und Einsetzung sei",[1]) alles das machte das größte Aufsehen in Europa. Die Curie war davon erschreckt. Die Berichte des Nuntius in Wien offenbarten den bedeutungsvollen Inhalt der Gesetze von 1781, 1782 und die weiteren Bestrebungen der Regierung. Was die Kirche mit Energie und Eifersucht durch Jahrhunderte gehütet hatte, begann der Staat Oesterreich aus eigener Macht zu beherrschen und zu ordnen. Es wurde ein Reformationsrecht geltend gemacht, wie in keinem anderen katholischen Staate, selbst in Frankreich nicht, das seit Jahrhunderten dem römischen Hofe gegenüber eine selbständige Stellung eingenommen hatte.

Mitte Jänner wurde in Rom bekannt, daß der Papst nach Wien reisen wolle. Anfangs glaubte Niemand daran, der österreichische Gesandte Cardinal Hrczan gab sich alle Mühe, dem Papste davon abzurathen. Die Reise hat wie bekannt doch stattgefunden. Papst Pius VI. verließ Rom am 27. Februar 1782, betrat am 14. März das österreichische Gebiet, hielt sich in Laibach und Graz auf, traf am 22. März in Wien ein und blieb bis zum 24. April.[2]) Die Regierung hatte die Behörden angewiesen, dem heiligen Vater, weil er incognito reise und nur in Klöstern und geistlichen Häusern absteige, keine anderen öffentlichen Ehren zu bezeigen, als welche

[1]) Antwort des Fürsten Kaunitz auf die Note des Nuntius, 19. December 1781.

[2]) Die Reise ist oft geschildert, zuletzt in: C. Ritter, Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen 1867.

der Respect und das Ansehen seiner geistlichen Würde verlangte.[1]) Man weiß, in welcher feierlichen, tief ergebenen Weise der Kaiser dem heiligen Vater huldigte, wie er dem Oberhaupte der Kirche alle Ehren erwies, wie er bei dem Scheiden vor ihm auf die Knie sank und seinen Segen empfing; aber das persönliche Erscheinen des Papstes, seine Vorstellungen und alle Verhandlungen und Anstrengungen des Nuntius haben an dem Gange der Dinge nichts geändert.

Was die Aufhebung der Klöster betrifft, so fuhr die Regierung ohne Einhalt und Einschränkung in ihrer Thätigkeit fort. Da die Hofkanzlei die Geschäfte nicht mehr zu bewältigen vermochte, wurde, wie erwähnt, am 26. Juli 1782 eine sogenannte „geistliche Hofcommission" für alle deutschen und ungarischen Erbländer eingesetzt. Das Verzeichniß der Geschäfte, welche dieser Commission zugewiesen wurden, kennzeichnet die ausgreifende Thätigkeit der Regierung auf dem kirchlich-politischen Gebiete.[2]) 1. Die Bestimmung und Ausarbeitung der allgemeinen Gesetze in publico-ecclesiasticis. 2. Die Erläuterung und Abänderung derselben. 3. Die Aufhebung und Zertheilung, die Errichtung der Erzbisthümer und Bisthümer. 4. Die Trennung der Diöcesen ausländischer Ordinarien. 5. Alle Gegenstände mit Rom. 6. Zweifelhafte Fälle über das Profeßalter. 7. Alles, was die Klosterkerker betrifft. 8. Die Publication der landesfürstlichen Gesetze, welche den Clerus betreffen. 9. Reservationen oder andere Forderungen des päpstlichen Stuhles, z. B. aus den Concordaten. 10. Was die Exemtion von der bischöflichen Gewalt betrifft. 11. Testamentsfragen des Clerus und die darüber bestehenden Gesetze. 12. Was die Absendung der Gelder nach Rom oder in ausländische Klöster, 13. was die Geldausflüsse und andere Sendungen an ausländische Ordinarien betrifft. 14. Recurse gegen den Mißbrauch

[1]) Der Kaiser an den Oberstkanzler, 3. März 1782.
[2]) 13. August 1782. Graz, St. A.

der Kirchengewalt von Seite des Bischofes oder der Consistorien. 15. Fälle von Ehedispensen. 16. Die Einrichtung der Pfarren in allen Ländern, wo neue Beneficien zu errichten, andere zu zertheilen sind. 17. Patronatsstreitigkeiten und die Dotation der Kirchen. 18. Die Religionskassa, die vom Säcular und Regularclerus, von Brüderschaften und Kirchen zu leistenden Beiträge; was das Vermögen der geistlichen Häuser überhaupt betrifft. 19. Die allenfalls nöthige Aufhebung der Klöster, welche für das Publicum nicht nothwendig sind, die Aufrechthaltung der übrigen in ihrem Vermögensstande. 20. Die Beschränkung und Aufhebung der Sammlungen. 21. Alles, was für das Placetum regium einlangt. 22. Was die successio a clericis vel post clericos betrifft. 23. Untersuchungen in Klöstern wegen Excessen und Unordnungen. 24. Der Erwerb der Geistlichen nach den Amortisationsgesetzen. 25. Die Protokolle der Filialcommissionen. 26. Alle Administrationssachen der Güter von aufgehobenen Klöstern. 27. Alle Pensionen und Zahlungen für die Mitglieder der aufgehobenen Klöster. 28. Alle Einkünfte der aufgehobenen und noch aufzuhebenden Klöster, deren Vereinigung mit der Religionskassa. 29. Alle Gegenstände, welche mit dem Spiritualen in näherer Verbindung stehen, so mit der Lösung von feierlichen Gelübden, der Mißbrauch bei Abläßen, Andachten, Processionen, wunderthätigen Bildern, Bruderschaften, Predigten, Segen u. a. 30. Die Einrichtung der Directorien. 31. Die innere Disciplin des Regularclerus, Beurtheilung der Einrichtung der Klosterinstitute, der Statuten der Provincialcapitel. 32. Causa irregularitatis et suspensionis a ministris, causa circa ordinationes. 33. Officia circa curam animarum aut defectus. 34. Die Aufhebung der Tertiarinnen und ähnlicher Congregationen. 35. Die Kirchenstrafen gegen weltliche Personen. 36. Beurtheilung der Statuten bei Domcapiteln. 37. Gegenstände, welche die beneficia simplicia betreffen. 38. Einrichtung und Erhaltung der Priesterhäuser. 39. Be-

stimmung der Messen und Andachten nach der Volksmenge der Ortschaften. 40. Wahl und Ernennung der Bischöfe und Coadjutoren. 41. Eintheilung der inländischen Diöcesen. 42. Regulirung der inländischen Diöcesanprovinzen der Ordensgeistlichen, Aufhebung der Verbindung mit auswärtigen Ordenshäusern, Bestellung der Confirmation der Ordensoberen. 43. Die Collation der landesfürstlichen Beneficien, die Naturalisirung geistlicher Personen. 44. Bestimmung der Personenzahl in Klöstern. 45. Was die Asyle, die Excommunication und Censur betrifft, nach den bestehenden Gesetzen. 46. Prüfungen der Ordensgeistlichen und deren Anstellung.

Die „Klosteraufhebungscommissionen" in den Provinzen wurden aufgelöst und dafür bei jeder Landesregierung eine „geistliche Commission" eingesetzt, welche als Filiale der Hofkommission in Wien fungirte und an diese berichtete. Eine Instruction vom 13. August 1782 enthielt Weisungen über ihre Zusammensetzung, über den Umfang und Inhalt ihres Wirkungskreises und über die Geschäftsführung. Die Commission sollte aus mehreren Räthen der Landesstelle bestehen. Der Landeschef schlägt die Mitglieder vor, ernennt den Secretär, präsidirt aber nicht. Ein Geistlicher soll beigezogen und in Eid genommen werden und zwar ein solcher, „welcher die echten Grundsätze im geistlichen Fach besitzt, die eigentlichen Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht wohl kennt, von der Landesverfassung und den Geschäften gute Kenntnisse hat und überhaupt diesem wichtigen Werk wohl gewachsen ist."

Als Geschäfte wurden diesen Filialcommissionen zugewiesen: 1. Die Oberleitung über sämmtliche im Lande eingezogene Güter. 2. Die Pensionsvertheilung an die geistlichen Individuen der aufgehobenen Klöster, und die jährliche Vertheilung der cassa parochorum et salis. 3. Alles, was auf das zeitliche Wohl, die gute Ordnung und Ruhe des Staates einen Einfluß hat, mithin auch der äußere Gottesdienst

und die äußere Disciplin, mit einem Wort alles, was nicht die Glaubenslehre, die Administration der Sacramente und innere Disciplin angeht. Im Allgemeinen soll, was die äußere Disciplin betrifft, zurückgehalten werden, bis das Hauptwerk vollkommen zu Stande gebracht sein wird. 4. Sie soll alle geistlichen Lehen und Einkünfte vom Erzbischof und Bischof herab bis zum geringsten Kaplan, ebenso die Einkünfte der Andachten und Bruderschaften verzeichnen. 5. Sie soll den Bedarf der Geistlichkeit für Städte und Land erheben. 6. Da vermögliche Stifter und Klöster eine billige und hinlängliche Quelle darbieten, von jenem, was sie über ihren Bedarf zum Besten des Nächsten entbehren können, neu anzustellende Pfarrer und Kapläne zu erhalten, so soll der Ueberschuß erhoben werden. 7. Die wirklichen Besitzer sind in der Administration nicht zu hindern, nur soll die Rechnungslegung und Einsicht gefordert werden, damit die Anweisung auf den Ueberschuß gemacht werden könne. Diese Klöster sind zu besserer Wirthschaft anzueifern und sollen sich einen weltlichen Administrator halten. 8. Die Commission bestimmt in den Städten nach der Volkszahl die Anzahl der Kirchen, in welchen Messen und Andachten gehalten werden. 9. Messen, welche in Städten nicht erforderlich sind, sollen in weniger dotirte Pfarren auf dem Lande übertragen werden und zwar mit Beibehalt der Intention des Stifters. 10. Die Abstellung der Bettelei der Mendicanten ist am besten dadurch zu bewirken, daß man ihnen etwas vom Vermögen der vermöglichen Klöster zutheilt. Die Mendicanten sind nach Bedarf und Tauglichkeit zur Seelsorge zu verwenden; es ist ihnen gestattet, in ihrer Klosterkirche eine Sparbüchse aufzustellen; die Aufnahme von Novizen bleibt einstweilen untersagt. 11. Die Klöster der Bettelorden sind nur beizubehalten, wenn die Gegend ihres Beistandes für die Seelsorge bedarf; außerdem sind diese Klöster aufzuheben und die Mönche mit den in Städten befindlichen Klöstern ihres Ordens zu vereinigen. Nur sollen die Klosterkirchen mit

Gnadenbildern, zu welchen Wallfahrten zu kommen pflegen, mit Einverständniß der Ordinarien dem nächsten Pfarrer der Nachbarschaft eingeräumt, dieser dahin übersetzt und die Kirche zur Hauptpfarrkirche bestimmt werden. 12. Die Commission hat für die Besetzung der landesfürstlichen Pfarren, Decanate, Beneficien und anderer geistlicher Dignitäten Vorschläge zu machen, muß sie jedoch der Landesstelle zur „Einbegleitung" übergeben. 13. Ein Theil der Beschäftigung der Commission ist die bereits angeordnete verhältnißmäßige Eintheilung und Errichtung neuer Bisthümer, ebenso 14. die Beurtheilung, ob die einlangenden päpstlichen Bullen und Breven zu approbiren und ob denselben das Placetum regium zu ertheilen sei; 15. ebenso die Ueberlassung eines Gutes an die todte Hand, jeder Erwerb der Geistlichen und geistlichen Gemeinschaften, sowie der Verkauf der Güter. 16. Alle Beschwerden der Welt- und Klostergeistlichen gegen ihre Diöcesanen, die Recurse wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt gegen die Bischöfe und Consistorien. 17. Alle Stiftungen, welche den Clerus angehen, sind von der Landesstelle und Stiftungscommission an die geistliche Commission zu übertragen.

Der dritte Theil der Instruction bezeichnete die Geschäftsführung und das Verhältniß der Filialcommission zur Landesstelle und Hofkanzlei. Alle Geschäftsstücke sind bei der Landesstelle einzureichen. Diese hält für alle in das geistliche Fach einschlagenden Gegenstände ein eigenes Protokoll und weist sie der geistlichen Commission zu. Die Beschlüsse der letzteren sind binnen 24 Stunden mit der Unterschrift des Präsidenten an die Landesstelle abzugeben, welche sie von acht zu acht Tagen an die Hofkanzlei mit der Aufschrift „geistliche Commissionssache" einbegleitet. Zur Durchsicht der Protokolle bestellt der Landeschef einen Referenten; alle Expeditionen der Commission ergehen im Namen der Landesstelle.

Der Wirkungskreis dieser geistlichen Commissionen war viel weiter und tiefer als jener des geistlichen Departements

der Hofkanzlei. Es war ein vollständiger Umschwung der österreichischen Politik. Die Kirche sollte auf die Glaubens- und Dogmenlehre, auf die Seelsorge und Spendung der Heilmittel zurückgedrängt werden. Selbst die Verfassung der Kirche wurde angegriffen, der Eid, welchen die Regierung von den Bischöfen verlangte, stellte diese unbedingt unter den Landesfürsten. Eine österreichische Nationalkirche war in Aussicht gestellt. Noch 1789 schrieb de Luca:[1]) „Die Freiheit der österreichischen Kirche stieg zu einer Größe, die sie nie hatte und welche selbst die weltbekannte Freiheit der gallicanischen Kirche weit hinter sich ließ."

Was die Aufhebung der Klöster betrifft, so genügten in der Praxis weder die Gesetze vom 12. und 13. Jänner noch diese Instructionen, so umfassend und sondernd sie auch abgefaßt waren. Bei der Durchführung entstanden eine Menge streitiger Fragen, welche die Landesstellen nicht selbständig lösen wollten, und welche eine Menge gesetzlicher Nachträge nothwendig machten. Die wichtigsten werden hier kurz angeführt; sie betreffen die Versorgung der Exmönche und Exnonnen, die Bücher, Paramente, Pretiosen und die Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Klöster.

Die Frist, nach welcher Geistliche und Nonnen die Klöster verlassen mußten, blieb auf fünf Monate bestimmt; die Landesregierung kann in besonderen Fällen noch vierzehn Tage bewilligen. Auch die Dienstleute können fünf Monate bleiben. Den Eremiten wurden vier Wochen Zeit gelassen bis zur Räumung der Einsiedelei. Mönche und Nonnen können in den fünf Monaten wie gewöhnlich ihren Chor beten. Arzt und Apotheke bleiben zu ihrer Verfügung. Die Tertiarier durften schon seit 1776 keine Mitglieder mehr aufnehmen. 1782 wurde die Aufhebung des dritten Ordens männlichen und weiblichen

[1]) Oesterreichische Staatenkunde I. 180.

Geschlechts verfügt.[1]) Wer den Habit forttragen will, kann in ein Franciscanerkloster eintreten. Jene Mitglieder, welche in den Klöstern der Franciscaner oder Clarissinnen leben, sind von den Ordensoberen der Regierung namhaft zu machen. Die Pension, welche die Exmönche und Exnonnen erhalten, ist bestimmt. Für jene, welche wegen ihrer treuen Dienste, wegen ihrer Armuth oder Hinfälligkeit eine besondere Rücksicht verdienen, kann die Landesregierung eine höhere Pension beantragen. Die Oberin eines Frauenklosters erhält während der fünf Monate 1 fl. Taggeld. Die Mönche und Nonnen haben sich wegen der Lösung von ihren Gelübden an den Ordinarius zu wenden. Kein Commissär darf sich in die innere Disciplin eines Klosters einmengen. Den Mönchen, welche sich säcularisiren lassen, wird nebst der Pension eine Abfertigung von 50 fl., welche dann auf 100 fl. erhöht wurde, gewährt. Die Nonnen, welche außer Landes gehen, erhalten 100 fl. Reisegeld. Den Nonnen, welche in einen für die Schule, Kinderzucht oder Krankenpflege nützlichen Orden treten, wird eine Pension von 200 fl., den Nonnen, welche zu ihren Verwandten oder in ein anderes sittsames weltliches Haus in die Kost gehen wollen, wird eine Abfertigung von 100 fl., und, so lange sie unverheiratet bleiben, eine Pension von 150 fl. zugesichert; auch diese wurde später auf 200 fl. erhöht. Da viele Nonnen sich geneigt erklärten, mit Beibehaltung ihrer Regel in einen anderen Orden zu treten, wurde wiederholt, daß sie in einem anderen Orden auch die Regel desselben annehmen und sich allem Dienst, aller Arbeit fügen mußten. Die Gubernien haben den Stand und Aufenthaltsort der Exnonnen genau zu verzeichnen. Den Nonnen, welche weder in die Welt noch

[1]) 23. September 1782. Die Tertiarier waren weltliche Klosterleute, welche ohne Gelübde und ohne Abschließung von der Welt in einer Gemeinschaft verbunden und dem Franciscaner- und Augustinerorden affiliirt waren. Wer in der Welt lebte, konnte die Abzeichen des Ordens unter der weltlichen Kleidung tragen. Kaiser und Könige ließen sich aufnehmen.

in einen anderen Orden übertreten wollen, wird gestattet, wenn sie vom Gehorsam gegen ihren Orden losgesprochen sind, in einem Kloster beisammen zu wohnen und dort ihre Tage in Ruhe und Einsamkeit zu beschließen. Die Regierung wollte den Exnonnen in dieser „freien Gemeinschaft" eine besondere Zuflucht gewähren und bestimmte die Einrichtung derselben bis in's Einzelne. Sie sollte in geistlichen Dingen unter dem Bischof, in weltlichen unter der Landesstelle stehen. Jede solche Exnonne erhält eine Pension von 150 fl.; was sie verdient, gehört ihr. Die Verpflegung ist gemeinschaftlich. Jede hat ihr eigenes Wohnzimmer. Ihr Zusammenleben soll kein mönchisches Wesen an sich tragen, nur was die katholische Religion von jedem Christen verlangt; wohl aber sind sie verbunden, Keuschheit zu halten. Sie können ihre Ordenskleider abtragen, sollen sich aber dann kleiden „wie die Jungfrauen der Gegend, wo sie wohnen." Weil sie eine Gemeinschaft bilden, müssen sie sich einer Hausordnung fügen. Ein Director wacht über das Ganze, eine Oberaufseherin besorgt die Hauswirthschaft; beide werden von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinarius ernannt. Als geistliche Uebungen sind vorgeschrieben: Gebet, Gottesdienst, Beichte und Communion alle vierzehn Tage. Auch Exnonnen aus einer anderen Provinz können eintreten; das Institut bleibt aber nur so lange, als diese Exnonnen leben.[1]) In Krain und Steiermark wurden solche „Gemeinschaften" versucht; sie bewährten sich aber nicht und die Nonnen verlangten in die Welt zurückzutreten.

Eine Reihe von Verordnungen gibt Zeugniß, daß die Regierung ehrlich bemüht war, die wissenschaftlichen Schätze der Klöster zu erhalten. Noch vor der Aufhebung wurde den Gubernien befohlen, auf die Bücher und Handschriften beson-

[1]) Hofdecrete vom 13. 18. 25. 27. Jänner, 4. 12. 21. Februar, 3. 9. 13. 26. März, 15. 22. April, 12. Juli, 26. 27. 28. September, 14. October 1782. Graz, St. A.

ders zu achten, damit nichts verschleppt werde, wie dies bei den Jesuiten geschehen ist. Der Commissär soll die alten Codices und Manuscripte in Verwahrung nehmen, und wenn kein Katalog vorhanden ist, dieselben bezeichnen. Der Befehl wurde mehrmals wiederholt und ergänzt. Auch die Modelle, die physikalischen und mathematischen Instrumente sollen wohl verwahrt werden. Zur Untersuchung der Klosterarchive ist nicht ein Geistlicher, sondern ein anderer „dem Werk gewachsener" Mann zu verwenden. Ein Verzeichniß der Bücher und der Manuscripte gelehrten Inhaltes ist an die Hofbibliothek in Wien einzusenden; diese ist berechtigt, einzelnes auszuwählen. Alle anderen werden der Universität und dem Lyceum der Provinz überlassen. Die Documente und Handschriften, welche die Verwaltung betreffen, werden der Cameralgüteradministration, welche Stiftungen und Dotationen enthalten, der Landesstelle übergeben. Der Fiscus hat von den Advocaten und Rechtsfreunden der Klöster die Proceßacten und anderen Schriften einzufordern. Andere Weisungen erfolgten wegen der ehrwürdigen Grabstätten und wegen Uebertragung der Gebeine von verstorbenen Gliedern der kaiserlichen Familie in andere Kirchen.[1])

In den Städten sollen die Kirchen der aufgehobenen Klöster, wenn die anderen Kirchen für den Gottesdienst ausreichen, im Einverständniß mit dem Ordinarius von allen heiligen Gefäßen, Altarsteinen u. a. geräumt und entweiht werden. Auf dem Lande werden die Klosterkirchen, wo sie nothwendig sind, mit aller Einrichtung beibehalten. Was an heiligen Gefäßen, Ornaten, Kirchenwäsche, Bildern, Leuchtern u. a. weggenommen wird, ist vom Gubernium im Einvernehmen des Ordinarius nach Bedarf an die Landkirchen, besonders an die neuen Pfarren zu überlassen. Die Pretiosen und alle besonders

[1]) Hofdecrete vom 15. Jänner, 6. April, 4. Mai, 7. Juni, 23. September 1782. St. A.

kostbaren und schönen Paramente sollen von beeideten Schätzleuten geschätzt und an das Camerale eingeliefert werden. Kostbare Monstranzen können gegen Vergütung den wohlhabenden Stiftern und Prälaten überlassen werden. Was nicht vertauscht oder verkauft wird, kommt gegen Ersatz des Werthes an das Münzamt. Die Geräthschaften der Klöster, die Vorräthe an Wein, Holz, Getreide u. a. sind zu verkaufen. Die ausstehenden Forderungen werden gekündet, eingetrieben, in öffentlichen Fonden angelegt, die Passiven mit den einkommenden Geldern gedeckt. Die Klostergebäude werden für Staatszwecke verwendet oder verkauft, die Grundstücke, Wälder, Häuser, Gerechtigkeiten vom Staate übernommen oder verkauft.[1])

Die Regierung hielt sich für vollkommen berechtigt, über das Klostergut verfügen zu können. Es wurde geltend gemacht, die geistlichen Orden seien in Oesterreich nur unter der Bedingung zugelassen worden, daß sie dem Weltpriesterstande in der Seelsorge aushelfen und überhaupt dem Landvolke mit ihrem geistlichen Beistande dienen.[2]) In Folge dessen könne das Klostergut zum Besten der Kirche, namentlich zur Seelsorge verwendet werden und der Absicht der Stifter sei dadurch nicht zuwider gehandelt. „Nachdem, schrieb der Kaiser an den Oberhofkanzler,[3]) die Klöster der beschaulichen Orden aufgehoben sind, so ist es an der Zeit, die Bestimmung bekannt zu geben, die ich vom Vermögen derselben machen will. Weit entfernt, das Mindeste davon zu entfremden oder einen bloß weltlichen Gebrauch davon zu machen, will ich dasselbe zur Errichtung einer Religions- und Pfarrkassa verwenden. Aus dieser sind den Individuen die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen, der Ueberschuß aber und nach Maß ihres Absterbens die Einkünfte ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so

---

[1]) Hofdecrete vom 1. Februar, 28. Juni u. a. St. A.

[2]) Hofdecret vom 11. September 1782.

[3]) Handbillet an Graf Blümegen. 27. Februar 1782. Wien, C. A.

eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten zu verwenden und zwar nach den Vorschlägen der Behörden." Statt des Wortes „Kassa" wählte man, um eine juristische Person zu bezeichnen, den Ausdruck „Religionsfond." Dieser wurde der Eigenthümer des Klostervermögens und der eingezogenen Beneficien. Das Vermögen der Jesuiten war in dem „Studienfond" vereinigt und wurde für Ausgaben des öffentlichen Unterrichtes verwendet. Der „Religionsfond" sollte rein kirchlichen Zwecken dienen. Die Verwaltung war der Hofkammer, die Verfügung der Hofkanzlei übertragen.

III. Die Klöster in Inneröſterreich.

Inneröſterreich, d. h. nach der alten volksmäßigen Bezeichnung und nach der Joſephiniſchen Eintheilung Steiermark, Kärnten und Krain, ſtand ſeit der Theilung der öſterreichiſchen Erblande 1564 in einem föderativen Verbande mit den übrigen Ländern des Hauſes Habsburg, und hatte auch nach der Wiedervereinigung 1619 durch die Autonomie ſeiner Landtage und die Vereinigung der Verwaltung eine föderative Stellung behalten. Dieſe wurde erſt durch die Centraliſation unter Maria Thereſia und Joſeph II. überwunden. Unter Maria Thereſia führte das inneröſterreichiſche Gubernium in Graz die Verwaltung in den drei Kronländern; auch die Regierung von Iſtrien und Friaul war damit vereinigt. Die altſtändiſchen Inſtitute der Landeshauptmannſchaften in Kärnten und Krain ſtanden wie die Kreishauptleute unter dem Gubernium. Bei der Durchbildung der rein ſtaatlichen Verwaltung unter Kaiſer Joſeph wurden dieſe Landeshauptmannſchaften aufgelaſſen und die Summe ihrer Verwaltungsrechte dem Gubernium in Graz zugetheilt, ſo daß von 1783 bis 1786 Inneröſterreich wieder eine Provinz Oeſterreichs darſtellte. Erſt 1786 ſchuf Joſeph II. in Kärnten und Krain eigene Landesſtellen mit einem Landeschef an der Spitze, welche unabhängig von dem Gouverneur in Graz unmittelbar mit der vereinigten Hofkanzlei in Wien als dem damaligen Miniſterium des Innern für Deutſchöſterreich correſpondirten.

Kirchlich ſtand Inneröſterreich ſeit Karl dem Großen unter dem Erzbiſchofe von Salzburg und dem Patriarchen von Aquileja, und ſeit 1751 unter den Erzbiſchöfen von Salzburg

und Görz. 1751 war nämlich der Patriarch von Aquileja nach Venedig überſiedelt, und der öſterreichiſche Theil ſeiner Diöceſe unter das neubegründete Erzbisthum Görz geſtellt worden. Die Grenze der Erzdiöceſen bildete nach wie vor die Drau. Der Erzbiſchof von Salzburg verwaltete die geiſtlichen Angelegenheiten ſeines großen Sprengels mit Hilfe von Generalvicaren und mit Hilfe der drei Suffraganbiſchöfe von Gurk, Lavant und Seckau, deren Bisthümer ſchon im Mittelalter 1070, 1238 und 1219 ausgeſchieden waren. Dieſe drei Biſchöfe wurden erſt 1786 durch ein Uebereinkommen mit Salzburg ſelbſtändig geſtellt und ſollten in ein beſonderes Erzbisthum für Inneröſterreich vereinigt werden. Die Diöceſanrechte des Biſchofs von Bamberg in Oberkärnten waren ſchon 1759 an die Landesbiſchöfe übergegangen; die Herrenrechte in Villach, Bleiburg, Arnoldſtein, Födraun u. a. O. hatte der Bamberger Biſchof an die öſterreichiſche Regierung verkauft.

Mitten in dieſe Diöceſen waren bis Joſeph II. eine Menge von Abteien und Klöſtern eingeſtreut. Das mittelalterliche Kirchenweſen hatte ſich hier und in den Vorlanden am längſten erhalten. Seit die Deutſchen und Slaven nach der großen Wanderung zur Ruhe gekommen waren, ſeit unter der Hut der Kirchenfürſten von Salzburg und Aquileja das Chriſtenthum innere Kraft und feſte Formen gewonnen hatte, war das Volk in dieſen Ländern an jeder kirchlichen Bewegung betheiligt. Der Inveſtiturſtreit wiederhallte in dieſen Thälern, ein Theil der Kreuzfahrer nahm den Weg auf den alten Römerſtraßen nach Italien und Byzanz, der Verfall der chriſtlichen Ordnung im vierzehnten Jahrhundert wurde bis in die verborgenſten kirchlichen Stätten fühlbar, und die Reformation ergriff das Volk von oben bis unten mit einer Gewalt und Ueberzeugung, daß es der ſo furchtbar gewaltthätigen Reaction Ferdinand's II. bedurfte, um den Katholicismus wieder zur Herrſchaft zu bringen. Ebenſo fand die religiöſe politiſche Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts in Stadt und Land Anhang und Ver-

breitung. Von alten Zeiten her iſt in dieſem Alpenvolke deutſchen und ſlaviſchen Stammes eine religiöſe, tief bewegte Fühl- und Denkart lebendig. In ſeiner Geſchichte finden wir die ſtrengſte Gläubigkeit und den verzweifelnden Unglauben, Denkfreiheit und Aberglauben, Schwärmerei, Myſtik und den nüchternſten Radicalismus neben einander. Nur aus der Geſchichte dieſes Volkes iſt die Menge der kirchlichen Stiftungen, der Reichthum der Klöſter und ſo manche andere Erſcheinung zu erklären.

Vom Anfang des eilften Jahrhunderts an kamen die Mönche der älteren Orden, die Benedictiner, Karthäuſer, Ciſterzienſer und Prämonſtratenſer. Ihr Loſungswort war der Friede, die Arbeit, das Gebet und die Einſamkeit. Sie bauten den Boden, pflegten das geiſtliche Leben, die chriſtliche Lehre und Barmherzigkeit. Die Stifter der erſten Klöſter waren zur Zeit der ſächſiſchen und ſaliſchen Kaiſer die bairiſchen Grenzgrafen, ihre Frauen und Wittwen, ſpäter die Fürſten des Hauſes Oeſterreich. Das Stiftungsjahr kann von allen nicht genau angegeben werden. Als die älteſten Klöſter in Inneröſterreich werden jene der Benedictinernonnen zu Göß in Steiermark und zu St. Georgen am Längſee in Kärnten, beide vom Anfang des eilften Jahrhunderts, bezeichnet. Das Benedictinerſtift zu St. Lambrecht in Oberſteiermark entſtand von 1060—1073, das zu Admont 1074, das zu Oſſiach in Kärnten vor 1026, zu St. Paul im Lavantthal 1085—1093, zu Millſtatt vor 1088, zu Arnoldſtein 1107.[1]) Das Stift der weltlichen Chorherren zu Eberndorf in Kärnten entſtand 1086—1106, jenes zu Seckau 1140; die Stifter der Auguſtiner-Chorherren zu Vorau 1163, zu Stainz 1229. Die meiſten dieſer Klöſter, namentlich jene der Benedictiner, waren ſchon von ihren Gründern reich mit Gütern ausgeſtattet worden. Das Stiftsgut galt als Gemeingut der geiſtlichen Gemeinde, war von den

[1]) Ankershofen, Geſchichte von Kärnten, II. 876—927.

Gründern vielfach verclausulirt, und der Besitz von Päpsten und Bischöfen, Kaisern und Königen bestätigt. Die Klöster hatten die freie Wahl ihrer Vorstände, mehrere von ihnen, wie jene der Karthäuser, Cisterzienser, deutschen Herren und St. Lambrecht, waren von der bischöflichen Gewalt unabhängig. Das älteste Karthäuserkloster in Oesterreich und Deutschland ist jenes zu Seiz in Steiermark von 1151; die Karthause in Gairach wurde 1174, jene zu Freudenthal in Krain 1260 gegründet. Cisterzienserklöster entstanden 1128 zu Rein, 1327 zu Neuberg in Steiermark, 1147 zu Victring in Kärnten, 1135 zu Sittich, 1234 zu Landstraß in Krain. Die Prämonstratenser erhielten 1233 eine Stätte zu Griffen in Kärnten.

Im dreizehnten Jahrhundert kam das neue Mönchsthum mit seiner entsagenden Armuth, seiner demokratischen Richtung und seiner ascetischen Mystik; so die Minoriten mit ihren Abzweigungen der Franciscaner, Tertiarier und der Clarissinnen, die Dominicaner und ihre Frauenorden, die Einsiedler des heiligen Augustin und die Carmeliter. Das Volk sah in den Bettelorden die Armuth verherrlicht und widmete ihnen zahlreiche Stiftungen. Die Minoriten zogen von 1226—1260 in Graz, Pettau, Cilli, Judenburg, Bruck, zu Wolfsberg und Villach in Kärnten ein; die Franciscaner im vierzehnten Jahrhundert in Judenburg, Lankowitz, Graz. Die Clarissinnen, der seraphische Frauenorden des heiligen Franciscus, begründet zu Portiuncula bei Assissi, erhielten das erste Kloster 1231 in Prag, 1253 in Judenburg, 1300 zu Minkendorf, 1358 zu Lack in Krain, später in Laibach und Graz. Die Dominicaner wurden eingeführt in Leoben, Pettau, Graz, Neukloster in Steiermark, die Dominicanerinnen in Mährenberg, Studenitz, zu Maria Loretto im Lavantthal, zu Michelstetten in Krain; die Augustiner-Eremiten zu Völkermarkt, Hohenmaut, Fürstenfeld, Judenburg und Laibach, die Carmeliter in Voitsberg. In Steiermark waren im vierzehnten Jahrhundert acht, im fünfzehnten neun Klöster zugewachsen. Der Johanniterorden

hatte eine Commende zu Fürſtenfeld, der deutſche Orden drei Commenden in Steiermark zu Großſonntag, Leeh, Meretingen und eine zu Frieſach in Kärnten. Der Georgsorden, von Friedrich III. in Millſtatt gegründet, friſtete nur ein kurzes Daſein.

Die älteren Klöſter waren reich an Geld und Gut, ſo oft auch ihr Vermögen durch Beſteuerung und Raub geplündert war. Auch die Klöſter der Bettelmönche kamen durch Wirthſchaft und Stiftungen zu bedeutendem Wohlſtand. Aber die Kloſterzucht war vielfach verfallen, oft ſchon wenige Jahrzehente nach ihrer Gründung. So mußte St. Georgen am Längſee ſchon 1122 geſchloſſen werden; ſpäter wurde es neu begründet. In allen Chroniken ſind Klagen über das Leben der Kloſterfrauen verzeichnet. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nahm ihre Zahl raſch ab. Die älteren Mönchsorden hatten Ausnahmen von der urſprünglich ſtrengen Regel erwirkt. Die Benedictiner aßen mehrmals in der Woche Fleiſch, tranken Wein, trugen leinene Kleider ſtatt wollene. In alter Zeit hatten vornehme Herren ihr Kriegskleid abgelegt und ſich in die Kloſtereinſamkeit zurückgezogen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert fand das umgekehrte Verhältniß ſtatt. Die Aebte ſaßen in der Landſtube, trugen über dem Mönchskleid den Waffenrock und regierten als Statthalter. Die Aebte von Rain, Neuberg, Neukloſter, Seckau, Vorau, Stainz, Rottenmann u. a. erhielten die biſchöflichen Zeichen, Infel und Ring. Am längſten blieben die Ciſterzienſer bei der alten einfachen Regel, aber auch ſie geſtatteten Ausnahmen. Die älteren Klöſter waren alle ariſtokratiſch-feudal, während die Bettelmönche mit ihrer Bedürfnißloſigkeit und Negation aller geiſtigen Bildung dem Volke näher ſtanden.

Im Beginn der Reformationszeit erfolgte ein allgemeines Ausreißen aus den Klöſtern. Es fehlte an Nachwuchs, ſie konnten die Pfarren nicht mehr beſetzen. Die Dominicaner und Franciscaner ſuchten ſich zu helfen und verſchrieben Brüder

aus Italien, aber es fehlte ihnen an Subsistenzmitteln. Die milden Gaben hörten auf, zumal in den Städten, wo die Bürgerschaft protestantisch wurde. Deßwegen gingen in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts viele Klöster ein, so jenes der Minoriten in Bruck, der Augustiner in Fürstenfeld. In Lankowitz wurden die Franciscaner von den Protestanten verjagt. Im Allgemeinen hat aber die Reformation den Klöstern in Innerösterreich nicht so Abbruch gethan wie in Deutschland. Es gab hier keine Klosterstürme wie in Holland. Die Mehrzahl des besitzenden Adels und der Bürger in den Städten war protestantisch, aber sie suchten zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen und fochten das Klosterwesen wenig an. Die großen Stifter der Benedictiner und Cisterzienser u. a. gingen unberührt aus den religiösen Kämpfen hervor, ja in der Zeit der Gegenreformation entstand eine Reihe von neuen Klöstern.

Erzherzog Karl, seine Gemahlin die katholische Maria, Erzherzog und später Kaiser Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold I. begünstigten und veranlaßten neue Klosterstiftungen, um den Unterricht zu heben und der katholischen Lehre wieder eine starke Wurzel im Volke zu geben. Theils wurden Mönche der mittelalterlichen Büßerorden eingeführt, so die Karmeliter, die Barfüßermönche des heiligen Augustin, die Serviten, Pauliner, die Einsiedler des heiligen Hieronymus; theils kam das neue Mönchsthum zur Geltung, welches im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert als Gegenwirkung zum Protestantismus aufgetaucht war. Die Jesuiten traten in ihrer äußeren Erscheinung, in ihrer Lehrthätigkeit, in Besitz und Macht an die Stelle der alten Orden, während ihre Handlanger und Arbeiter die Capuciner und Barnabiten den Fußtapfen der Bettelmönche folgten. Die Jesuiten, von Erzherzog Karl 1571 nach Steiermark berufen, fanden als Lehrer und Prediger eine rasche Verbreitung. Sie wurden in Graz, Leoben, Marburg, Laibach, Klagenfurt und Millstatt seßhaft. Die Capuciner kamen 1602 nach Graz, 1606 nach Laibach, 1607 nach Bruck, 1611 nach Cilli, 1615

nach Pettau, 1620 nach Marburg und Radkersburg, 1639 nach Leibnitz, 1645 nach Murau, 1638 nach Wolfsberg, 1649 nach Klagenfurt, 1637 nach Krainburg, 1654 nach Neustadtl und 1707 nach Lack in Krain. Die Serviten kamen 1598 nach Tybein, 1635 nach Luckau in Oberkärnten. Die Minoriten erhielten ein neues Kloster in Windischfeistritz, die Augustiner Barfüßer in Laibach, die Franciscaner drei neue Klöster bei Altenburg im Cillierkreise, in Feldbach, in Mürzzuschlag. Die Clarissinnen wurden in Graz 1602 von der Erzherzogin Maria eingeführt, die Karmeliterinnen 1643 von der Kaiserin Eleonore, der Gemahlin Ferdinand's III. In Steiermark waren vor der Reformation 31, nach dem westphälischen Frieden 51 Klöster; 20 neue Klöster, 18 Mannes- und 2 Frauenklöster waren zugewachsen; davon kamen 8 auf Graz allein.

Vom westphälischen Frieden bis zu Kaiser Joseph II. entstanden in Innerösterreich 30 neue Klöster. Die Paulinermönche erhielten ein Kloster zu Ulimie im Cillierkreise 1663, zu Mariatrost bei Graz 1747, die beschuhten Augustiner zu St. Leonhard in Untersteiermark 1662, die Serviten zu Fronleiten 1687, zu Kötschach in Kärnten 1710. Wie in alter Zeit waren Fürstinnen und adelige Frauen für die Stiftung von Klöstern am thätigsten. Zwei Edelfrauen gründeten ein Capucinerkloster zu Leoben 1692, eine Gräfin Welsersheim jenes zu Irdning 1711, eine Gräfin Leslie stiftete das Kloster der Elisabethinerinnen 1690 zu Graz, eine Frau von Manzador ein kleines Kloster der Cölestinerinnen zu Marburg. Die Klöster der Capuciner zu Knittelfeld und Schwanberg entstanden 1703 und 1706 durch milde Beiträge der Bürger, ebenso jenes der Ursulinerinnen in Klagenfurt. Die Clarissinnen kamen 1648 nach Laibach, 1657 nach Lack in Krain, die Augustinerbarfüßer 1752 nach Ruebland und die Karmeliter nach Zedlitzdorf in Kärnten. Als sich unter Maria Theresia die protestantischen Gemeinden in Kärnten regten und Duldung verlangten, schickte die Regierung, um sie zu bekehren, an dreißig Orte

Miſſionäre aus, meiſt Jeſuiten und Hieronymitenmönche. Die letzteren hatten ſchon 1710 durch den Fürſten Portia in Ortenberg und durch den Grafen Roſenberg zu Weißach in Oberkärnten Klöſterlein erhalten, um gegen den Proteſtantismus zu wirken. Aber dieſe Proteſtanten hielten hartnäckig an ihrem Glauben und als das Joſephiniſche Toleranzpatent die Duldung ausſprach, conſtituirten ſie ſich in kirchlichen Gemeinden, bauten Bethäuſer und beriefen Geiſtliche ihres Glaubens. Anderſeits entſtand 1742 in Villach ein religiöſer Verein von Mädchen und Frauen, welche als Tertiarinnen oder Schweſtern des dritten Ordens des heiligen Franciscus in einem Hauſe zuſammenlebten. Maria Thereſia beſtätigte das Inſtitut unter der Bedingung, daß die Schweſtern keine lebenslängliche Verpflichtung eingingen und andere Mädchen unterrichten ſollten.

Im Gebirgslande zerſtreut lebten die Einſiedler oder Waldbrüder, arme Laienbrüder, ohne Vorbildung, ohne Prieſterweihe, in einen Mönchshabit gekleidet, in einſamen Holzhütten, Clauſen genannt, oder in kleinen mehr behaglichen Wohnungen in der Nähe von Kirchen und Kapellen. Hie und da hatten ſie bei der Einſiedelei einen Weingarten, eine Wieſe oder ein Aeckerlein, dienten als Meßner, Kirchendiener, Aushilfslehrer, trieben ein kleines Gewerbe oder zogen im Lande umher und ſammelten Almoſen. Man zählte in Steiermark 19, in Kärnten 42 ſolcher Einſiedler, ſo zu Maria Rain, auf der kleinen Inſel des Wörtherſee's, zu Althofen, Ortenburg, bei Straßburg und an anderen Orten. In Steiermark lebten die Eremiten ohne Leitung und Aufſicht, in Kärnten waren ſie ſeit 1712 in einer Verbrüderung unter der Aufſicht des Biſchofes verbunden und hatten unter ſich einen Vorſtand als Altvater gewählt.

Im Ganzen beſtanden in Inneröſterreich noch nach der Aufhebung der Jeſuiten 1780 117 Klöſter. Steiermark mit 390 □Meilen und 750.000 Einwohnern zählte 70 Klöſter, unter dieſen 10 Frauenklöſter. Auf die Stadt Graz allein

kamen davon 11 Manns- und 5 Frauenklöſter.[1]) Kärnten mit 188 □Meilen und 289.000 Einwohnern zählte 19 Manns- und 5 Frauenklöſter, im Ganzen 24 Klöſter. Krain mit 181 □Meilen und 417.000 Einwohnern hatte 23 Klöſter, unter dieſen 18 Manns- und 5 Frauenklöſter.[2])

Die Zahl der Mönche und Nonnen in den einzelnen Klöſtern war ſehr verſchieden: 1772 zählte St. Lambrecht 105, Admont 90, Rein 31, Seiz 14, Göß 36, das Capucinerkloſter in Bruck 25, das der Minoriten in Marburg 17, der Clariſſinnen in Judenburg 37, der Dominicanerinnen in Mährenberg 24 Mitglieder. Rechnet man im Durchſchnitt auf ein Kloſter 30 Individuen, ſo gab es 1780 in Inneröſterreich 3510 Mönche und Nonnen, und bei einer Einwohnerzahl von 1,456.000 kam auf 400 Individuen ein Mönch oder eine Nonne. Bei 20 Mitgliedern eines Kloſters kam ein Mönch oder eine Nonne auf 600 Individuen und es gab 2340 Regularen in Inneröſterreich. Von Jahrhundert zu Jahrhundert waren neue Inſtitute zugewachſen. Erſt unter Maria Thereſia hörten die Kloſterſtiftungen auf, der Erwerb zur todten Hand wurde beſchränkt und eine Reform der Klöſter in Ausſicht geſtellt.

Im Allgemeinen waren die Klöſter in einem blühenden Zuſtande. Freilich waren ſie nicht mehr die einſamen Büßerſtätten, welche der Stifter gewollt. Auch das ärmſte Kloſter war durch milde Beiträge zu einer erträglichen Exiſtenz gekommen. Seit die Päpſte den Bettlerorden den Erwerb an liegenden Gütern geſtattet hatten, war das Kloſtergut ſtattlich angewachſen. Karthäuſer und Dominicaner, Clariſſinnen und Karmeliterinnen beſaßen Güter, Häuſer, Weingärten, Bergrechte, Capitalien.

Die alten Stifter der Benedictiner, Ciſterzienſer u. a. waren längſt reich geworden. Sie waren Grundherren, denen die Bauern Frohndienſte leiſteten, ſie erhoben Abgaben für das

[1]) Klein, Geſchichte des Chriſtenthums. VI. 270.

[2]) Die Einwohnerzahl um 1780 nach de Luca 95.

Land und Reich, ſie übten die niedere Polizei, Civil- und Strafgerichtsbarkeit, ſie trieben Feld- und Waldwirthſchaft, waren Viehzüchter, Wein- und Wollhändler, Rentiers und Induſtrielle aller Art. Sie hatten Bergwerke, Eiſenwerke, Mühlen, nahmen und gaben Darlehen, legten Geld in öffentlichen Papieren an. Dieſes Buch wird dafür ein reiches Detail bringen. Die Regierung hatte den Reichthum der Klöſter oft ausgebeutet. Man iſt überraſcht, wenn man in den Kloſterrechnungen lieſt, wie viel Steuer die Klöſter gezahlt und wie ſie in Kriegs- und Friedenszeiten zu außerordentlichen Leiſtungen gezwungen wurden. Das war noch im Erbfolgekriege und im ſiebenjährigen Kriege geſchehen. Die Seelſorge und Armenpflege war auf den großen Gütern den Klöſtern allein überlaſſen. Admont hatte 38, St. Lambrecht 17 Pfarren zu verſehen. In den meiſten Klöſtern wurde für die Hausarmen Brot gebacken; an einem Tage der Woche erhielt jeder, der kam, eine Speiſung; aus der Stiftsapotheke wurden die Arzneien umſonſt oder um billige Preiſe gegeben. Wohl war der wiſſenſchaftliche Ruhm der Klöſter geſunken. In alter Zeit gab es unter den Mönchen Baumeiſter, Bildhauer, Maler, Orgelbauer, Muſiker und Dichter. In den großen Stiftern fand die Wiſſenſchaft immer noch eine Pflege. Admont, St. Lambrecht, St. Paul leuchteten da voran wie Kremsmünſter und St. Florian in Oberöſterreich. Viele Mönche lehrten als Profeſſoren an den Univerſitäten; eine Reihe von Schriftſtellern kann verzeichnet werden,[1]) aber im Ganzen waren ſie von den Leiſtungen der weltlichen Wiſſenſchaft überflügelt. In den Bibliotheken fand man meiſtens nur Predigten, Gebet- und Erbauungsbücher verſchiedener Art, einige Bücher über Logik und Metaphyſik. Die Archive der meiſten Klöſter enthielten nur Schriften privatrechtlicher Natur, Gnaden- und Schenkungsbriefe, Verträge und ähnliche Dokumente. Die phyſikaliſchen und mathematiſchen Inſtrumente waren veraltet

[1]) Klein, Geſchichte des Chriſtenthums. VI. 314—366.

und unbrauchbar, alle Sammlungen in Unordnung. Die Stiftſchulen waren herabgekommen, die Volksſchule lag überall im Argen, bis die Regierung ihre Reform in die Hand genommen. Die Zucht und innere Ordnung war in den Klöſtern vortrefflich. In den Acten der Aufhebung iſt kein Scandal, kein Verbrechen verzeichnet; in dem einzigen Kloſter Göß wurde eine Gefangene aufgefunden.

An dieſe Klöſter legte das Aufhebungsgeſetz vom 12. Jänner 1782 zuerſt die Axt an. Wenn auch im Publicum ein Schlag gegen die Klöſter erwartet wurde, die Geſetze vom 12. und 13. Jänner wirkten doch überraſchend, umſomehr, als in den erſten Tagen bis zum Vollzug der Aufhebung die Maßregeln der Regierung geheim gehalten wurden. In Inneröſterreich regierte als Gouverneur 1781 Graf Alois Podſtatzki-Liechtenſtein und 1782 Graf Franz Anton Khevenhüller. An der Spitze der Landeshauptmannſchaft in Kärnten ſtand Graf Vincenz Urſini von Roſenberg, in Krain der Landeshauptmann Graf Franz Adam von Lamberg.

In Folge der Hofdecrete wurde bei dem Gubernium in Graz ſogleich eine „Kloſteraufhebungscommiſſion" eingeſetzt, welche die aufzuhebenden Klöſter beſtimmte, die Commiſſäre ernannte, die Aufhebung überwachte, neue Vorſchläge machte und die weiteren Befehle der Hofſtellen vollzog. Die Glieder der Commiſſion waren der Vicepräſident Graf Sauer und die Gubernialräthe Freiherr Chriſtoph von Rottenberg und Franz Edler von Plöckner. Der letztere war ein erfahrener Adminiſtrationsmann und der eigentliche Leiter des ganzen Geſchäftes. In Krain und Kärnten wurde die Aufhebung von der Landeshauptmannſchaft vollzogen.

Die Aufhebungscommiſſäre waren durchgehends höher geſtellte Beamte, Gubernialräthe, Kreishauptleute, Räthe der Landeshauptmannſchaft. Sie erhielten von der Regierung eine beſondere Inſtruction und die Aufhebungsgeſetze in Abſchriften und Auszügen mitgetheilt: ſo die Reſcripte vom 12. und

13. Jänner, die Verordnungen über die Bibliotheken, Dispenſe, Penſionen, Rechnungen, über die Dienſtleute und Beamten der Klöſter.[1])

Ihre Thätigkeit war bis in die kleinſte Einzelnheit vorgezeichnet. Sie verfügten ſich in das Kloſter, laſen die Decrete vor, erklärten einige Punkte und nahmen über den Act ein Protokoll auf. Alles ging in Ordnung und Ruhe vor ſich; mit Ausnahme eines Vorfalles in Ulimie ergab ſich nirgends ein Anſtand. Mönche und Nonnen fügten ſich gehorſam dem Geſetze, ja die Nonnen zeigten hie und da einen gewiſſen Eifer, in den weltlichen Stand zu treten. Die Commiſſäre vollzogen ihren Auftrag mit Tact und Würde, halfen und tröſteten, wo ſie konnten.

Die Abfaſſung der Inventare dauerte Wochen und Monate lang. Sie war zunächſt eine Arbeit des Rechnungsbeamten, welcher dem Commiſſär beigegeben war. Die Verantwortung blieb gemeinſam. Als allgemeine Rubriken waren vorgezeichnet: Barſchaft, eigene und geſtiftete Capitalien, Unterthansausſtände, Pretioſen, Gold und Silber, liegende Güter, ihr fundus instructus, ihr Erträgniß und ihr Schätzungswerth, die Kloſtergebäude, Häuſer, Weinkeller, Bibliotheken und Archive, alle Activen und Paſſiven des Kloſters. Alles wurde bis in das kleinſte Detail verzeichnet: jede Münze, jeder Ornat, jeder Kelch, jedes Bild, jedes Dokument, jeder Stuhl, jedes Bett, jedes Faß, jeder Pflug. Die Inventare der reichen Klöſter füllen ganze Folianten und bieten ein intereſſantes geſchichtliches Material für die Verwaltung und ſociale Stellung der Klöſter. Bei den Kirchengefäßen iſt nur der Metallwerth, nicht der Kunſtwerth angegeben. Bei den Kirchen wird die Stylart nicht beſtimmt, nur ungefähr das Alter und das Ausſehen beſchrieben. Die Zeit hatte kein Verſtändniß für gothiſche oder

[1]) Im Ganzen 9: vom 12. 13. 15. 18. 25. Jänner, 1. 4. 21. Februar, 9. März 1782. Graz, St. A.

romaniſche Bauten, für die Erzeugniſſe der mittelalterlichen Kunſt und Kunſtinduſtrie. Aber man täuſcht ſich, wenn man von großen mittelalterlichen Kunſtſchätzen in den inneröſterreichiſchen Klöſtern ſpricht. In den alten reichen Stiftern der Benedictiner und Ciſterzienſer hatte ſich gewiß manches werthvolle Stück erhalten. Zeugniß davon geben die Monſtranzen, Biſchofſtäbe, Ornaten, Diptychen, die aus dem allgemeimeinen Kloſterſturme gerettet wurden; aber im Allgemeinen waren die Kirchenſchätze moderniſirt. Auch die meiſten gothiſchen und romaniſchen Kirchen waren umgebaut, niedergeriſſen und dafür Prachtbauten im Zopfſtyle mit bauchigen Thürmen und marmornem Getäfel errichtet. Nur wenige alte Kirchen waren erhalten, ſo in Seiz, Millſtatt, S. Paul, Neuberg.

Die Gelder, Obligationen und Pretioſen aller Art, Bilder, Kelche, Reliquienkäſtchen u. a. wurden an die Cameralcaſſa eingeliefert. Die Pretioſen wurden verſteigert, was nicht verkauft werden konnte, kam gegen Erſatz des Metallwerthes an das Wiener Münzamt.[1]) Die Hofkanzlei befahl, die Pretioſen und Paramente bei der Veräußerung nur in ſolche Hände gelangen zu laſſen, „in welche ſie ohne Anſtand kommen können". Die Privaten riſſen ſich darum, boten mehr als den Schätzungswerth. Die Licitationscommiſſäre Plöckner, Rottenberg und Waidmannstorf verkauften Pretioſen um 77.884 fl. 39 kr. Davon wurden 68.146 fl. 15 kr. an die Cameralkaſſa für den Religionsfond abgeliefert. Wir verzeichnen hier nur einige der koſtbarſten Pretioſen: ein goldenes Ciborium mit Rauten 948 fl., eine goldene Monſtranze mit Diamanten, Rubinen, Granaten und Perlen 6727 fl., eine ſilberne Monſtranze mit guten Steinen und Perlen 5000 fl, ein Aufſatz von Silber 364 fl., ein goldener Kelch ſammt Patte 650 fl., ein goldener mit 234 Diamanten und 315 Granaten beſetzter Kelch 1371 fl., ein großer ſilbener Leuchter 2101 fl., ein mit 6 großen 66 kleinen Dia-

[1]) Hofkammerdecrete 13. März, 10. Juni 1783. Graz, St. A.

manten und 20 Smaragden beſetztes Pectorale theils von Gold, theils von Silber 246 fl., u. a. Viele Pretioſen blieben unveräußert und wurden ſpäter nach Angabe der Ordinarien an die neuen Pfarren vergeben. Die Meßſtiftungen kamen ſämmtlich an andere Kirchen. Die Bücher und Handſchriften, Kataloge wurden an die Hofbibliothek geſchickt. Dieſe ſuchte das Beſte heraus, das andere kam an die Studienbibliotheken in Graz, Klagenfurt und Laibach. Bücher und Handſchriften der aufgehobenen Klöſter ſind noch dort zu finden. [1]) Alles wurde von der Generalbuchhaltung revidirt, beſtätigt; nichts verſchleppt, nichts veruntreut. Es iſt falſch, wenn Schriftſteller berichten, „daß mancher bedeutende Brocken im Siebe der Commiſſäre hängen geblieben ſei.“ [2]) Niemand bezog einen Lohn. Der Reviſor der Cameralbuchhaltung allein erhielt für die Aufbewahrung der Pretioſen eine Gratification von 100 fl.

Die Abwicklung der Geſchäfte bei der Kloſteraufhebung war ſchwierig, und dauerte lange. Eine Menge Rechtsfragen mußten entſchieden werden. Privatforderungen wurden gekündigt und wenn ſie der Fiscus als liquid anerkannt hatte, gezahlt. Tauſend Anſprüche wurden geltend gemacht. Es war nicht möglich alle zu befriedigen. Die Mönche und Nonnen blieben vom Tage der Aufhebung noch fünf Monate im Kloſter und erhielten ein Taggeld. Nach dieſer Zeit verließen ſie das Kloſter. Die meiſten ließen ſich ſäculariſiren und lebten von ihrer Penſion. Die Regierung nahm alle Rückſicht auf verdienſtvolle, alte und gebrechliche Mönche und Nonnen. Für die letzteren wurde das Kloſter Studenitz als Verſammlungsort beſtimmt, wo ſie ihr Leben ruhig beſchließen könnten. [3]) Aber es

---

[1]) Bei einigen Klöſtern unterblieb die Ablieferung nach Wien; alle Handſchriften und Bücher kamen an die Landesſammlungen.

[2]) Brunner, Hofdienerſchaft 480. Die Details dieſes Buches widerlegen, was Brunner 481—502 über die Wirthſchaft bei der Kloſteraufhebung berichtet.

[3]) Die Hofkanzlei an das i. ö. Gubernium, 27. Mai 1782.

kam nicht dazu. Auch die gebrechlichen Nonnen zogen es vor, in ein anderes Kloſter zu treten oder zu ihren Verwandten zu ziehen. Ueber die Exmönche und Exnonnen wurden genaue Verzeichniſſe geführt.

Die Kloſtergüter übernahm der Staat für den Religionsfond. Einzelne Güter, Gründe und Häuſer, Weingärten, Rechte und Geräthſchaften wurden verkauft. Die Uebernahme, Veräußerung und Verwaltung leitete in Steiermark 1782 der k. Rath und Inſpector der Staatsgüter Joſef Hammer, in Krain ein gewiſſer Piccardi.[1]) In Kärnten beſtand 1782 keine beſondere Adminiſtration. Die Verwalter ſchickten ihre Berichte an die Landeshauptmannſchaft. 1783 wurde nach dem Muſter der Adminiſtration in Böhmen eine Staatsgüteradminiſtration für ganz Inneröſterreich geſchaffen und die Verwaltung kam dadurch in eine Hand. [2]) Hammer wurde Adminiſtrator, ein Herr von Schäfersfeld Unteradminiſtrator. Sie berichteten an den Domänenreferenten bei der Landesſtelle, dieſer an die Hofſtelle. Die Controle war bei dem bureaukratiſchen Charakter der Joſephiniſchen Regierung ſtrenge. Ueber alles wurde Buch geführt. Die Wirtſchaftsinſpectoren der einzelnen Güter hatten viel zu arbeiten; ſie fanden nur unvollſtändige oder gar keine Rechnungsausweiſe in den Klöſtern vor; die Abgaben floßen nur ſpärlich, und hie und da hatten die Bauern in den Kloſterwaldungen arg gewirthſchaftet.

Die nächſten Capitel ſollen über die Kloſteraufhebung 1782 im Einzelnen berichten.

---

[1]) Hammer verwaltete auch die Jeſuitengüter; er hatte 800 fl. Beſoldung, Piccardi 300 fl.

[2]) Antrag des i. ö. Gub. 6. Februar 1783. Hofdecret von 12. Mai 1783. St. A. Graz.

IV. Die Aufhebung der Klöster in Steiermark 1782.

Die ersten, welche sich dem Aufhebungsgesetz fügen mußten, waren die Eremiten oder Waldbrüder. Schon am 16. Jänner ging der Befehl an die Kreisämter, die Eremiten zu citiren und ihnen in Gegenwart des Pfarrers ihr Schicksal zu verkündigen. Alle fügten sich, legten ihren Habit ab oder machten ein weltliches Kleid daraus; hie und da blieben sie als Meßner im Dienst. Es lebten in Steiermark 19 Einsiedler, 2 im Judenburger, 8 im Marburger, 9 im Brucker Kreise. [1])

1. Johann Georg Wagitsch, 47 Jahre alt, in der Klause außer dem Markt Irdning in der Gegend Falkenburg, gebürtig aus Zengg in Dalmatien, ohne Profession, genießt keine Stiftung, hat weder Meß noch Schuldienst zu besorgen.

2. Josef Gimpl in der Klausen ober Judenburg am Calvarienberg, gebürtig aus Graz 35 Jahre alt, von Profession ein Drechsler, hat weder Stiftung noch Dienst.

3. Hilarion Haring in der Pfarre St. Oswald außer Pettau, Meßner bei der Filiale St. Joseph, hat dort die Wohnung, Gärtchen, ein Äckerlein und etwas Wieswachs; für das Ausläuten der verstorbenen Invaliden erhielt er vom Stiftungshause zu Pettau jährlich 3 fl.

4. Frater Zwerang in der Pfarre S. Lorenzen, Kirchendiener bei der Filiale S. Johann ohne Stiftung.

---

[1]) Bericht der Kreisämter v. 11. 22. 25. März 1782.

5. Mathias Zerer, genannt Frater Abraham, in der Pfarre Marburg, Meßner bei der Filiale St. Barbara ohne Stiftung; lebte im Sommer in seiner Einsiedelei, im Winter in einem Gartenhause.

6. Mathias Adlwanger oder Frater Engelbert in der Pfarre Mährenberg, gebürtig aus Oberösterreich, Schuhmacher, Meßner bei der Filiale St. Johann am Zechenberg, ohne Stiftung.

7. Johann Bader, nach dem Berichte „ein tugendhafter frommer Mann", in der Pfarre Muregg. Meßner bei der Filiale Maria Schnee, ohne Stiftung.

8. Iwan Wessely in der Pfarre Hitzendorf in Badegg, diente als Meßner in Dobelbad; erhielt von der Landschaft jährlich 20 fl.

9. 10. Johann Schopf und Georg Scherer in der Pfarre Altenmarkt nächst der Wieskirche, verrichteten beide Kirchendienst, erhielten dafür täglich 6 kr. und für das Lichtputzen jährlich 6 fl.

11. Frater Jeremias Heußler, in der Gegend der Einöd am Calvarienberg in der Pfarre Bruck, vertrat die Stelle eines Meßners bei dem wöchentlichen Gottesdienst, erhielt von der Calvarienkirche jährlich 3 fl., lebte sonst von Almosen.

12. Anton Seelmeister in der Einsiedlerklause am Erzberg, ohne Stiftung, hatte als Gehilfe bei der Kirche ein kleines Einkommen.

13. Johann Kriech, Kirchendiener in Trofaiach, ernährte sich als Flickschneider.

14. Apollinarius Knabl in der Herrschaft Oberkapfenberg.

15. Frater Pachomius in Vordernberg, Meßner in der Oberkirche St. Lorenz,

16. Joseph Rolle zu Perneg, aus Hottingen in Schwaben gebürtig, 53 Jahre alt, besaß ein kleines Haus, lebte ohne Dienst von Almosen.

17. Hieronymus Männinger in Leoben, Meßner ohne Stiftung.

18. 19. Theobald Löwmacher und Onuphrius Schopf in der Pfarre Kapfenberg. —

1782 wurden in Steiermark 10 Klöster aufgehoben: 1) das der Karmeliterinnen in Graz, am 21. Jänner; 2) das Kloster der Clarissinnen in Graz, am 21. Jänner; 3) jenes der Clarissinnen in Judenburg, am 22. Jänner; 4) die Karthause Seiz, am 22. Jänner; 5) das Chorherrenstift Seckau, am 13. März; 6) das Kloster der Benedictinerinnen in Göß, am 21. März; 7) das der Dominicanerinnen zu Studenitz, am 21. März; 8) jenes zu Mährenberg, am 21. März; 9) das der Cölestinerinnen zu Marburg, am 2. April; 10) das Pauliner Kloster zu Ulimie am 3. September. Die Aufhebung der letzten 6 Klöster hatte der Kaiser in Folge der Berichte des Guberniums befohlen.[1]) Die Dominicanerinen in Graz sollten fortbestehen, soweit sie durch Schulen und Kostkinder wie die Ursulinerinnen und Elisabethinerinnen wesentlich nutzbar sind.

1. Die Karmeliterinnen in Graz, 1643, von der Kaiserin Eleonore, Gemahlin Ferdinand's III. eingeführt, lebten nach der Regel, welche im fünfzehnten Jahrhunderte die h. Therese zu einer tödtlichen Strenge zurückgeführt hatte. Sie beteten, fasteten, geißelten sich, gelobten Stillschweigen; alle gelehrten Studien waren verpönt. Die unbeschuhten Karmeliternonnen hatten sich durch ein päpstliches Breve zusichern lassen, ohne alles Eigenthum nur von Almosen leben zu dürfen. Im Laufe der Zeit hatten sie es doch an den meisten Orten zu einem sicheren Wohlstand gebracht. Das Kloster der beschuhten Karmeliterinnen in Lemberg besaß ein Vermögen von 130.115 fl. jenes der unbeschuhten in Lemberg 61.506 fl. Das Kloster in Graz hatte bei seiner Aufhebung ein Activvermögen von 192.538 fl., nach Abzug der Passiven von 36.213 fl. ein Rein-

[1]) Vom 3. März 1782. Graz, St. A.

vermögen von 156.525 fl. [1]) Davon wurden 152.168 fl. an das Cameralzahlamt eingeliefert. Der Stiftbrief K. Ferdinands vom 26. Dezember 1643 hatte dem Kloster ein jährliche Rente von 500 fl, und eine Schenkung der Kaiserin Eleonore jährlich 250 fl., aus der Hofkassa zugesagt. Der Commissär, Gubernialrath Christoph Freiherr von Rottenberg, verkündigte die Aufhebung am 21. Jänner 1782. Das Inventar verzeichnete an barem Geld 370 fl. 54 kr., an Capitalien in Staatspapieren (Obligationen der Hofkammer) 107.700 fl., an Stiftungscapitalien 52.600 fl., an Vorräthen 1735 fl., unter diesen Wein, der um 790 fl., verkauft wurde, an Geräthschaften im Werth von 1992 fl., an Silber, Pretiosen und Paramenten 19.511 fl., unter diesen eine silberne, vergoldete, mit Steinen besetzte Monstranze im Werth von 1148 fl., zwei mit Steinen besetzte Ciborien, welche um 1825 fl., verkauft wurden. Die Bibliothek enthielt nur einige Gebetbücher und ascetische Schriften im Werth von 20 fl., das Archiv einige Rechtsurkunden. Die Realitäten, geschätzt auf 9300 fl., bestanden aus dem unförmlichen Klostergebäude an der Mur „unter der Brücke", aus einer geschmacklos gebauten Kirche, dem an die Kirche angebauten Pflegerhause und einem Garten. Die Kirche wurde geräumt und gesperrt, die Altäre und die Stiftungen für Gebet, Lichter u. a., welche 757 fl., betrugen, an verschiedene Kirchen überlassen. Die Regierung trug das Kloster den Elisabethinerinnen an und als diese es abwiesen, kam es in den Besitz des Militärs für eine Monturscommission. Das Pflegerhaus sollte für Officierswohnungen verwendet werden. [2])

1654, als das Kloster vollendet wurde, waren darin 4, 1782 bei der Aufhebung 17 Nonnen unter der Priorin Leopoldine von Warnhauser. Sie blieben im Kloster bis zum 20. Juni.

---

[1]) Verzeichniß von der k. k. in dem Liquidationsgeschäft des Steiermärkischen Religionsfondes angeordneten Gubernialcommission. Graz 17. Jänner 1805. St. A.

[2]) Klosterakten. Graz, St. A.

Mit Ausnahme einer Nonne, einer Gräfin Schafgotsche, welche sich für die englischen Fräulein in Prag erklärte, ließen sich alle von ihren Gelübden dispensiren und traten in die Welt zurück.

2. Das Frauenkloster vom Orden der h. Clara in Graz war im sogenannten „Paradeis", wo die protestantischen Stände 1540 eine Akademie mit einem Bethause errichtet hatten. Kepler hatte dort gelehrt. 1602 schenkten die Landstände das Gebäude der Erzherzogin Maria, der Mutter Ferdinands II. und diese richtete darin ein Kloster der Clarissinnen ein. Es bestand 180 Jahre. Bereits 1775 war die Aufhebung des Klosters befohlen, sie wurde 1782 vom Gubernialrath Plöckner vollzogen. Die Nonnen blieben nach dem 21. Jänner noch sechs Wochen im Kloster, die meisten traten mit Pension in die Welt zurück. Im Kloster wurden zwei delirirende Nonnen gefunden; die Regierung brachte sie im h. Geistspitale unter und zahlte für sie eine Pension.

Das Inventar verzeichnete an barem Gelde 10,039 fl., an eigenen Capitalien 124,475 fl., an Stiftungscapitalien 125.000 fl., an unverbrieften Geldbeiträgen 11.524 fl., an Silber und Pretiosen 36.104 fl., an Wein 11,996 fl., an Victualien und Naturalvorräthen 2476 fl., an Hausgeräthe 6085, an Vieh, Holz 1810, an liegenden Gütern einen Werth von 73.764 fl., im Ganzen ein Activvermögen von 427.425 fl., an Passiven für Almosen, Vitalizien und andere Verbindlichkeiten 68.425 fl., also ein Reinvermögen von 359.000 fl., [1]) Davon kamen an das Cameralzahlamt 259.364 fl.

Zu den liegenden Gütern gehörten: das Gut Kainbach, geschätzt auf 9399 fl., das Amt Margarethen im Draufeld mit Weingarten, das Amt Ober- und Unterprepula mit Weingarten; diese wurden vom Staate übernommen und verpachtet, ferner mehrere Weingärten, einen Meierhof auf der Andritz,

[1]) Die Clarissinnen in Freiburg hatten ein Vermögen von 70.853 fl., jene zu Villingen im Schwarzwald 82.651 fl., jene in Königskloster in Wien 130.946 fl. Klosteracten. C. A.

verkauft um 6525 fl., ein Landbesitz bei Graz mit Haus, Garten und Wiese, verkauft um 1850 fl., ein Meierhof bei Vasoldsberg, verkauft um 2300 fl; mehrere Häuser in Graz, so das große und kleine Allerheiligenhaus verkauft um 25,310 fl., die hölzernen Hütten bei der Schießstätte 550 fl., und das weitläufige Klostergebäude von der Murgasse bis zum Admonterhof. Das Wintergärtlein fiel an das Stift Admont zurück, das Klostergebäude wurde an einen Bierbrauer um 8800 fl., die Kirche, der Wasserthurm und der Garten um 14,500 fl. verkauft. Die Kirche war früher geräumt, die zwei Orgeln, Altäre, Bilder und Glocken wurden den Elisabethinerinnen überlassen und die Stiftungen auf den Antrag des Bischofes von Seckau an siebzehn Gotteshäuser vertheilt. Die Stadtpfarre kaufte mehrere Ornate und Reliquien, unter anderen „einen Dorn von der Krone Christi" um 3057 fl. Den Sarg der Stifterin, der Erzherzogin Maria, die in der Kirche beigesetzt war, ließ die Regierung in das Mausoleum in Graz übertragen [1]).

3. Das Kloster der Clarissinnen in Judenburg ebenfalls „Paradeis" genannt, bestand seit dem Mittelalter. Ein Bürger der Stadt, Heinrich, hatte 1253 zwei Schwestern des Ordens aus dem Mutterhause zu Assisi kommen lassen. 1782 waren 33 Nonnen im Kloster. Der Gubernialrath Graf Wenzel Sauer verkündigte ihnen am 22. Jänner die Aufhebung. Sie baten um Schutz, um Kleidung und Nahrung. Die Aebtissin Maria Katharina Drexlerin, 47 Jahre alt und seit 14 Jahren im Kloster, machte geltend, daß sie an Erbschaften und Schenkungen dem Kloster an 36,000 fl. zugebracht habe. Die Regierung bewilligte ihr dafür eine höhere Pension von 365 fl. Anfangs gaben die wenigsten Nonnen eine bestimmte Erklärung, sie wollten keine andere Regel annehmen. Nur zwei meldeten sich für die Elisabethinerinnen in Klagenfurt; eine alte achtzigjährige Nonne bat um ein Krankenzimmer in Graz, wo sie

[1]) Graz. St. A. Fasc. 204.

ruhig sterben könne. Die Aebtissin und die anderen zogen es vor, von der Pension, welche ihnen die Regierung zahlte, bei ihren Verwandten zu leben. Der Bischof von Seckau entband sie von ihren Gelübden. Die fünf Franciscaner, welche das Frauenstift für den Gottesdienst ausgehalten hatte, gingen in ihr Kloster zurück. Die Stiftungen übernahm der Guardian der Franciscaner. Die Klosterkirche wurde, da in Judenburg ohnehin drei Kirchen für 2626 Einwohner bestanden, gesperrt, das Klostergebäude um 3000 fl. verkauft.

Das Activvermögen der Clarissinnen betrug 195.748 fl. 43 kr.: an barem Geld 0, an eigenen Capitalien 75.549 fl. 58 kr., an Unterthansausständen 286 fl., an Silber und Pretiosen 10.319 fl., unter diesen eine Monstranze im Werthe von 2000 fl. an Weinvorrath 2632 fl., an Mobilien und Fahrnissen 1611 fl., an Vieh und fundus instructus 4967 fl., an liegenden Gütern und Realitäten 100.381 fl. Die Passiven betrugen an rückständigen Steuern 11,141 fl., an Stiftungen, kleinen Schulden und anderem im Ganzen 31.553 fl. Es blieb ein Reinvermögen von 164.195 fl., von dem 114.012 fl. an das Cameralzahlamt abgegeben wurden. Zum Stift gehörte die Herrschaft „Paradeis" mit drei Meierhöfen und einer Realität bei Graz; das Gut Doblegg im Marburger Kreis, eine Gilt in Kärnten mit fünf Unterthanen[1]), vier bergrechtmäßige Weingärten bei Leibnitz und der Wald „Lerchegg" bei Oberzehring.

4. Die Karthause zu Seiz war die älteste in Deutschland. Markgraf Ottocar V. von Steiermark hatte sie in den Jahren 1154 bis 1165 in den Südabhängen des Bachers in der Nähe der Burg Lindeck gegründet und nach dem Bauernhofe, den er ihr schenkte, Seiz genannt. Die ersten Mönche, waren aus Grenoble gekommen. Neben den Zellen der Karthäuser erstand bald ein Stiftsgebäude und im 14. Jahrhundert

[1]) Herrschaft, Gut, Gilt und Amt sind verschieden nach der Größe und Bezeichnung im Kataster. Dominium war ein Gut mit Unterthanen über welche der Grundherr die Personalinstanz hatte.

eine gothische Kirche, deren Ruine noch heute die Bewunderung der Reisenden erregt. Zur Zeit, als im Karthäuser-Orden eine Spaltung eingetreten war, 1391 bis 1410, hatte der Ordens-General seine Wohnung in Seiz genommen. Das Kloster lag in einer reizenden Waldwildniß und die weißen Mönche lebten hier durch Jahrhunderte ein Stillleben. Sie predigten nicht, hielten keine Schule, beteten ihre Mette, aßen kein Fleisch, und schwiegen, aber die alte Klosterregel war längst einer milderen Form gewichen und das arme Karthäuserkloster einer der reichsten Grundbesitzer in Steiermark geworden. Schon 1173 hatte ihm Ulrich von Aquileja alle Gründe geschenkt, welche „das Volk von Gonobitz" inne hatte. Im 16. Jahrhundert streckten die Jesuiten, nachdem sie die Karthause Geirach erworben hatten, ihre Hände auch nach Seiz aus, aber sie verloren den Prozeß, und die Karthause bestand, bis der Commissär Graf Franz Stürckh, Gubernialrath und Vicepräsident des Landrechtes in Graz, am 22. Jänner 1782 ihre Aufhebung verkündigte.

Im Kloster lebten der Prälat Anthelmus Bintar, der Exprälat vom Karthäuserkloster Schnals in Tirol, Max von Maurisperg, eilf Priester und drei Laienbrüder, deutscher und slavischer Abkunft. Sie blieben bis zum 22. Juni im Kloster und wanderten dann, nachdem ihre Gelübde gelöst waren, aus, jeder mit 300 fl. Pension nach Marburg, Cilli, Völkermarkt, Graz, meist in ihre Heimat. Die Regierung gewährte ihnen statt 50 100 fl. zur Ausstaffirung, und ein Bett mit Gewand aus den Gastzimmern. Der Schnalser Prälat bekam 600 fl. Pension und zog nach Gonobitz, der Seizer Prälat erhielt 800 fl. und ging nach Marburg [1]).

Das Gotteshaus St. Johann wurde beibehalten und der Mittelpunkt einer Pfarre, der Pfarrer mit 300 fl. Garten und Wiese, und ein Kaplan mit 150 fl. dotirt [2]). Die Ornate und Paramente blieben der Kirche, auch einige von den 216 gestif-

[1]) Fascikel 204. Graz, St. A.

[2]) Die Hofkanzlei an das i. ö. Gub. 3. Mai 1782.

teten Messen; die anderen wurden vertheilt. Der erste Pfarrer, ein Weltgeistlicher aus Cilli, Franz Perko, protestirte sehr, als man ihm einen Hilfspriester aus dem Medicantenorden zuweisen wollte. „Die Bettelmönche", schrieb er an die Regierung, sind immer die Marktschreier der Abläße, Mirakelbilder, Bruderschaften und leeren Andächteleien, sie bleiben stets Anhänger lockerer dem Staate und der Religion nachtheiliger sittlicher Grundsätze."

Die Karthäuser besaßen vier schöne Güter: Seiz, Oplotnitz, Gonobitz, Seizdorf, Weingärten, Roboten, Zinsgetreide, zwei Mühlen, Wälder, Wiesen und ein Haus in Graz, den Seizerhof, der um 3710 fl. verkauft wurde. Die liegenden Güter wurden auf 137.940 fl. geschätzt, das Stift zahlte 15.000 fl. Steuern. Aber die Verwaltung war in einer gräulichen Unordnung; es wurden keine Rechnungen, nicht einmal ein Zehentregister geführt. Die Karthäuser, welche mit der Verwaltung zu thun hatten, wollten je eher je lieber davon befreit sein, so daß die Regierung einstweilen einen Laienbruder zur Verwaltung bestellte. Die Capitalien waren von früheren Prioren, wegen der großen Schuldenlast verbraucht; von den noch ausständigen, etwa 8880 fl., zahlten die Privaten keine Interessen. Von dem Mobiliar auf den Gütern wurde nur das Ueberflüßige, Unbrauchbare verkauft; alles andere blieb zurück. Uebrigens sah es schlecht aus: das Zinn war mit Blei vermischt, Messing und Kupfer zerbrochen, mit Eisen geflickt, das Bettgewand der Dienstleute mit Viehhaaren oder Häckerling gefüllt; im Kloster selbst war nur schlechtes Geräthe. Der Kreishauptmann von Cilli, welcher im August die Licitation leitete, meinte: „man müsse sich schämen, solches Zeug zur Ausstellung zu bringen". Dafür waren im Kloster vier Keller mit 5000 Eimern Wein; in den fünf Monaten, in welchen die Mönche noch im Kloster lebten, wurden davon 1633 Eimer ausgeschenkt; das andere kam für 12.722 fl. zum Verkaufe [1]). Die Bibliothek enthielt meist Gebetbücher; sie

[1]) Berichte Hammers, März, August 1782. St. A.

wurden an das Lyceum in Graz geschickt. In der Registratur waren 1694 Manuscripte, zumeist Privilegien, Schenkungs-, Kauf- und Verkaufbriefe und einige Verzeichnisse, welche für die alte Topographie des Landes von Interesse sind; sie liegen noch in den Klosteraufhebungsacten der Grazer Regierung.

Das Activvermögen der Karthause Seiz belief sich auf 305.116 fl., das Reinvermögen nach Abzug der Schulden 271,666 fl. [1]). Ein Grazer Bürger, Jacomini, hatte für Seiz 300.000 fl. geboten, die Regierung zog es aber vor, die Seizer Güter noch in eigener Regie für den Religionsfond zu behalten. Erst später wurden sie an den Fürsten Windischgrätz verkauft. Heutzutage ist die Karthause eine Ruine; in dem elenden Gebäude wohnt noch ein Waldhüter; die Thürme sind ohne Dach, die Kirche verfallen und bald wird alles vom Wald überwachsen sein, wie vordem, als Markgraf Ottocar die ersten Karthäusermönche berief. —

5. Das Stift der Augustiner Chorherren zu Seckau bestand seit 600 Jahren. Ursprünglich zu St. Marein bei Knittelfeld 1140 gegründet, verlegte es der Erzbischof von Salzburg

---

[1]). Die Tabelle, welche Hofrath Heinke 1781 dem Kaiser vorlegte, verzeichnete die Karthausen in Oesterreich:

	Geistliche	Laien	Vermögen	Schulden
In Böhmen: Walditz, ...	16	2	305.330 fl.	—
In Mähren: Olmütz	12	3	333.225 „	—
„ Königsfeld . . .	12	4	270.720 „	6.100 fl.
In Unterösterreich: Aggspach .	11	2	7.212 „	26.876 „
„ Gaming .	20	6	481.942 „	60.000 „
„ Mauerbach	23	5	547.471 „	179.700 „
In Steiermark: Seiz	13	3	170.446 „	68.711 „
In Krain: Freudenthal . . .	12	3	210.075 „	—
In Tirol: Schnals	13	2	196.679 „	11.075 „
In Vorderösterreich: Freiburg	8	2	121.728 „	30.000 „
Die Camaldulenser auf dem Kalenberg	13	10	161.867 „	4.900 „
Im Ganzen:	153	42	2,506.698 fl.	387.363 fl.

Das Vermögen ist bei einzelnen zu niedrig angesetzt. A. d. M. des J., C. A.

Eberhard II. nach Seckau, und ernannte die Chorherren zu Domherren. Die Bischöfe von Seckau, denen seit 1219 das Stift als Wohnort angewiesen war, vertrugen sich aber nicht mit den Chorherren und bauten sich auf dem Leibnitzer Schloßberge eine neue Residenz. Erst 1786 übersiedelte der Bischof nach Graz. Das Chorherren-Stift wurde am 13. März 1782 durch den Gubernialrath Plöckner aufgehoben, zunächst wegen des schlechten Vermögensstandes, „damit, wie das Hofdecret sagte[1]), nicht mehr treuherzige Gläubiger durch solches angeführt werden". Der Antrag des Guberniums, das Stift als Säcular-Domcapitel des Bischofes zu behalten, wurde nicht bewilligt. Die Geistlichen gingen am 12. August auseinander. Der Domprobst erhielt 800 fl., der Dechant 600 fl. jeder andere 300 fl. Pension und 100 fl. zur Ausstaffirung[2]). Die Stiftkirche wurde zur Pfarrkirche bestimmt, die alte Pfarrkirche gesperrt und für den Religionsfond verkauft. Die Grabmäler des Erzherzogs Karl, des Vaters Ferdinands II., und anderer Erzherzoge blieben in der Stiftkirche. Zwei bis drei Geistliche besorgten die Seelsorge. Die gestifteten Andachten, jährlich 161 Aemter und 341 Messen wurden an die Landpfarren überlassen[3]).

Nach dem Inventar betrug das Activvermögen des Stiftes 755.205 fl., die Schuldenlast 298.757 fl., das Reinvermögen 456.448 fl.[4]) Dem Stift gehörte ein goldführendes Kupferbergwerk, von dem das Münzamt jährlich für 185 fl. Gold einlöste, die Herrschaften Hauzenbühel, Seckau sammt Markt und Witschein, welche von der Regierung übernommen und verwaltet wurden; ferner ein Wald und eine Wiese ein Zehent und fünf Unterthanen bei Graz, sämmtlich verkauft um 2090 fl. Der Seckauerhof in Graz wurde dem Bischofe als Residenz überlassen. Die Geräthschaften wurden um 866 fl. versteigert. Die Paramente blieben in der Stiftskirche[5]).

[1]) An das i. ö. Gub. 11. März 1782. St. A.
[2]) An das Gub. 2. Mai 1782. St. A.
[3]) C. M. Protokoll 1783.
[4]) Verzeichniß der Liquidationscommission 1805.
[5]) Hammer's Berichte, 6. Februar, 24. September 1783.

6. Das Frauenstift des Benedictiner-Ordens zu Göß, das älteste Kloster in Steiermark, gestiftet 1004, hatte alle religiösen und politischen Stürme überstanden und wurde am 21. März 1782 durch den Grazer Kreishauptmann Graf Wolf von Stubenberg als aufgelöst erklärt.

Im Kloster lebten die Aebtissin Marie Gabriele v. Schaffenden, die Priorin Bernarda Gräfin Galler, 28 Chorfrauen, meist adeligen Standes, 22 Laienschwestern, 3 Novizinnen, 10 weltliche Laienschwestern, 1 Beichtvater, 3 Pfarrer und Stiftgeistliche, 1 pensionirter Pfarrer, 4 Musiker, der Hofrichter mit 6 Beamten, 3 pensionirte Beamte, 5 Spitalsleute und 7 Sieche. Bei der Verwaltung und Wirthschaft waren 52 Personen bedienstet.[1]) Die Nonnen blieben noch 6 Wochen im Kloster gegen ein Taggeld, 1 fl. für die Aebtissin, 30 kr. für jede Nonne. Die Novizinnen erhielten die Kost und mußten nach 4 Wochen das Kloster räumen. Mehrere Nonnen wollten zu den Ursulinerinnen in Graz in die Kost gehen; als ihnen aber bedeutet wurde, daß sie in diesem Regel und Kleid der Ursulinerinnen annehmen müßten, erklärten sie sich für den weltlichen Stand, ließen sich dispensiren und zogen zu Verwandten. Die Aebtissin bekam eine Pension von 1500 fl. und durfte mit Erlaubniß des Kaisers den Abbeyring behalten.

Wie in Seckau wurde die Stiftkirche in Göß zur Pfarrkirche erklärt, die alte Pfarrkirche entweiht und verkauft und die wenigen Stiftungen im Einvernehmen mit dem Bischof an andere Pfarren übertragen.

Das Vermögen war beträchtlich, der Activstand wurde berechnet auf 584.937 fl., der Passivstand auf 27.350, das Reinvermögen auf 277.781 fl. Das Cameralzahlamt übernahm davon 271.666 fl.[2]). Ein Denunciant Josef Merz hatte dem

---

[1]) Fascikel 204. Nr. 439. Stift Göß. Graz. St. A.

[2]) Die Benedictiner-Nonnen im Lemberg hatten ein Vermögen von 61.102 fl., die in Monostro bei Aquileja ein Vermögen von 134.535 fl. C. A.

Gubernium angezeigt, daß in Göß Geld vermauert sei; seine Angabe stellte sich jedoch als falsch heraus. An Capitalien, eigenen und gestifteten, wurden vorgefunden 105.350 fl., ein Weinvorrath im Werthe von 19.793 fl., Silber und Pretiosen im Werthe von 20.000 fl., unter diesen eine Monstranze von Gold 1760 Ducaten schwer mit 467 Diamanten, 331 Rubinen und Granaten, 290 Perlen besetzt. Der Bilderhändler Georg Scherer in Graz kaufte sie um 6900 fl. Das meiste blieb in der Kirche. Für Geräthschaften kamen 2516 fl. ein. Das Conventhaus war von großem Umfange und wurde von der Regierung erhalten.

An liegenden Gütern gehörten zum Stift: Die Herrschaft Göß, welche aus vielen im Lande zerstreuten Theilen bestand, mit 2014 Rusticalgründen, 1400 Unterthanen und eine große Meierei; ferner 32 Weingärten bei Luttenberg, Pettau und anderen Orten, die Aemter Röthelstein und Tragöß, Gilten im Grazer und Marburger Kreis, die um 21.886 fl. verkauft wurden. Die Herrschaft blieb in staatlicher Verwaltung, der Hofrichter von Göß, Anton von Schäfersfeld, ein verständiger Landwirth, trat als Administrator der Cameralgüter in Staatsdienst.

In den Schriften über die Aufhebung des Stiftes Göß ist zugleich das Schicksal einer Nonne verzeichnet, das wir hier als ein Nachtstück des Klosterlebens getreu nach den Acten wieder erzählen.

Im Stifte lebte eine Nonne Columba, eine geborene Gräfin Trautmannsdorf. Die Mutter, Gräfin Thereſe Trautmannsdorf, eine geborene Freiin v. Zay aus Ungarn, hatte drei Töchter hinterlassen, welche protestantisch erzogen, dann katholisch wurden und in Klöstern untergebracht waren. Anna Maria lebte im Savoyischen Damenstift, Sigismunda war Ursulinerin in Wien und Columba Benedictiner-Nonne in Göß. Die Mutter hatte jeder eine Rente von 100 fl. vermacht, da aber das Vermögen nicht ausreichte, hatten die Verwandten, ein Graf Colonics und ein Baron Zay, zugelegt, so daß jede Tochter eine Rente

von 200 fl. genoß. Als 1779 die Aebtissin Henrica gestorben war und eine neue Aebtissin gewählt werden sollte, kam der Consistorialrath Bönicke aus Salzburg als Notar des erzbischöflichen Wahlcommissärs nach Göß. Nach dem Verzeichnisse fehlte bei der Versammlung im Capitelsaale die Nonne Columba; auf seine Frage erklärten die Priorin und andere Chorfrauen sie als widerspenstig und närrisch. Bönicke fand die arme Frau in einem abscheulichen Raume eingesperrt und verwendete sich für ihre Freilassung. Acht Monate später schrieb er in dieser Angelegenheit an den Fürstbischof von Seckau:[1])

„Bei der im Mai vorigen Jahres vollzogenen Aebtissinwahl zu Göß hatte ich die Ehre, dem erzbischöflichen salzburgischen Wahlcommissär, jetzt Bischof von Brixen, als Notar zu dienen. In dem examine praevio offenbarte es sich, daß die Chorfrau Columba, geborene Gräfin Trautmannsdorf, nicht erscheinen konnte, weil sie wegen Vergehung im engen Arreste sich befinde. Alles was auch die am ungünstigsten von ihr Denkenden angeben konnten, bestand in dem, daß man wegen eines „Streichs", den man an ihr wahrgenommen, wegen heftiger Ausbrüche von Zorn und wegen Grobheiten gegen die Obrigkeit nöthig befunden habe, sie einzusperren, und weil noch keine Besserung erfolgt, sie bis jetzt eingesperrt zu halten. Andere, die hochbetheuerten, nie eine besondere Freundschaft zu ihr und viel Umgang mit ihr gehabt zu haben, behaupten, man wäre wegen der Lebhaftigkeit des Temperamentes ihr schon längst etwas strenger begegnet, habe ihr das wenige von der Familie jährlich eingesandte Einspendgeld pr. 50 fl. entzogen[2]), darüber ihr Gemüth nur desto mehr aufgebracht, sie zu überlauten Klagen, Murren und Widerspruch gegen die Obrigkeit veranlaßt, sich endlich be-

[1]) Salzburg, 8. Jänner 1780. Fascikel Göß. Graz. St. A.

[2]) Bönicke war hier nicht gut unterrichtet. Columba bezog 200 fl., das Stift hat die halbjährigen Raten vom 9. August 1778 bis 9. August 1782 erhalten.

rechtigt geglaubt, sie in einen Arrest zu sperren, in welchem sie noch und seit mehr als anderthalb Jahren schmachtet. Was ihre erklärten Freundinnen zu ihrer Vertheidigung vorbrachten, will ich nicht anführen, weil es zu parteiisch scheinen könnte.

Diese Unglückliche ist in der lutherischen Religion geboren und eine Zeitlang erzogen, hiernach aber auf Anstiften (wessen ist mir nicht bewußt) ihrer Mutter und zwei Schwestern weggenommen, in der katholischen Religion weiter erzogen und zuletzt in das Kloster Göß gebracht worden. Ueber all dieses beschwert sie sich nicht, sie beklagt sich auch nicht über ihren geistlichen Stand, nur unter die Hände der Benedictiner wollte sie nicht und lieber in dem verhaßtesten Orte von der Welt sein. Wir hielten es für nothwendig, sie selbst zu sprechen. Sie redete mit ganz guter Vernunft und konnte die Geschichte ihres Arrestes besser als jede andere erzählen; sie glaubte sich selben durch ihren Eifer für den alten Choral, in welchem man ihrer Angabe nach einige Aenderungen vornahm, zugezogen zu haben. Sie entschlug sich mit aller Bereitwilligkeit ihrer Stimme bei der Wahl und bat nur bald an einen anderen, nicht unter Benedictineraufsicht stehenden Ort versetzt zu werden, es möchte wo immer in der Welt sein. Nur die erwählte Aebtissin, früher Frau Priorin, wollte sie hiernach nicht anerkennen und verfiel bei dieser Gelegenheit in einige Albernheiten. Nun sieht diese Erbarmungswürdige in vielen Wochen und Monaten keine Seele, zu welcher sie Vertrauen haben könnte; der Ort, wo sie eingesperrt ist, ist etwas tiefer als der außen anstoßende Garten; darum sieht man auch die Wände und Fußboden mit Schimmel und Moder überzogen, wodurch die Gesundheit und noch schwache Vernunft der armen Gefangenen immer noch mehr zerrüttet werden müssen.

Beinahe hätte es mir geglückt, von dem Herrn die Erlaubniß sie in eine leidlichere Verwahrung zu bringen zu erbitten, wenn nicht die Einwendung einiger Klosterfrauen, daß sie als „scheinende Närrin" die Ruhe der ganzen Gemeinde stören würde, und der ernstliche Vorsatz, ihr beim allerhöchsten Hofe

bald ein milderes Schicksal zu erwirken, Se. fürstl. Gnaden davon abgehalten, und die bald darauf erfolgte Brixener Bischofswahl die arme Verlassene ihres bereitwilligen Erretters beraubt hätte.

Ew. fürstl. Gnaden ist es also vorbehalten, und ich bitte flehentlich sie in hohen Schutz zu nehmen. In ihrem jetzigen Aufenthalt würde sie nicht zurecht gebracht; wird sie anderwärts milde behandelt, so ist alle Hoffnung sie herzustellen. In Göß würde sie ihres Arrestes niemals los oder es ergäben sich hundert Vorwände sie wieder dahin zurückzubringen. Auch die Gehässigsten beschuldigen sie keines Verbrechens, sondern nur ein und der anderen Unart. Sollte es in den Augen eines so großen Menschenfreundes als Ew. fürstl. Gnaden sind, billig sein, eine Unschuldige, deren Uebergang zur katholischen Religion und Entschluß zum Klosterstand ohnehin bei näherer Untersuchung sich vielleicht in einem ganz seltsamen Lichte zeigen würde, im Gefängniß und in der Verzweiflung verderben zu lassen.

Nur noch eine ehrfurchtsvolle Bitte: die unglückliche Columba hat noch eine Schwester im Savoyischen Damenstift und eine bei den Ursulinerinnen in Wien; letztere kenne ich von Person als eine vernünftige und tugendhafte Klosterfrau. Dieser schenken Ew. fürstl. Gnaden einen Besuch von einer Viertelstunde, sie wird Ew. Gnaden in allem weitere Erörterungen geben können.

Ich verbleibe in tiefer Ehrfurcht

Bönicke,
Consistorialrath."

Die Bemühungen des edlen Priesters hatten kein Resultat. Es scheint nicht, daß die Bischöfe von Brixen oder Seckau für die Freilassung der Gefangenen Schritte gethan haben. In den Acten ist davon nichts zu finden. Jedenfalls war es ihre Pflicht umsomehr, als das Gesetz vom 31. August 1771 alle Strafkerker und Gefängnisse in den Klöstern aufhob und nur eine milde Correctionshaft gestattete. Der Raum, wo Mönche

und Nonnen zur Correction oder Bewachung untergebracht wurden, durfte zwar versperrt sein, aber er soll sich sonst von den anderen Klosterzellen nicht unterscheiden, sauber gehalten und zu allen Zeiten für die geistliche und weltliche Obrigkeit geöffnet werden. Die Nonne Columba blieb trostlos und hilflos drei Jahre in dem elenden Loche, und es trat ein, was Bönicke vorausgesagt hatte, „daß ihre Gesundheit immer mehr zerrüttet werden müsse". Erst einer der verhaßten weltlichen Beamten und Aufhebungscommissäre, Graf Wolf Stubenberg, nahm sich der Unglücklichen an und sorgte dafür, daß sie Freiheit, Pflege und ein friedliches Ende finden konnte. Als er bei der Aufhebung im März 1782 die Klosterräume durchging, fand er die Nonne noch in ihrem Gefängnisse und bereits „blödsinnig". In Folge seines Berichtes gewährte ihr das Gubernium eine anständige Wohnung, Bedienung und Kost, bis die Hofkanzlei befahl, sie auf Kosten des Religionsfondes in ein gutes, weltliches Versorgungshaus zu bringen[1]). Der Hofkanzler Graf Kolowrat wollte sie in das spanische Spital in Wien bringen lassen, aber die Reise wäre für die „wahnwitzige Chorfrau", wie sie nun schon hieß, zu schwer und hart gewesen. Die Verwandten wollten sich zu keinem höheren Beitrag als die bestimmten 200 fl. herbeilassen, die Pension betrug ebenfalls nur 200 fl., so beredete endlich Graf Stubenberg eine ältere Frau in Graz, Marie Abholzerin, die Ex-Nonne gegen ein Entgelt von 400 fl. vom 1. Juli 1783 an in Kost und Wohnung zu nehmen. Sie verpflichtete sich schriftlich, die Nonne anständig zu behandeln und ihr nichts zu entziehen[2]). Wolf Stubenberg miethete ihr eine Wohnung in der Hofgasse und sorgte für eine anständige Ausstattung von Wäsche, Kleidern, Möbeln; sogar für einige Gebet- und Lesebücher. Hier verlebte die Unglückliche noch einige friedliche Jahre.

---

[1]) An das i. ö. Gub. 12. October 1782, 6. Febr. 1783.

[2]) Vertrag vom 1. Juli 1783. St. A.

Dieser und ähnliche Vorfälle, namentlich jener bei den Capucinern in Wien, veranlaßten im März 1783 die Erneuerung des Gesetzes wegen Abschaffung der Klosterkerker und eine strenge Visitation aller Klöster. In Lankowitz wurde im Franciscanerkloster ein wahnsinniger Mönch eingesperrt gefunden und es waren wenige Frauenklöster, wo nicht irgend eine blödsinnige Nonne eine besondere Pflege in Anspruch nahm.

7. Das Frauenstift der Dominicanerinnen in Studenitz bei Cilli bestand seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und hieß ursprünglich von einer Quelle Gnadenbrunn. Die Aufhebung leitete der Gubernialrath Graf Franz Podstatzky-Liechtenstein vom 21. März 1782 an. Die Aebtissin Maria Agnes Hätzlein und die 16 Chorfrauen erklärten, daß sie nichts anderes wünschten, als zu ihren weltlichen Verwandten gehen zu dürfen. Der Ordinarius, Erzbischof von Görz, gab ihnen wie anderen Klosterfrauen seines Sprengels, als sie die Dispens von ihren Gelübden verlangten, den Rath im Kloster solange zu bleiben, als der Landesfürst es gestatten würde: „Nun aber, fügte er hinzu, weil ich sehe, daß eine oder die andere mit dieser Aeußerung nicht zufrieden sei, so dispensire ich so viel als ich immer kann, alle und jede und gebe jeder die Erlaubniß, in ein anderes Institut einzutreten: welche säcularisirt werden will, berathe sich mit ihrem Beichtvater und suche die Dispens schriftlich an". [1]) Die Nonnen verließen das Kloster und erhielten die gesetzmäßigen Pensionen, die Priorin 365 fl. Nur eine alte hundertjährige Nonne wollte nicht scheiden. Die Regierung bewilligte ihr zu bleiben und bestritt ihren Unterhalt. Drei Novizinnen, welche noch nicht Profeß gemacht hatten, traten am 15. April aus, jede mit einer Abfertigung von 150 fl.

Die Klosterkirche sollte eine Pfarrkirche werden und wurde noch offen gelassen. Der Erzbischof von Görz bestellte dabei zwei

[1]) Der Erzbischof an die Priorin. Görz, 26. April 1782.

Geistliche, welche die Regierung mit 150 fl. dotirte. Das Klostergebäude war anfangs als ein Sammelhaus für invalide Exnonnen bestimmt, wurde aber später verkauft.

Das Kloster hatte ein Activvermögen von 181.764 fl. nach Abzug der geringen Schulden von 1446 ein Reinvermögen von 180.318 fl.:[1]) an barem Geld 1205 fl., an Kirchen und Stiftungscapitalien 21.300 fl., an Unterthansausständen 11.723 fl., an Weinvorrath 2697 fl., an Mobilien und Geräthe 1380 fl., an Vieh und Naturalvorräthen 3487 fl., an Silber, Pretiosen, Ornaten 12.501 fl. und an liegenden Gütern 125.949 fl.

Dazu gehörten das Gut Studenitz 72.226 fl., das Gut Freistein in Untersteiermark 25.072 fl. im Werth und Gilten in Krain 20.564 fl. Die letzteren wurden verkauft, die steirischen Güter übernahm der Staat in eigene Verwaltung.

8. Das Frauenkloster der Dominicanerinnen zu Mährenberg war älter als jenes zu Studenitz, gestiftet 1251 von Siegfried von Mährenberg, der durch sein tragisches Ende unter Przemysl Ottocar II. bekannt ist. Am 21. März 1782 erklärte der Gubernialrath Max Freiherr von Waidmannsdorf seine Aufhebung.

Mit der Priorin Maria Seyfriede Gräfin Küenburg lebten im Stift 24 Nonnen, meist adelige Frauen im Alter von 18 bis 50 Jahren; nur eine war 60 Jahre alt. Wie in Studenitz erklärten sich alle geneigt, mit Dispens in den weltlichen Stand zu treten und mit der Pension, welche ihnen die Regierung gewährte, zu ihren Verwandten zu gehen, einige wegen ihrer gebrechlichen Gesundheit, andere gaben keinen Grund an. Nur die Priorin wünschte eine höhere Pension, welche aber nicht bewilligt

---

[1]) Verzeichniß 1805. Die Klöster der Dominicanerinnen waren alle reich; jenes in Olmütz hatte ein Vermögen von 16.000, zu Steinach in Tirol 104.494 fl., zu Windhag in Oberösterreich 103.770 fl., zu Marienthal 118.773 fl., zu Lemberg 347.748 fl., zu Przemysl 59,974 fl. und zu Zolkiew 37.651 fl. C. A.

wurde. Der Ordinarius, der Bischof von Lavant war davon unangenehm berührt und schrieb der Priorin, daß er diese Erklärungen, welche durchgehends keinen Ordensgeist verrathen, nicht mit Vergnügen gelesen habe; er frage an, ob denn den Klosterfrauen eröffnet worden sei, daß sie in ein Kloster der Ursulinerinnen oder Elisabethinerinnen eintreten könnten.[1]) Am 21. August verließen alle Nonnen das Kloster. In demselben waren acht stumme und blödsinnige Personen; sie wurden auf besonderen Befehl des Kaisers auch weiter aus den Einkünften des Stiftes verpflegt.

Mährenberg war eines der reichsten Frauenklöster in Oesterreich. Das Activvermögen betrug 151.483 fl., die Passiven an Schulden, Vitalizien und Deputaten 32.737 fl., das Reinvermögen 118.746 fl.[2]): an Bargeld 991 fl., an eigenthümlichen Capitalien 37.000 fl., an unverbrieften Geldbeiträgen 170 fl., an Unterthansausständen 5204 fl., an Silber, Pretiosen 10.112 fl. Unter diesen sind verzeichnet eine silberne vergoldete mit Steinen besetzte Monstranze, welche in Wien um 3000 fl. verkauft wurde, mehrere Reliquientafeln in Gold gefaßt und mit Steinen besetzt, Todtenköpfe von Silber, alte Goldmünzen im Werthe von 442 fl. u. a., ferner Vorräthe an Wein, verkauft um 1017 fl., an Getreide 1468 fl., an Victualien 233 fl., an Vieh und Meierhofgeräthschaften, von denen das Ueberflüßige um 1177 fl. verkauft wurde, Stiftsmobilien 418 fl., eine Apotheke im Werthe von 1000 fl. und liegende Güter im Werthe von 92.090 fl. An das Cameralzahlamt wurden eingeliefert 47.785 fl. Die Bücher und Handschriften sind nicht besonders verzeichnet.[3]) Die liegenden Güter kamen in staatliche Verwaltung: die Herrschaft

---

[1]) Bericht Waldmannsdorf's vom 26. März 1782.

[2]) Verzeichniß von 1805. St. A.

[3]) Die Universitätsbibliothek in Graz hat ein Breviar aus Kloster Mährenberg in deutschen Versen. Verzeichniß der Handschriften der Univ.-Bibl. in Graz 1864.

Mährenberg mit einer Meierei und Weingärten, geschätzt auf 67.475 fl., die Herrschaft Saldenhofen 17.862 fl. und Gilten in Kärnten 6752 fl. im Werth.[1]).

Das Klostergebäude war 1780 abgebrannt und der Neubau nicht vollendet. Der Bischof von Lavant trug an, die Pfarre des Ortes dahin zu verlegen. Da die Stiftskirche eine Viertelstunde vom Markte entfernt und im Markte ohnehin ein Pfarrer und Cooperator bestellt war, so ging die Regierung nicht darauf ein, einen eigenen Kaplan für die Klosterkirche zu dotiren. Nach der Angabe des Bischofs waren bei dem Kloster 533 Aemter und Messen gestiftet, nach dem Ausweise des Commissärs konnten nur 301 als rechtlich angesehen werden; aus dem 14. Jahrhundert waren 15 Messen, meist von Ritter Heinrich von Mährenberg 1382 gestiftet, aus dem 15. Jahrhundert 8 Messen, aus dem 16. keine, aus dem 17. nur 3 und aus dem 18. Jahrhundert nur eine. Sie wurden sämmtlich an die Pfarre Mährenberg und andere Pfarren übertragen.

9. Die Cölestinerinnen in Marburg oder die Chorfrauen der heil. Jungfrau Maria Annunciata unter der Regel des heil. Augustin, hatten ein kleines Kloster, in dem die Priorin, 10 Chorfrauen und 6 Laienschwestern lebten. Es wurde am 2. April 1782 durch den Gubernialrath Graf Josef Gaisruck aufgehoben. Die Nonnen erhielten wie überall 200 fl. Pension, die Laienschwestern 150 fl.; sie ließen sich dispensiren und gingen zu ihren Verwandten in Steiermark oder Oesterreich.

Das Kloster bestand erst kurze Zeit und war arm. Der Commissär fand nicht so viel Geld, um dem Bäcker das tägliche Brot zu zahlen; er mußte den Nonnen für einen halben Monat das Geld zur Verpflegung 127 fl. vorausbezahlen. Der Ertrag der Weingärten war auf Jahre hinaus verpfändet, die Unterthanen wollten nicht zahlen, zur Einbringung der Fechsung waren

---

[1]) Hammer berechnete bei allen Klostergütern den Werth nach dem 4perc. Einkommen.

200 fl. erforderlich. Das Kloster hatte 17.994 fl. Schulden; ein Herr von Fries hatte 5000 fl. zu fordern; die Steuern waren nicht bezahlt. Das Activvermögen betrug 28.779 fl.: an barem Geld, d. h. alten Münzen 130 fl., an Capitalien 22.246 fl., an Silber und Pretiosen 308 fl., an Vorräthen 1769 fl., an Realitäten 4323 fl. Das Reinvermögen betrug 10.784 fl.[1])

Die Realitäten bestanden aus dem Klostergebäude mit Garten, aus einigen Aeckern, Weingärten und Berggilten. Die letzteren wurden um 4803 fl. verkauft. Die Regierung wollte anfangs das Kloster für Ex-Nonnen, welche Ursulinerinnen werden wollten, verwenden, „sie könnten dadurch der Jugend am nutzbarsten sein", aber es meldeten sich so wenige, daß man davon abstand. Die Kirche wurde am 22. August gesperrt; die Altäre, Glocken, Tabernakel, Bilder und Holzstatuen wurden an andere Kirchen vertheilt, die Kirche, Kloster und Garten der Militär-Oekonomiecommission in Bestand überlassen[2]).

10. Das Paulinerkloster zu Ulimie in Untersteiermark an der croatischen Grenze wurde am 3. September 1782 aufgehoben. Die Einsiedler des heil. Paulus waren ursprünglich ein ungarischer Orden. Ein Bischof von Fünfkirchen hatte 1215 die Einsiedler seines Sprengels in eine Gemeinschaft vereinigt und Papst Clemens V. dieselbe 1308 als einen Orden mit der Regel des heil. Augustin anerkannt. In Steiermark hatten die Paulinermönche zwei Klöster, eines zu Ulimie, eines zu Maria-Trost bei Graz. Ulimie gehörte zur croatischen Provinz des Ordens. Das Kloster war schwach besetzt. Außer dem Prior Venantius Glavina lebten darin 4 Mönche und 6 Novizen. Die Mönche betrugen sich gehässig gegen einander, Zucht und Wirthschaft waren verfallen. Schon 1781 ordnete die Regierung eine kreisämtliche Untersuchung an, der Prior aber entgegnete: die Wirthschaft des Klosters schlage in das geistliche Recht ein, er

[1]) Bericht Gaisruck's, 2. April 1782. Verzeichniß 1805.

[2]) Berichte des Hammer und Schäfersfeld. St. A.

berufe sich auf das Decret P. Clemens VII. circa administrationem, nur aus Achtung vor der Obrigkeit wolle er antworten. Er fügte sich auch dem Ordinarius, dem Bischof von Laibach, nicht, so daß dieser sich bei dem Gubernium über das widerspenstige respectlose Betragen des Priors, der weder der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit gehorchen wolle, beklagte. In Folge dessen verfügte die Hofkanzlei am 30. Juli 1781 die Sperrung der Temporalien und auf den Antrag des Guberniums am 7. August 1782 die Aufhebung „dieses in Grund verdorbenen und dem Publicum unnützen Klosters."

Der Kreishauptmann von Cilli Freiherr Cajetan v. Langenmantl verkündigte den Mönchen am 3. September die Aufhebung. Da der Prior nach Ungarn abgereist war, befahl die Regierung, ihn nach seiner Rückkehr sogleich von seinem Amt zu entheben. Die Mönche erhielten drei Monate Frist zur Räumung des Klosters, den Unterhalt hatten sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten, da sie in andere Klöster ihres Ordens im Ausland oder in Ungarn zu versetzen seien; der Provincial in Croatien habe dafür zu sorgen; die Novizen können in ein Paulinerkloster gehen oder ganz austreten[1]). Eine Verlängerung des Termins, welche der Provincial begehrte, wurde nicht bewilligt, das Kloster müsse bis Ende November oder längstens December geräumt sein. Ein Jahr später gewährte die Regierung dem Prior doch eine Pension von 300 fl. und jedem der Mönche eine von 200 fl.

Das Inventar verzeichnete ein Activvermögen von 60.652 fl., an Schulden 24.534, also ein Reinvermögen von 36.118 fl., wovon 31.955 fl. an das Cameralzahlamt eingingen. An barem Gelde wurden gefunden 336 fl., später in einer Kapelle noch 236 fl., an eigenen Capitalien 25.161 fl., an Stiftungscapitalien 15.180 fl., an Geldbeiträgen 57 fl. Von Unterthansausständen wurden 1609 fl., von Pretiosen und Silber 552 fl., von Geräthen 672, von Wein und anderen Vorräthen 2204 fl.

[1]) 6. 22. Sept. 1782. Fasc. 204. Nr. 53. Graz. St. A.

gelöst, die liegenden Güter, einige zerstreute Gilten um 14.067 fl. verkauft. Eine Gilt wurde mit der Pfarrgilt Rann vereinigt. Die Bibliothek enthielt einige Bücher ohne Werth. Die Klosterkirche wurde zu einer Pfarrkirche bestimmt und auf Antrag des Ordinarius die Gemeinden Stadlernberg, Slake und Sopote mit 716 Seelen eingepfarrt. Die Regierung rügte einige Punkte des Inventars; nicht alles war verzeichnet, der Fiscus mußte die Capitalien in Croatien eintreiben, der Provincial gab mehrere Schuldbriefe nicht her, bis ihm 1785 mit der Sperrung der Temporalien gedroht wurde. —

V. Die Aufhebung der Klöster in Krain und Kärnten 1782.

In Krain beschloß die Landeshauptmannschaft die Aufhebung von 4 Klöstern: der Karthause Freudenthal, der Klöster der Clarissinnen in Laibach, Lack, Minkendorf, und zwar für einen und denselben Tag den 29. Jänner [1]). Als Commissäre wurden bestimmt für das Frauenkloster in Laibach Freiherr v. Raigersfeld, politischer Referent bei der Landeshauptmannschaft, für Lack Cajetan v. Petteneck, für Minkendorf Graf Alois Auersperg, für Freudenthal Joseph von Wolf, sämmtlich Räthe der Landeshauptmannschaft. In Folge einer Anfrage verfügte die Hofkanzlei auch die Aufhebung zweier Paulinerklöster und des Klosters der Dominicanerinnen in Michelstetten, welche der Kreishauptmann Graf Plagay vollzog.

1. Das Clarissinnenkloster in Laibach wurde erst 1648 gestiftet. Dr. Hiller, der Sohn eines Buchbinders widmete dafür 60.000 fl. 1656 wurde die Kirche eingeweiht, 1657 das Kloster von 20 bis 30 Nonnen aus Lack bezogen. 1782 lebten im Kloster die Aebtissin Maria Josepha v. Preschern, 22 Nonnen, meist adelige Frauen, 2 Geistliche, 1 Beichtvater und 1 Kaplan, 4 Kostkinder und 15 Dienstboten. Im Kloster war eine ganze Wirthschaft, eine Lederkammer, Getreide-, Speisekammer, Ställe u. a. Eine Nonne war Sacristanerin, eine andere Apothekerin, Kastnerin, Kellnerin. Sie betrugen sich bei der Auflösung, wie der Commissär berichtete, „mit Bescheidenheit und Geistesgegenwart".

---

[1]) Sitzungsprotokoll 21. Jänner 1782. Laibach R. A.

Ende Mai verließen sie das Kloster und traten in den weltlichen Stand. 1790 lebten noch 19 Ex-Nonnen und 2 Laienschwestern; die letzte Nonne starb erst 1839 in Laibach [1]).

Die Aufnahme des Inventars dauerte bis zum 18. Juni. Das Vermögen des Klosters betrug 137.083 fl. nach Abzug der Passiven 126.464 fl., und mit dem Vermögen der Kirche und der Bruderschaft vom Herzen Jesu 156.036 fl. Das bare Geld 1661 fl., in Activcapitalien 120.498 fl., die Goldpretiosen und das Kirchensilber im Werthe von 3005 fl. wurden an die Cameralcassa eingeliefert. Die Geräthschaften in den Zellen wurden verkauft um 1063 fl., Bilder, Statuen und Kupferstiche um 32 fl., 40 Eimer Wein, „von dem für die Frauen angezapft war", um 1575 fl. Bei der Kirche waren 583 Messen gestiftet, welche vertheilt wurden. Das Kloster und der Garten wurden den Elisabethinerinnen angeboten und als diese das Geschenk ausschlugen, 1784 für ein Militärspital und Proviantmagazin verwendet.

2. Das Clarissinnenkloster in Lack oder Bischoflack, weil die Stadt ehemals dem Bischof von Freisingen gehörte, war gestiftet 1358 und eines der angesehensten Klöster im Lande. 1782 lebten darin die Äbtissin Maria Augustina v. Rastern und 28 Nonnen. 12 derselben traten nach der Aufhebung in den weltlichen Stand, die anderen in den Ursulinerinnenorden und zwar in Lack selbst. Auf Befehl des Kaisers wurde das Kloster den Ursulinerinnen übergeben, welche hier Kostkinder halten und Unterricht geben sollten. Zur Einrichtung kamen 3 Ursulinerinnen von Graz, eine Oberin, eine als Haus-, eine als Schulpräfectin. 1790 lebten noch 14 Ex-Nonnen aus Lack, eine Gräfin Barbo, eine Freiin von Zierheimb u. a.

Das Inventar verzeichnet an Bargeld 42 fl., an Capitalien 17.850 fl. an Silbergeschmeide 197 fl., an Büchern 62 fl.,

---

[1]) Laibach, K. A. Vgl. Raimund Schrey, Mittheilungen des historischen Vereines für Krain 1860. S. 58.

an Wein 402 fl. Die Herrschaft Lack bestand aus 80 Huben und wurde nach dem jährlichen Reinertrag von 1683 fl. geschätzt auf 42.094 fl., die drei Häuser in Stadt Lack auf 630 fl. Das Vermögen des Klosters betrug 89.242 fl. und nach Abzug der Schulden 80.079 fl. [1]).

3. Das Kloster der Clarissinnen in Minkendorf, eine halbe Stunde vom Städtchen Stein entfernt, war das älteste Kloster dieses Ordens im Lande, gestiftet und ausgestattet 1287 von Seifried von Gallenberg. Die erste Aebtissin war die Tochter des Stifters, Clara von Gallenberg, die letzte Maria Mechtildis von Gall.

Als Graf Auersperg am 29. Jänner den Chorfrauen, 22 an der Zahl, die Aufhebung verkündigte, bezeigten sie ihren Gehorsam, baten aber dringend, im Kloster bleiben und ihren Tod ruhig abwarten zu dürfen. Sie erboten sich, wie bisher Mädchen zu unterrichten und noch 30 Chorfrauen ihres Ordens unentgeltlich in die Kost zu nehmen. Der Commissär und die Landeshauptmannschaft berichteten darüber nach Wien, aber die Hofkanzlei bestand auf der Aufhebung [2]). Einige Nonnen erklärten zu den Ursulinerinnen eintreten zu wollen, wenn sie ihre Ordensregel behalten dürften; als auch diese Ausnahme verweigert wurde, baten sie um die Säcularisation und verließen nach Ablauf der fünf Monate ihr Kloster. 1790 lebten noch 16 Ex-Nonnen aus Minkendorf, die meisten bei ihren Verwandten [3]).

Das Kloster wurde, da Graf Auersperg berichtete, daß es nicht leicht für weltliche Zwecke verwendet werden könne, zu einem Versammlungsort für Ex-Nonnen bestimmt. In der That wurden in Minkendorf mehr als 50 Ex-Nonnen aus verschiedenen Klöstern untergebracht. Aber der Friede war aus dem Hause gewichen,

---

[1]) Laibach, R. A. Fasc. N. Vgl. Raimund Schrey a. a. O.

[2]) An die Landesh. 25. Febr. 1782.

[3]) Die Pensionen betrugen 1783 für Minkendorf 2850 fl., für Lack 3750 fl., für Laibach 4400 fl., für Freudenthal 5000 fl. im Ganzen 16.000 fl. A. d. C. M.

die Nonnen stritten sich oft, sogar um ihre Beichtväter. Ein Pater Niggel hatte mit dem Franciscaner Phereſäus, welcher ebenfalls Beichtvater ſein wollte, einen ärgerlichen Streit, welchen zuletzt der Biſchof entſcheiden mußte. [1])

Das Inventar wurde von den Räthen der Landeshauptmannſchaft Raigersfeld und dem Erzprieſter Tauferer aufgenommen. [2]) Sie verzeichneten an barem Gelde 162 fl., an Pretioſen 1730 fl., an Paramenten 2095 fl., an Silber 1797 fl., an Meß- und Veſpergeldern 475 fl., an Capitalien 24.620 fl., an Stiftungscapitalien 25.600 fl., an verfallenen Intereſſen 250 fl., an Unterthansausſtänden 1247 fl., an Hausgeräthe 127 fl., an Wirthſchaftsgeräthe 1326 fl. u. a., im Ganzen ein Vermögen von 140.597 fl. mit einem jährlichen Einkommen von 6773 fl.

Ein Haus in Stein wurde um 200 fl. verkauft, die Herrſchaft Minkendorf, welche ihre Unterthanen in 80 Dörfern zählte, im Werthe von 101.325 fl. vom Staate übernommen und ſpäter verkauft.

4. Die Karthauſe Freudenthal, geſtiftet 1260 von Herzog Ulrich von Kärnten, [3]) wurde beſonders von den Grafen von Cilli begünſtigt. Graf Friedrich von Cilli ſchenkte 1426 der Kirche zu Freudenthal ſo viel Geld, Kelche und Meßgewänder, daß man im Kloſter drei neue Zellen und die Emporkirche bauen konnte. Mit der Zeit hatten es die Karthäuſer zu einem ſtattlichen Beſitz gebracht. Für die Wirthſchaft der Güter waren ein Hofrichter und 38 Perſonen angeſtellt; im Kloſter waren allein 3 Küchenjungen; ein Mönch war Kaſtner, ein anderer Procurator u. ſ. w.

Zur Zeit der Aufhebung lebte in der Karthauſe der Prälat [4]) P. Bruno Ortner, 13 Mönche und 3 Frater. Sie

[1]) Mſ. hiſtor. Muſeum in Laibach.

[2]) Fasc. M. 7. N. 34.

[3]) Der Stiftsbrief vom 1. November 1260. Fasc. F. N. 2. Laibach R. A.

[4]) Der Prior von Freudenthal führte ſeit 1660 den Titel „Prälat".

baten alle um den Weltpriesterstand und wurden auch mit Ausnahme eines Einzigen von den Gelübden dispensirt. Nach Ablauf der fünf Monate verließen sie die Karthause; jeder erhielt die Pension von 300 fl., für die Ausstattung 100 fl. und durfte sein Bett und seine anderen Effecten mitnehmen.

Das Kloster hatte 13 Mönchszellen, d. h. getrennte Wohnungen mit Gärtchen; 7 Zellen waren für eine Person, 6 für zwei Personen eingerichtet; der Prälat hatte drei Zimmer. Das Gebäude war in gutem Zustande, die Kirche eine der schönsten im Lande mit Marmor gepflastert, mit sieben Altären, Bildern und Schnitzwerken geziert. Das Kostbarste war die Bibliothek, welche 3428 Bücher zählte, unter diesen schöne Werke, so eine Ausgabe des Jean Froissart aus der Zeit Carl's VIII. Die Manuscripte, meist Stiftbriefe, Schenkungen, Verträge waren in Freudenthal wohl verzeichnet und geordnet; dabei war eine Handschrift „Augustinus de civitate dei" 1347 auf Pergament geschrieben mit vergoldeten Initialen, ein Antifonarium, ein Choralpsalter auf Pergament u. a.

Das Inventar wurde am 6. Februar 1782 geschlossen und zeigte ein bedeutendes Vermögen [1]: an Barschaft 982 fl. unter dieser 11 alte goldene Denkmünzen, an Capitalien 86.336 fl. [2], an Unterthansausständen 1591 fl., an Silbergeräthe 371 fl., für Bücher 323 fl., für Waffen, Gewehre, Pistolen und Säbel 116 fl., an Vorräthen an Getreide 1457 fl., an Wein 5025 fl., an Hausgeräthe 794 fl., an Apothekerwaaren 123 fl., an Pferden und anderem Vieh 1256 fl., an Einrichtung in Thurnlack 1167 fl., im Hause zu Laibach 115 fl.

Die unbeweglichen Güter wurden mit einem Werthe von 137.081 fl. verzeichnet: Gilten und Realitäten im Werthe von

---

[1]) Fasc. F. N. 2. Vergl. Mittheilungen des histor. Vereines für Krain 1854. S. 19; als Nachtrag in Klun's Archiv 2. 3. von Anton Jellouschek.

[2]) 45.100 fl. in öffentlichen Fonden, 4031 fl. bei Privaten, 17.227 fl. auf Stiftungen in öffentlichen Fonden, 19.977 fl. Stiftungscapitalien der incorporirten Vicariatskirchen.

112.247 fl., nämlich das Gut Freudenthal, geschätzt auf 71.441 fl. und das Gut Thurnlack geschätzt auf 15.625 fl., ferner die Aemter Preßer und Brehovics 16.223 fl., die Gebäude zu Freudenthal und Thurnlack 3000 fl., das Kaplaneihaus zu Zirkniz 600 fl., Weingärten im Wippacher Boden bei Planina, St. Veit und Görz 2010 fl., eine Mandria in venetianisch Istrien zu Hundsdorf 2200 fl., ein Haus in Laibach 800 fl.

Das Vermögen des Klosters betrug im Ganzen 201.926 fl. Trotzdem war der Prälat oft mit Zahlungen im Rückstande; so war er 800 fl. an den Staat für Bestätigung der Temporalien schuldig geblieben. Das Gut Freudenthal kam in staatliche Verwaltung, Thurnlack wurde später dem Oberststallmeisteramte überlassen.

5. Das Kloster der Dominicanerinnen in Michelstetten, anderthalb Meilen von Krainburg, gegründet 1396 von Herzog Wilhelm von Oesterreich, wurde am 3. Juli 1782 aufgehoben.[1]) Außer der Priorin Agnes Plauzin lebten im Kloster 17 Chorfrauen, meist adelige Frauen aus heimischen Geschlechtern, eine Gräfin Liechtenberg, Gallenberg, Auersperg u. a. Eine Nonne Francisca Müllitsch galt als wahnsinnig. Alle Nonnen erklärten sich für den weltlichen Stand; sie zogen zu ihren Verwandten und lebten von ihrer Pension. Die Kostfräulein wurden 14 Tage nach dem Aufhebungsact entlassen. Michelstetten sollte anfangs ein Versammlungsort für Exnonnen werden; aber alle, die dahin angewiesen wurden, verlangten eine höhere Pension, weil das Kloster in einer „Einöde" liege und nur mühselig dort zu leben sei. Die Regierung gab deßwegen den Plan wieder auf und richtete Minkendorf dafür ein.

Das Vermögen des als arm dargestellten Klosters betrug doch 204.478 fl. Die Herrschaft Michelstetten, welche an den Staat überging, wurde auf 194.437 fl. geschätzt. Dazu kamen an Bargeld 455 fl., an Stiftungscapitalien 14.023 fl., an eigenthüm-

[1]) Fasc. M. 2—3. Laibach, R. A.

lichen Capitalien, welche der Fiscus übernahm, 30.923 fl., an Silber und Pretiosen 340 fl. u. a. Die Bücher, einige Andachtsbücher mit dem Titel „Augentrost", „geistliche Zucht" u. s. w. wurden auf 6 fl. geschätzt.

6. Wie in Steiermark wurden auch in Krain zwei Paulinerklöster aufgehoben, eines zu St. Peter am Wald am 13. October 1782 mit einem Vermögen von 75.943 fl., das andere zu Maria am See am 19. October mit einem Vermögen von 25.013 fl. [1])

In Kärnten ging die Landeshauptmannschaft nur mit Widerstreben an die Aufhebung der Klöster. Sie berichtete [2]), daß es im Lande keine Karthäuser und keine contemplativen Frauenklöster gebe. Jenes der Clarissinnen in St. Veit sei schon in der Reformationszeit eingegangen. Es bestünden nur noch vier Frauenklöster, welche alle eine wahrhaft nützliche Beschäftigung haben: die Ursulinerinnen in Klagenfurt besorgen den Unterricht, die Elisabethinerinnen pflegen die Kranken, die Dominicanerinnen in Maria Loretto und die Benedictinerinnen in St. Georgen halten Kostkinder, ertheilen Unterricht, geben den Armen die Arzneimittel umsonst; durch ihre Aufhebung würde dem Publicum zu viel entgehen, es möge nur die Zahl der Nonnen verringert werden. Der Kaiser entschied: [3]) das Kloster zu Maria Loretto soll aufgehoben, das zu St. Georgen am Längsee auf 10 Chorfrauen und 5 Laienschwestern reducirt werden.

1. Das Kloster der Dominicanerinnen zu Maria Loretto bei St. Andrä im Lavantthale war oftmals in Gefahr financiell zu Grunde zu gehen, und wurde nur durch das Mutterkloster in Mährenberg erhalten. Bei der Aufhebung im März 1782 waren im Kloster nur zwei Chorfrauen und eine Laienschwester, sie wurden zu den Elisabethinerinnen nach Klagenfurt

---

[1]) C. A. Wien. Fasc. 210.
[2]) 16. Febr. 1782. C. A.
[3]) 27. Febr. 8. März 1782. C. A.

versetzt. Das Vermögen, welches der Commissär von Gröller, Rath der Landeshauptmannschaft, übernahm, betrug 98.465 fl. Die Kirche in der Zeit von 1673—1704 erbaut, wurde beibehalten; das Klostergebäude sollte versteigert werden, und wurde, da kein Käufer erschien, zu einem Deficientenhause und später zu einem Priesterhause für das Bisthum Lavant bestimmt.

2. Das Frauenstift des Benedictiner-Ordens zu St. Georgen am Längsee, am Anfange des 11. Jahrhunderts auf einer altchristlichen Stätte gegründet von der Gräfin Wichburg, Frau des Grafen Ottwin im Pusterthal und Lurn, war oft dem Verfalle nahe und hatte sich nur durch Unterstützung des Erzbischofes von Salzburg und der weltlichen Fürsten erhalten. Kaiser Joseph wollte dasselbe 1782 noch fortbestehen lassen, befahl jedoch auf den Antrag des Guberniums seine Auflösung, die am 1. April 1783 vollzogen wurde. Das Vermögen betrug 274.618 fl.[1]). Das Gut wurde Religionsherrschaft und später verkauft. Das Einkommen sollte zu 4 Präbenden à 400 fl. für Stiftsfrauen im Damenstift zu Klagenfurt verwendet werden.

Kein Land von Innerösterreich konnte sich so alter reicher Klosterstiftungen rühmen als Kärnten. Die berühmtesten waren die Benedictinerstifter:[2]) Millstatt, gegründet vor 1088, im 15. Jahrhundert Eigenthum des Georgsordens, im 16. Jahrhundert der Jesuiten, seit 1773 Eigenthum des Studienfondes; Ossiach am See, gegründet vor 1026, Arnoldstein in Oberkärnten gestiftet 1107 vom Bischof von Bamberg Otto Graf von Andechs, und St. Paul, gestiftet in der Zeit von 1085—1093 durch Graf Engelbert von Sponheim, reizend gelegen auf einem Hügel im unteren Lavantthal, auf allen Blättern der Landesgeschichte genannt, eine Stätte des echt christlichen, gelehrten und künstlerischen Mönchsthums.

---

[1]) C. A.

[2]) Ankershofen, Gesch. v. Kärnten II., 543, 544, 876 ff.

Die Wirthschaft dieser Klöster war jedoch im 18. Jahrhundert so verfallen, daß sie sich ohne große financielle Opfer nicht erhalten konnten und ihre Aufhebung mehr als ein Act der Nothwendigkeit als der Willkür erschien [1]). Das Chorherrenstift zu St. Andrä war wegen Schulden und rückständiger Steuern in Sequester; der Stiftspropst hatte die Pfarre übernommen und die Chorherren waren auf den täglichen Unterhalt für 40 kr. angewiesen [2]). Ossiach war seit 1778 in den Händen der Gläubiger und St. Paul konnte die Interessen seiner Schulden nicht zahlen.

3. Das Benedictinerstift Ossiach wurde am 1. März 1783 aufgelassen [3]). Noch 1770 war das Stift in guten Verhältnissen, aber unter dem letzten Abt war das Vermögen durch schlechte Wirthschaft, Bauten und Schenkungen so verschuldet worden, daß die Gläubiger es mit Beschlag belegten. Die Regierung ließ 1780 den Stand des Vermögens durch den Landrath Gottlieb Karl von Ankershofen im Einverständniß mit dem Generalvicar von Salzburg, dem Bischof von Lavant untersuchen. Nach den Verzeichnissen von 1753 und 1770 ergab sich ein Activstand von 251.206 fl., aber eine Schuldenlast von 201.977 fl., also nur ein Reinvermögen von 49.229 fl. mit 1968 fl. Interessen [4]).

1783 nahm der Aufhebungscommissär Freiherr v. Schlangenberg abermals ein Inventar auf; er verzeichnete einen Activstand 289.957 fl. und eine Schuldenlast von mehr als 200.000 fl., welche er nicht genau bestimmen konnte, weil das Vermögen von den Gläubigern verwaltet wurde [5]). Im Einzelnen sind genannt: Bargeld 2943 fl., Stiftungscapitalien 8305 fl., Unter-

---

[1]) Hermann Gesch. v. Kärnten III, 40.
[2]) C. A. Protokoll 1782.
[3]) Befehl der Hofkanzlei vom 3. December 1782.
[4]) C. A. Fasc. 241.
[5]) Inventar vom 28. März 1783. C. A. Fasc. 46.

thansausstände 17.591 fl., Silber und Pretiosen 575 fl., Getreidevorrath 1048 fl., Vieh 729 fl., verschiedene Vorräthe 2676 fl. Mobilien und andere Geräthschaften 1865 fl., Häuser Gebäude und Gärten 5395 fl., unter diesen das Stift und Conventhaus in Ossiach 2300 fl. und das Meierhaus 1000 fl. geschätzt; ein Haus in Klagenfurt war bereits um 3500 fl. verkauft. Das Stift besaß ein Hammerwerk in der Buchscheiden im Werth von 13.800 fl., drei große schöne Güter: Ossiach und Thauern mit 209, Pregard mit 80 Unterthanen, Wernberg im Werthe von 44.594 fl.; ferner die Aemter St. Ulrich, Poitschach, Talientschigg, Wittin und Rosenthal mit 196 Unterthanen. Der Werth der Güter und Häuser wurde auf 257.132 fl. geschätzt. Von den Pretiosen scheinen seit 1753 einige verkauft worden zu sein; damals waren noch verzeichnet ein Pectorale mit Smaragden, eines mit Diamanten, ein Diamantring, 8 Kelche, eine Monstranze, silberne Rauchfässer, Paten, Pontifical und Evangelienbücher in Sammt gebunden und mit Silber beschlagen, in Silber gestickte Handschuhe, Ornate und 42 brauchbare Meßgewänder, Silbergeschirr in den Schlössern, jedenfalls mehr als 575 fl. im Werthe. Die wenigen Bücher kamen in die Studienbibliothek nach Klagenfurt, die Originalstiftbriefe und Schenkungsbriefe an den Bischof von Lavant, die Privilegien und andere Archivalien an die Landesstelle.

Zum Stift gehörten 24 Mönche, nur 15 von ihnen waren, wie der Commissär berichtet, „brauchbare Geistliche“: 6 besorgten die Seelsorge im Kloster, die anderen waren auf die Pfarren vertheilt. Sie ließen sich säcularisiren, blieben als Pfarrer oder lebten von ihrer Pension in der Stadt. Abt Roman ging mit 800 fl. Pension als Erzpriester nach Rosenthal. Ossiach hatte 5 Filialkirchen, die Pfarre St. Ulrich bei Feldkirchen mit 2 Filialen, die Pfarre St. Jakob im Oberrosenthal mit 8 Filialen zu versehen. Die Kirchen behielten ihre Paramente, die Geistlichen wurden aus dem Religionsfond dotirt. Auch die Stiftkirche sollte als Pfarrer bleiben, wurde aber später entweiht,

und das Kloster dem Militär überlassen, welches daselbst ein Gestüte einrichtete.

4. Das Benedictinerstift Arnoldstein wurde 1783 im December für erloschen erklärt. Die Regierung hatte die Aufhebung des Stiftes und die Vereinigung der Personen und des Vermögens mit St. Paul beantragt [1]). Der Kaiser entschied am 25. November 1783: „Ich beangenehme das Einrathen der Commission, jedoch sind jene Geistlichen, welche vermöge ihrer Unterschrift theils in der Seelsorge, theils bei Normalschulen verwendet sein wollen, wenn anders kein wichtiger Umstand waltet, zu belassen." Die Benedictiner baten von ihrem Gnadengehalte im Stift leben zu dürfen; man möge sie mit der Versetzung nach St. Paul verschonen und ihnen wenigstens die Säcularisation gestatten. In Folge dessen wurde ihnen freigestellt, in ein anderes Benedictinerkloster oder in den Weltpriesterstand einzutreten. Das Stiftvermögen in Arnoldstein belief sich auf 91.080 fl.

5. Das meiste Aufsehen machte aber die Aufhebung des Benedictinerstiftes St. Paul. Durch 700 Jahre hatte es alles Glück und Unglück des Landes mit erfahren, das Wohl und Wehe von Hunderten war an seine Existenz geknüpft. 1616 war das Stift beinahe ganz verarmt, hatte sich aber wieder erholt. Sein Besitz war ein wahrhaft fürstlicher und doch war unter dem vorletzten Abt Anselm Pausaucko (1748—1778) das Vermögen so herabgekommen, daß bei seinem Tode die Schuldenlast 567.060 fl. betrug. Man erzählte, daß er in den dreißig Jahren seiner Verwaltung am meisten bedacht gewesen sei, seine Familie auszustatten. Sein Nachfolger Abt Anselm von Edling hatte besser gewirthschaftet und 15.174 fl. Schulden gezahlt, aber es war nicht mehr möglich, die Interessen aufzubringen, die Gläubiger drängten, das öffentliche Vertrauen war

[1]) Antrag des Gouverneurs von Innerösterreich vom 7. August, der geistlichen Hofcommission vom 22. November 1783. C. A.

gesunken. Auch im Unterrichte und in der Seelsorge konnte das Stift nicht mehr das leisten, was man von ihm erwartete. So rieth das innerösterreichische Gubernium zur Aufhebung und das Hofkanzleidecret vom 7. October 1782 verkündete: „daß Seine Majestät aus dem am 12. September 1782 eingesendeten Vermögensausweise ersehen, daß dasselbe kaum ein Drittel seines Vermögens unbelastet habe, daß die Schulden sich häufen und sein Verfall unausbleiblich eintreten müsse; um diesem Untergang zuvorzukommen, habe Seine Majestät die Aufhebung beschlossen und befohlen, die Geistlichen in andere Benedictinerklöster zu vertheilen."

Der landesfürstliche Commissär Adam Dionys von Gröller, derselbe, welcher die Aufhebung von Maria Loretto geleitet hatte, kam mit einem Actuar und mehreren Schätzleuten nach St. Paul, versammelte Tags darauf am 4. November 1782 die Geistlichen im großen Abteizimmer, las die Decrete vor, hielt eine kurze Ansprache, ließ sich den Manifestationseid leisten, übernahm die Schlüssel und das Schuldbuch, und begann zu verzeichnen, was an Geld, Pretiosen und Geräthe u. s. w. vorhanden war. Erst am 30. Jänner 1783 beendete er sein Geschäft und reiste dann ab.

Im Kloster lebten der Abt Anselm von Edling, der Prior Karlmann Kollmann und noch 25 Geistliche. Mit den Mönchen, welche als Professoren, Seelsorger und Verwalter exponirt waren, gehörten zum Stift 60 Geistliche. Die 5 Novizen erhielten ein für allemal 150 fl. und verließen in 4 Wochen das Kloster. Den Mönchen war eine Frist von 5 Monaten gestattet, in welchen sie auf den Unterhalt für das ausgesetzte Taggeld angewiesen waren. Während dieser Zeit, am 1. Jänner 1783, richtete der Abt eine Vorstellung an die Regierung, unterschrieben vom Prior und dem ganzen Convent [1]). Er bat darin um den Fortbestand des Stiftes und besonders um Verschonung von der

[1]) Klagenfurt, R. A. Klosteracten.

Verſetzung in andere Klöſter; er berief ſich darauf, daß das Stift von ſeinem Vermögen noch ein Drittel beſitze, daß die Schulden in den letzten Jahren ſich nicht vermehrt, ſondern vermindert hätten. Die Geiſtlichen wenden ein, daß ſie ſich in die Eintheilung in andere Klöſter nicht ſchicken könnten: „eben der Ort, das Land, die Luft, die Gebräuche, kurz nur die individuellen Umſtände von St. Paul waren die Triebfedern, uns dieſen Ort zu erwählen; wie wir auch in der Profeſſion nichts anderes ſchwuren als die Sittenveränderung nach der Regel des h. Benedict und die Stabilität im Kloſter St. Paul. Die Beweggründe waren ſicher ernſtlich und überdacht, warum wir nur in dieſem Kloſter unſere Freiheit hingaben. Wir ſind überzeugt, daß die große Seele Joſeph's, die alle Menſchen glücklich zu machen beſchäftigt iſt, unſeren Wünſchen gerne entſprechen wird und daß es dem a. h. Syſtem eines ſein würde, ob wir mit einer Penſion in andere Klöſter hingegeben würden oder mit der nämlichen unter der Direction unſeres Ordinariats zurückbleiben." Man ſieht, der Abt nahm ſich ſeines Stiftes an, aber ſo einmüthig waren die Geiſtlichen nicht. Einige wünſchten die Säculariſation, im Stift herrſchte Gährung und Unzufriedenheit. Der Abt ſelbſt trug theilweiſe die Schuld daran, weil er monatelang in Klagenfurt wohnte. Als er 1782 von der Regierung eine Commiſſion zur Unterſuchung der Beſchwerden verlangt hatte, drückte ihm der Biſchof von Lavant ſein Mißfallen aus:[1] „Sie können die Ruhe und den Frieden im Stift am beſten durch Güte, Sanftmuth und ein aufrichtiges Verfahren gegen Ihre geiſtlichen Söhne herſtellen; — zeigen Sie ihnen, was Sie gethan, wie Sie gewirthſchaftet und Sie werden ſich Liebe, Hochachtung und Verehrung erwerben; — weltliche Commiſſionen ſind nie heilſam für die Klöſter und meiſtens verlieren dieſe dadurch ihren Credit."

---

[1]) In einem Briefe vom 22. Jänner 1782. S. Neugart, hist. monasterii Ord. S. Ben. ad S. Paulum. Klagenfurt, 1848, 1854. 123, 124.

Das Inventar verzeichnete einen Activstand von 856.082 fl., einen Passivstand von 567.666 fl., also ein Reinvermögen von 288.416 fl. [1]: an Capitalien 38.780 fl., an Barschaft 10.519 fl., an Silber 4465, an Pretiosen 1173 fl., an Unterthansausständen 44.873 fl., an Wein- und Mostvorrath 14.253 fl., an Meierhoffahrnissen in Kärnten und Steiermark 22.020 fl., an Gebäuden in Kärnten und Steiermark 32.230 fl., an liegenden Gütern 680.699 fl.

Die Mönche von S. Paul haben alles getreulich geoffenbart, nicht so wie die Jesuiten in Millstatt, welche Gold, Silber und Schriften eingemauert hatten [2]). Unter den Pretiosen und Paramenten sind genannt: ein Pectorale mit Rauten 450 fl., eine goldene Kette 52 fl., ein Brillantring 170 fl., ein Pectorale mit Smaragden, Kette und Ring 206 fl., 26 Monstranzen und Kelche, aber wenig werthvolle, die theuerste mit 7 Granaten und vergoldet, ist auf 13 fl. angesetzt; ferner ein großes Crucifix zu 102 fl., eine Menge Ornate und Pontificalkleider u. a.

Die Bibliothek war sehr reich. Alle Bücher von S. Paul, Ossiach, Griffen, Victring, Arnoldstein kamen in die Studienbibliothek nach Klagenfurt. Nichts wurde verschleudert, nichts unterschlagen. Das Archiv enthielt Urkunden privatrechtlicher Natur. Das Verzeichniß liegt vor. Vergebens sucht man darin nach Manuscripten wissenschaftlichen oder dichterischen Inhaltes aus dem Mittelalter. Von allen Manuscripten der kärntnerischen Benedictinerstifter hatte ein Todtenbuch des 12. Jahrhunderts aus Millstadt den größten historischen Werth.

Der Grundbesitz war ein kleines Fürstenthum. Das Stift besaß die Lavantmünder Alpen, die Herrschaften S. Paul und

---

[1]) Vom 2. Jänner 1783. R. A. Klagenfurt.

[2]) R. A. Klagenfurt: Herrschaft Millstatt.

Kolnitz im Lavantthal, geschätzt auf 67.134 fl., Unterdrauburg 54.137 fl., den Markt Lavamünd 33.021 fl., die Herrschaft Möchling 37.780 fl., Lapfenthal 24.454 fl., das Gut Mosern 9182 fl., den Zoll zu Völkermarkt 620 fl., ein Kupferbergwerk am Lambrechtsberg, Häuser in Völkermarkt und Klagenfurt; in Steiermark die Herrschaft Fall 142.500 fl., Lembach 27.500 fl., Zellnitz und Lorenzen in der Wüste. Der Werth der liegenden Güter betrug im Ganzen 680.699 fl.

Die Stiftungen und die Ausstattung in den Pfarren waren in dem Inventar nicht verrechnet. Das Stift hatte nämlich außer der Stift- und Pfarrkirche mehrere Pfarren mit Filialkirchen zu versehen: die Pfarre S. Erhart mit zwei Filialen, S. Joseph im Löschenthal, S. Martin im Granizthal mit drei Filialen, unserer lieben Frau in Pustritz, S. Peter und Paul in Möchling, S. Paul unter dem Hornberg und S. Lorenzen in Steiermark.

Die Vorstellung des Abtes scheint doch Eindruck gemacht zu haben. Die Regierung sistirte die Aufhebung und zeigte sich ehrlich bemüht, dem Stift aufzuhelfen. Sie verwaltete das Vermögen, vereinigte jenes von Arnoldstein damit, bezahlte einige Schulden und bestritt alle Ausgaben. Mehrere Jahre blieb dasselbe in der Schwebe. Noch 1786 kam der Befehl an das Gubernium, daß S. Paul nicht aufzuheben, aber die Zahl der Geistlichen von 60 auf 20 herabzusetzen sei [1]).

Aber der Ruin war nicht mehr aufzuhalten. 1786 betrug das Vermögen von S. Paul und Arnoldstein 646.263 fl., die Schuldenlast 470.316 fl.; zur Erhaltung des Stiftes wäre noch ein Capital von 218.174 fl. nothwendig gewesen. Das Stift selbst wünschte nun die Auflösung. Der Abt erklärte, daß er kaum mehr als 12 Geistliche habe, die anderen seien bereits ausgetreten, auf einen Nachwuchs sei nicht zu hoffen und die

[1]) 19. Mai 1786. R. A. Klagenfurt.

Gläubiger drängten derart, daß der Convent in immerwährender Verlegenheit sei. So riethen denn das Gubernium und der Bischof von Lavant zur Aufhebung, nur fügten sie die Bitte bei, „damit Unterkärnten den Geldumlauf nicht verliere," nach S. Paul eine Caserne und einige Truppen zu verlegen. Die geistliche Hofcommission nahm den Antrag auf und der Kaiser verfügte: „Ich beangenehme das Einrathen der Commission und ist, wenn dieses Gebäu dem Militär nicht conveniren sollte, dem gubernio in Ueberlegung zu geben, ob nicht etwa selbes statt der zu einem Siechenhaus für die inneröster-reichischen Lande vorgeschlagenen drei Oerter (als dem Pöllauer Stiftgebäude oder einem der Frauenklöster Studenitz oder Mährenberg) vorzuziehen wäre" [1]).

Diese zweite Aufhebung wurde am 4. Mai 1787 vollzogen. Auch die letzten Mönche verließen nun das Kloster. Einige gingen als Pfarrer in die Dörfer, 25 lebten als Weltpriester und Beneficiaten von der Pension von 300 fl., der Prior erhielt 400 fl., der Abt Anselm 1460 fl. Pension [2]); er lebte anfangs als Pfarrer und Dechant in Wolfsberg, wurde dann Domherr des Bisthums Leoben und starb in dem neuen Bischofssitz Göß.

Die ersten Mönche in S. Paul waren aus Hirschau in Schwaben gekommen; von München aus Schwaben wurde das Stift wieder restaurirt. Als Oesterreich 1805 die Vorlande verlor und das Benedictinerstift S. Blasien im Schwarzwalde aufgehoben wurde, gab Kaiser Franz den heimatlosen Mönchen ein Asyl zuerst zu Spital am Pirn im ehemaligen Chorherrenstifte und 1809 im Stift S. Paul. Sie erhielten die eingezogenen Jesuitengüter Eberndorf und Pörtschach, und über-

[1]) 26. März 1787, C. A. 241. Die Acten über S. Paul sind in Wien, Graz, Klagenfurt und füllen ganze Bände.

[2]) C. A. Fasc. 45.

nahmen dafür den Unterricht am Gymnaſium und Lyceum in Klagenfurt. Von dem alten Beſitz kam nichts an das Neukloſter zurück, wohl aber wohnten die Mönche im alten Hauſe und beteten in der ſchönen romaniſchen Abteikirche. Berthold Rotter war 1809—1826 der erſte Abt von neu S. Paul. —

VI. Die kirchlichen Reformen 1783—1790.

Als die Regierung das Aufhebungsgesetz von 1782 erließ, hatte sie keine Kenntniß weder von der Zahl noch von dem Vermögen der Klöster, besonders der Frauenklöster. Die Tabelle, welche Hofrath Heinke im December 1781 vorgelegt hatte, beschrieb nur im Allgemeinen die Karthäuserklöster. In Innerösterreich waren 22 Klöster, in Steiermark 10, in Kärnten 5, in Krain 7, in ganz Oesterreich 61 Klöster, 11 Manns- und 50 Frauenklöster aufgehoben worden. 1005 Nonnen, 211 Laienschwestern, 155 Mönche und 41 Laienbrüder wurden theils vom Staate erhalten, theils in anderen Klöstern versorgt. Das Ministerium und die Provincialregierungen waren überrascht von der Leichtigkeit und Raschheit, mit welcher die Aufhebung vollzogen wurde, und noch mehr von der Größe der Summen, welche dem Religionsfonde zufloßen. 1782 betrug derselbe 7,833.759 fl. und 1783 nach dem Verkauf von Gütern, Prätiosen u. a. 14,952.377 fl. [1]). Dazu kamen noch andere Zuflüsse: 1783 wurde das Vermögen der dritten Orden und der Redemptionsfond, gestiftet um Christensclaven loszukaufen, mit dem Religionsfond vereinigt; 1783 die Intercalareinkünfte aller Pfründen; 1784 der Commissariatsfond der Franciscaner für das heilige Land und die heiligen Orte; 1787 der Eremitenfond, der Ueberschuß der vom Staate verwalteten Klöster und

---

[1]) Wien C. A.

das Gesammtvermögen der von 1783 bis 1789 aufgehobenen Klöster. Die Güter der Exjesuiten und der 1782 aufgehobenen Klöster waren in Steiermark auf 2,059.599 fl., in Kärnten auf 1,181.052 fl., in Krain auf 545.105 fl., im Ganzen auf 3,785.756 fl. geschätzt. Die Verwaltung führte „die Staatsgüter-Administration" der Provinz unter der Controle des Guberniums und der Hofkammer. Es wurden fünf solche Staatsgüter-Administrationen eingerichtet: in Böhmen, Mähren, Galizien, im Lande ob der Enns und in Innerösterreich. Die Administratoren erhielten den Auftrag, über jedes Gut eine politische und ökonomische Beschreibung auszuarbeiten, und dabei die Güter der Exjesuiten, welche dem Studienfond gehörten, und die Güter des Religionsfondes zu trennen. Daran schloß sich eine Reihe von Verordnungen über die Verwaltung, Justizpflege und Localpolizei auf diesen Gütern. Von 1785 an war diese Verwaltung strenge geordnet [1]). Als jedoch die „Pfarreintheilung" durchgeführt, neue Seelsorgestationen geschaffen, Pfarrer und Kirchen dotirt wurden, reichte das Einkommen des Religionsfondes nicht mehr aus und die Klosteraufhebung wurde fortgesetzt. In der Instruction für die geistlichen Commissionen war bereits dafür vorgesehen.

Als die wichtigsten Reformen auf dem kirchlich-politischen Gebiete von 1783 bis 1790 kann man bezeichnen: Die Abgrenzung der bischöflichen Diöcesen, die Errichtung von Generalseminarien, die Verordnungen für den äußeren Gottesdienst, die Eintheilung der Pfarren und die weitere Aufhebung von Stiftern und Klöstern.

Nach dem Willen des Kaisers sollten alle ausländischen Ordinariate abgeschafft werden und künftig nur österreichische

---

[1]) Hofdecret an das inneröesterr. Gubernium 18. April 1785. „Das System ist festgesetzt, nach welchem die landesfürstlichen oder doch in landesfürstlicher Obsorge stehenden Herrschaften und Güter verwaltet werden sollen". Graz, St. A.

Bischöfe, wo möglich in jeder Provinz ein Erzbischof mit mehreren Suffraganbischöfen die kirchliche Verwaltung leiten. Für Inneröſterreich wurde ein Erzbisthum mit fünf Suffraganen in Aussicht gestellt [1]). In Görz sollte nur ein Bischof bleiben, das Erzbisthum von Görz nach Graz übertragen, in Leoben ein neues Bisthum errichtet werden. Als der Kaiser 1784 auf der Rückreise aus Italien in Graz verweilte, sprach er sich neuerdings für ein Erzbisthum von Inneröſterreich aus [2]). Für die Abgrenzung der Bisthümer sollte nicht die kirchliche Eintheiluug nach Decanaten, sondern die politische nach Kreisen zur Grundlage dienen. Dem Bisthum Graz wurde die östliche Steiermark, dem Bisthum Leoben Obersteiermark mit dem Judenburger und Brucker Kreis, dem Bisthum Lavant der südliche Theil von Steiermark und das östliche Kärnten mit sechs Decanaten [3]), dem Bisthum Gurk ganz Kärnten, mit Ausnahme dieser sechs Decanate, dem Bisthum Laibach ganz Krain, dem Bisthum Görz Gradisca, Triest, Görz und Pedina zugewiesen. Auch die Bischöfe waren bereits genannt: als Erzbischof von Graz sollte der Bischof von Seckau, Graf Joseph Adam von Arco, eintreten. Ein Jahr später wurde Laibach als Mittelpunkt des Erzbisthums für Inneröſterreich gewählt und der Bischof von Laibach, Graf Joseph Herberstein dafür ausersehen. Für Leoben, mit dem Sitz zu Göß, wurde ernannt Graf Alexander Engel, früher Pfarrer und Dechant zu Enns, für Gurk der Uditore di Rota Graf Salm, für Lavant blieb Graf Vincenz Joseph Schrottenbach, Bischof seit 1777. Der Erzbischof von Görz, Graf Edling, der sich der Regierung nicht fügen wollte, mußte abdanken und statt seiner

---

[1]) Die Hofkanzlei an das inneröſterr. Gubernium, 20. November 1783. Graz, St. A.

[2]) Kaiserl. Handbillet vom 28. März 1784. St. A.

[3]) Völkermarkt, S. Andrä, Wolfsberg, Bleiburg, Eberndorf und S. Leonhard. Sie entsprachen dem Kreise Völkermarkt in Kärnten.

wurde der Bischof von Triest, Graf Inzaghi als Bischof von Görz ernannt. Die meisten dieser Bischöfe waren der Regierung unbedingt ergeben und empfahlen die Josephinischen Reformen in ihren Hirtenbriefen. Der Bischof von Laibach hatte in seinem Hirtenbriefe diese Reformen besonders gebilligt und die weltlichen und kirchlichen Rechte im Sinne seiner Zeit erörtert, so daß ihn der Papst in einem eigenen Breve darüber zurechtwies.

Die Ausführung der Diöcesaneintheilung stieß aber nach allen Seiten hin auf Schwierigkeit. Die Bischöfe von Gurk und Lavant waren mit der Abgrenzung nicht zufrieden, der von Gurk wollte in Klagenfurt residiren, was ihm erst 1787 bewilligt wurde. Der Erzbischof von Salzburg protestirte gegen die Schädigung seiner uralten Metropolitanrechte; es kam zu langen Streitigkeiten, welche erst in dem Vergleiche vom 19. April 1786 ausgetragen wurden. Der Erzbischof von Salzburg entsagte darin zu Gunsten der Bischöfe aller seiner Ordinariatsrechte, der Herren- und Patronatsrechte für alle Pfarren in Innerösterreich und behielt sich nur die Metropolitanrechte über die Bischöfe vor. Nur der Bischof von Leoben sollte vom Kaiser ernannt werden, jener von Gurk bei der ersten und zweiten Erledigung vom Kaiser, bei der dritten vom Erzbischof. Die uralte christliche Gemeinschaft, welche seit der Völkerwanderung her zwischen Salzburg und Innerösterreich bestand, war damit gelöst.

Noch größere Schwierigkeiten fand die neue Diöcesaneintheilung in Rom, ungeachtet der Cardinal Hrczan sich alle Mühe gab, die Verfügungen der weltlichen Gewalt zu rechtfertigen. Er setzte es durch, daß Graf Edling, der nach Rom gegangen war um zu protestiren, 1784 auf das Erzbisthum in Görz verzichtete, aber der Papst sprach sich entschieden gegen Herberstein als Erzbischof von Laibach aus, „als einen Mann, der von der gesunden Lehre abgefallen sei und in seinem Hirtenbriefe Irrsätze gelehrt habe". Erst nach Herberstein's Tod an-

erkannte der Papst 1787 und 1788 die neue Eintheilung der Bisthümer, aber die Frage wegen eines Erzbisthums in Inneröſterreich wurde nicht gelöſt, und es kam weder in Laibach noch in Graz zu einem Erzbisthume, ſo ſehr auch Kaiſer Joſeph dafür eingenommen war; nur das Bisthum Seckau wurde nach Graz übertragen.

Um dem Mangel an Seelſorgern zu ſteuern und einen Nachwuchs von Geiſtlichen im Joſephiniſchen Sinne zu erhalten, richtete die Regierung 1783 in jeder Provinz ein Generalſeminar ein. Das Seminar in Graz ſollte die Pflanzſchule für die Geiſtlichkeit von Inneröſterreich werden. Es wurde dotirt mit den Einkünften der früheren Prieſterhäuſer in Graz, Laibach und Görz. Die Biſchöfe und Klöſter wurden verpflichtet, ihre Alumnen an die Univerſität zu ſchicken, ſie erhielten dafür Stipendien aus dem Religionsfond. Wer nicht den theologiſchen Curs an der Univerſität durchgemacht und im Kirchenrechte wenigſtens die erſte Claſſe erhalten hatte, konnte nicht zum Prieſter geweiht werden. Auch die jüngeren Kloſtergeiſtlichen mußten ſich der Prüfung unterziehen; wer nicht wenigſtens die erſte Claſſe erhielt, ſollte, wenn er nicht bereits die höheren Weihen empfangen, aus dem Orden entlaſſen werden. Künftig ſollen nur geprüfte Geiſtliche als Pfarrer angeſtellt werden; eine Concursprüfung mit der erſten Claſſe genügte zur Bewerbung für alle Pfarren der Diöceſe. Die Meßprieſter, welche ſich nach Art der franzöſiſchen Abbé's in den Hauptſtädten herumtrieben, wurden abgeſchafft. Auch Kloſtergeiſtliche können als Hilfsprieſter oder Cooperatoren verwendet werden. Die Pfarrer, welche ihre Kapläne ſelbſt zahlen, können dafür Welt- oder Kloſtergeiſtliche wählen [1]). Auch Exjeſuiten können, wenn ſie nicht als Profeſſoren thätig ſind, bei den Pfarren angeſtellt werden. Nur muß ſie der

[1]) Protokoll von 1783. Die Hofkanzlei an das inneröſterr. Gubernium 19. April 1782, 9. 14. Februar, 27. Juni 1784, 28. Juni 1785. Graz St. A.

Ordinarius einer Prüfung unterziehen. In der Seckauer Diöceſe waren bereits einige Exjeſuiten in der Seelſorge, im Lavanter Sprengel gab es keine; der Biſchof von Laibach berichtete, daß die drei Exjeſuiten ſeiner Diöceſe wegen hohen Alters zur Seelſorge untauglich ſeien; in Görz wurden zwei Exjeſuiten geprüft und angeſtellt. Im Salzburger Sprengel in Kärnten lebten 31 Exjeſuiten, nur wenige waren zur Seelſorge tauglich; einige waren im Lehramt, drei ſtanden als Hofkaplan, Beichtvater und Prediger im Dienſt der Äbtiſſin Erzherzogin Marianne in Klagenfurt.

Die geiſtliche Hofcommiſſion entfaltete in jenen Jahren eine vielſeitige Thätigkeit. In ihren Wirkungskreis ſollte alles gehören, was nicht die Glaubenslehre, die Spendung der Sacramente und die innere Disciplin der Geiſtlichen betrifft. Hie und da griff ſie rückſichtlos auch in die sacra interna der Kirche ein. Eine Reihe von Verordnungen über den äußeren Gottesdienſt ſtammt aus jenen Jahren, ſo die Gottesdienſtordnung mit ihren Vorſchriften über Zahl und Dauer der Meſſen, über Altargebräuche, Kirchenmuſik, Litaneien u. a. Die Verfertigung und Austheilung von Amuleten, das Berühren der Bilder, Roſenkränze, Pfennige, das Beleuchten und Küſſen der Reliquien u. a. wurde verboten; ebenſo die Ausſetzung von Reliquien, mit welchen ein auffallender Prunk getrieben wird, beſonders über dem Hochwürdigſten oder an deſſen Stelle in der Mitte des Altars. „Ueberhaupt ſollen dieſe Ausſetzungen, wodurch das an das Sinnliche gewöhnte Volk von der Anbetung Gottes leicht zur Verehrung der Heiligen hingeleitet wird, beſchränkt werden.“ Die Ausführung wird der Klugheit der Ordinarien überlaſſen. Der Klingebeutel darf nur vor der Predigt, nicht während des Amtes oder der Meſſe herumgehen. Das „Opfergehen“ iſt nur am Sonntag vor dem Hochamt, um die Andacht nicht zu ſtören, geſtattet. Die Opfer dürfen nur in Geld, nicht in Naturalien und nicht in die Wohnung des Seelſorgers oder Meßners gebracht werden; die Opfer-

gänge bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen hören auf, in jeder Kirche darf nur ein Opferstock für die Armen bleiben. Das Innere der Gotteshäuser ist von allen unnöthigen Verzierungen zu reinigen; die vielen Seitenaltäre, die Votivtafeln sind zu entfernen, nur die Namen der Geber sind auf einer Tafel zu verzeichnen; auch die überflüßigen Statuen und Lampen sollen beseitigt, nur ein „ewiges Licht" in der Kirche gelassen werden [1]). Die Regierung übte, wie man sieht, das Amt einer Kirchenpolizei. Sie hatte keine Ahnung, wie tief manche Gebräuche und mancher Aberglauben mit allen Wurzeln und Fasern des Volkslebens verwachsen war. So erregten denn manche Verordnungen allgemeines Aergerniß, besonders das Verbot der Mette in der Christnacht, des Beleuchtens der heiligen Gräber, das Wegschaffen von Heiligenbildern und Entkleiden der Marienstatuen. Die letzteren waren häufig Holzschnitzwerke aus dem 13. oder 14. Jahrhundert, selten von künstlerischem Werthe; hie und da war das „Madonnenbild" ein Gestelle von Draht mit Kleidern und Schmuck behängt, aus dem nur Kopf und Hände aus Holz geschnitzt hervorschauten. Aber das Volk hing daran, ein solches Madonnenbild war häufig eine Einkommensquelle nicht blos für den Pfarrer, sondern ebenso für die Gemeinde. Als die Marienstatue zu Maria Dorn in Kärnten entkleidet werden sollte, bewaffnete sich die Gemeinde und vertrieb die Commissäre, die Regierung nahm auch das Verbot zurück und gestattete diese Marienstatuen, wenn sie anständig bekleidet werden [2]). Die meisten dieser polizeilichen Verordnungen wurden gar nicht ausgeführt, besonders an Orten, welche sich dem Auge der Regierung entzogen. Die Gottesdienstordnung fand überall Widerstand und

---

[1]) Die Hofkanzlei an das inneröstern. Gubernium 21. April 1783, 28. April, 19. Mai 1784, 7. Jänner, 24. Juni 1785. St. A. Graz, Klagenfurt.

[2]) 29. April, 10. September 1784. Klagenfurt. R. A.

die Regierung von Inneröſterreich fand es für gut, nach dem Tode des Kaiſers die Ausführung derſelben für „aufſchiebbar“ zu erklären.

Dagegen hat die neue „Pfarreintheilung“ die Joſephiniſche Regierung überdauert und iſt noch heutzutage die Grundlage der Kirchenform. Eine Neuerung in dieſer Beziehung war unabweisbares Bedürfniß. Seit Jahrhunderten beſtanden die Pfarren an den alten Orten; viele hatten eine übermäßige Ausdehnung, es gab Pfarren mit 10 bis 20 Filialen. So hatte z. B. die Pfarre S. Andrä im Lavantthal 10 Filialen, die Pfarre S. Daniel alle Filialen im Leſſachthale und die meiſten im oberen Gailthale. Neue Verkehrswege, neue Dörfer und Märkte waren entſtanden, ſie bedurften der Seelſorge. Die Thereſianiſche Regierung hatte 1759 eine Aenderung verſucht, ſie aber wegen der Oppoſition der Geiſtlichkeit wieder fallen laſſen. Die Joſephiniſche Regierung griff die Reform wieder auf, und es iſt ein weſentliches Verdienſt der geiſtlichen Hofcommiſſion, dieſelbe durchgeführt zu haben. Bereits 1782 erging der Befehl an die Länderſtellen, die Orte, Dörfer und Gegenden anzuzeigen, wo die Errichtung neuer Pfarren oder einer Localie wegen der Seelenzahl oder Entfernung der Pfarrkirche nothwendig ſei; die Gemeinden, welche um neue Pfarren eingekommen ſind, namhaft zu machen, die bereits beſtehenden Kirchen und Kapellen zu verzeichnen; die Ordinarien haben zu berichten, auf wie viel Seelen ein Geiſtlicher zu rechnen ſei, wie viel Kirchen offen zu laſſen, wie der Gottesdienſt und die Meſſe zu beſtimmen, wie die geſtifteten Meſſen zur Dotirung der Localkaplaneien zu verwenden ſind [1]). Als die Biſchöfe die Regulirung hinausſchoben und früher eine Anzeige der Kreisämter, Dominien oder Magiſtrate wünſchten, gab die Regierung ein eigenes Formular heraus, in welchem die Namen der

[1]) 4. Februar 1782. C. A.

Pfarren und Ortschaften, die Entfernung, die Zahl der Familien und Seelen verzeichnet werden sollten [1]). Der Bischof von Gurk erhielt den Auftrag als landesfürstlicher Commissär die neue Eintheilung der Pfarrsprengel für ganz Innerösterreich auszuarbeiten. Die Ausführung der Reform dauerte Jahre lang. Neue Kirchen wurden gebaut, Pfarrer und Hilfspriester dotirt. die Paramente der aufgehobenen Klöster den Ordinarien zur Vertheilung an die neuen Pfarren überlassen. Die Depositorien in den Provinzialhauptstädten, wo die Pretiosen der aufgehobenen Klöster hinterlegt waren, mußten bis 1. Februar 1787 geräumt werden [2]).

Die Pfarreintheilung hing mit der Klosterfrage zusammen. Sie veranlaßte die Regierung, die Zahl der Klostergeistlichen zu reduciren und weiter eine Reihe von Klöstern aufzuheben. Die Filialcommmissionen wurden angewiesen, den Ueberschuß der vermöglichen Stifter und Klöster, sowie einen Theil der gestifteten Messen auf gering dotirte Pfarren zu übertragen. In jedem Bezirk, in jeder Stadt soll nur ein oder das andere Stift oder Kloster bleiben, die Mönche der anderen Klöster sollen damit vereinigt werden. Die Bettelorden dürfen keine Novizen mehr aufnehmen. Jene Stifter und Klöster, welche über 30 Geistliche zählen, sind auf die Hälfte, welche weniger als 30 haben, auf zwei Drittel herabzusetzen, welche weniger als 20 zählen, sind gänzlich aufzuheben, ihre Mönche in andere Klöster zu schicken oder für Pfarrer und Localkapläne zu verwenden. Das Sammeln und Betteln der Mönche ist verboten, insbesondere den Augustinern, Dominicanern, Franciscanern, Capuzinern, Karmelitern, Minoriten, Paulinern, Serviten und Trinitariern [3]). Wenn ihre Klöster aufgehoben

---

[1]) 9. April 1782.

[2]) An das inneröesterr. Gubernium 19. December 1786. Graz. St. A.

[3]) An das inneröesterr. Guberninm 16. August, 1. November 1783. Graz, St. A.

werden, sorgt der Religionsfond für den Unterhalt der Mönche. Ein Gesetz von 1784 schrieb eine neue Wahlordnung vor: Die Wahl des Priors oder Guardians findet unter der Leitung des zweiten Vorstandes, Superiors oder Vicars statt und steht allen Professen zu; der Provincial hat nur das Recht zu bestätigen oder für unfähig zu erklären: der Prior wird für drei, der Provincial für sechs Jahre gewählt; der Gewählte ist dem Bischof anzuzeigen; die Ordensprovinzen sind nach den Landesgrenzen auszuzeichnen; die Ordenscapitel hören auf. Nur den Franciscanern wurde 1789 erlaubt, ein Generalcapitel zu halten. Das Klostervermögen wurde einer noch größeren Beschränkung als früher unterworfen: Klostergut darf ohne landesfürstliche Bewilligung von der Kirche nicht verkauft werden; die Klöster sind erbsunfähig; ein Novize darf nicht mehr als 1500 fl. dem Kloster mitbringen [1]). In den Stiftern werden statt der Aebte und Pröpste Commendatäräbte [2]), meist Weltgeistliche eingesetzt, welche das Vermögen verwalten; die Klosterzucht aufrecht zu erhalten, ist Pflicht des Superiors.

Die religiösen Bruderschaften wurden 1783 aufgehoben und ihr Vermögen zur Hälfte den Armeninstituten, zur Hälfte den Volksschulen zugewendet. Dasselbe war nicht unbeträchtlich, es betrug 688.248 fl. Eine Menge solcher frommen Vereine war den Klöstern affiliirt; man zählte in Oesterreich 642, in Wien allein 121 Bruderschaften [3]).

Die ersten Klöster, welche dem Gesetz verfielen, waren jene der Trinitarier und zwar der unbeschuhten Trinitarier, welche ein berühmter Eiferer, Johann Baptista de la Concepcion 1596 in Spanien nach dem Muster der Karmeliterbarfüßer gegründet und Kaiser Leopold I. zuerst in Wien eingeführt

[1]) 5. October 1782, 24. Jänner 1785. St. A.

[2]) Es gab im Mittelalter solche Laienäbte, Pfründenäbte (abbates commendatarii), welchen der Schutz des Klosters empfohlen war; sie haben oft übel mit dem Klostergut gewirthschaftet.

[3]) Brunner, theologische Hofdienerschaft, 407, 411.

hatte. Seitdem hatten sie sich nach Böhmen, Ungarn und Galizien verbreitet. Das Volk nannte sie die „Weißspanier". Nach der ursprünglichen Regel sollte der dritte Theil des Ordenseinkommens zum Loskauf gefangener Christensclaven verwendet werden, eine Bestimmung, die sich im 18. Jahrhundert überlebt hatte [1]). Bei einer Untersuchung im Trinitarierkloster in Wien fand man die Rechnungen der Loskaufs- oder Redemptionsgelder gänzlich in Unordnung. Auch zeigten drei Geistliche des Trinitarierklosters in Lemberg der Regierung an, daß ihre Ordensoberen dem weltlichen Gesetze entgegen willkürlich mit dem Vermögen gebahrten und Gelder in's Ausland schickten. Dies veranlaßte den Kaiser, „weil der Orden überhaupt in heutigen Zeiten und Umständen von keinem Nutzen mehr sein könne," die Trinitarierklöster aufzuheben und ihr Vermögen zum Religionsfond zu ziehen; zugleich wurde erklärt, daß dieses Vermögen auch ferner zum Loskauf österreichischer Unterthanen, welche, ohne ausgewandert zu sein, in die Sclaverei gefallen sind, verwendet werden soll [2]). Die widerspenstigen Ordensoberen in Galizien wurden für einige Zeit eingesperrt und dann ausgewiesen; jeder der drei Geistlichen erhielt eine doppelte Pension, weil sie ihre Unterthanspflicht erfüllt hatten.

Entscheidend für die weitere Aufhebung von Klöstern waren die Gesetze vom 18. Juni 1785 und vom 4. Jänner 1786. Das erste verfügte, nachdem der Bericht über die Pfarreinrichtung und Klosterregulirung geschlossen war, die Aufhebung aller Klöster, welche für die Seelsorge entbehrlich waren; nur sollte, wie eine spätere Verordnung beifügte, damit „nicht auf einmal, sondern nach und nach„ vorgegangen werden. Das

---

[1]) Die Trinitarier der Provinz S. Joseph in Oesterreich haben mehrmals Verzeichnisse über den Loskauf von Christensclaven aus türkischer Gefangenschaft veröffentlicht.

[2]) Hofdecret an das innerösterr. Gubernium, 21. November 1783. St. A.

zweite Gesetz befahl die Aufhebung mehrerer vermöglicher Klöster, weil der Religionsfond zur Dotirung der Pfarren und Erhaltung der Mendicantenklöster nicht ausreichte.

Die meisten der von 1783—1790 aufgehobenen Klöster gehörten den Bettlerorden an. Ihr Vermögen wurde nicht eingezogen, sondern dem Ordensprovincial zur Vertheilung an andere Klöster überlassen. Hie und da verlangten die Mönche selbst die Auflösung. In Innerösterreich wurden aufgehoben 1784: die Klöster der Dominicanerinnen in Graz, der Minoriten in Villach und Wolfsberg, der Cistercienser in Sittich, der beschuhten und unbeschuhten Augustiner in Laibach, der Franciscaner in Görz und Zalkan. 1785: die Klöster der beschuhten Augustiner in Hohenmauten, der Minoriten in Windischfeistritz, die Chorherrenstifter in Stainz, Rottenmann und Pöllau, die Collegialstifter in Persez und Lovrana. 1786 wurden in Innerösterreich nicht weniger als 26 Klöster aufgehoben, unter diesen die reichen angesehenen Stifter S. Lambrecht und Neuberg in Steiermark, Victring und Griffen in Kärnten, Landstraß in Krain; ferner die Klöster der Dominicaner in Pettau, der Pauliner in Mariatrost, der Serviten in Tybein und Luccau, der Franciscaner in Friedau, Feldbach, Klagenfurt, Friesach und S. Veit, der Augustiner in Völkermarkt, der Capuziner in Graz, Mureck, Pettau, Neustadtl, Klagenfurt, Wolfsberg, Villach, der Hieronymiten in Weisach und und Teichen und das Collegialstift S. Andrä in Kärnten. In den letzten Jahren der Josephinischen Regierung wurden nur noch drei Klöster aufgehoben; 1787 das der Dominicaner zu Neukloster, der Augustiner Barfüßer in den Windischbüheln und 1789 das der Karmeliterbarfüßer in Graz.—

VII. Die Aufhebung der Klöſter in Steiermark 1783—1790.

1. In Inneröſterreich gab es nur ein Trinitarierkloſter in Graz. Dieſes wurde am 5. December 1783 durch den Gubernialrath Graf Joſeph Wurmbrand aufgehoben. Die fünf Mönche des Kloſters und ein Laienbruder erklärten, in den weltlichen Stand treten zu wollen, ſie warteten nicht einmal die fünf Monate Friſt ab, ſondern verließen das Haus ſchon am 10. Februar 1784.

Das Inventar verrechnete an unverbrieften Geldbeiträgen 20 fl., an eigenthümlichen Capitalien 6900 fl., an Stiftungscapitalien 46.617 fl., wovon mehr als die Hälfte bei dem Mutterhauſe in Wien angelegt war, an Silber und Pretioſen 1163 fl., an Geräthſchaften 362 fl., an Wein und anderen Vorräthen 24 fl., an Realitäten 2061 fl., im Ganzen ein Activvermögen von 57.652 fl., an Paſſiven 111 fl., mithin ein Reinvermögen von 57.541 fl., wovon 49.886 fl. an das Cameralzahlamt abgeliefert wurden [1]).

Die Kirche wurde beibehalten. Was von Paramenten und Pretioſen für den Gottesdienſt nothwendig war, blieb zurück; die Orgel kam in die Hofkirche in Graz. Das Haus und die Kirche wurden 1786 in eine Localkaplanei umgeändert, der Garten dem Kaplan überlaſſen.

---

[1]) Liquidationscommiſſion, Graz, St. A.

2. Das Capuzinerkloster in Marburg wurde am 10. April 1784 aufgehoben, die Mönche in andere Klöster verschickt. Der Commissär Graf Karl Gleispach, Kreishauptmann in Marburg, verzeichnete ein Vermögen von 4375 fl. Passiven waren keine, an barem Geld fanden sich 347 fl.; die jährlich bestimmten Almosenbeiträge, wie Brotgeld, Fleischgeld, welche von den Ständen und einzelnen adeligen Familien gezahlt wurden, betrugen 1800 fl., die Stiftungscapitalien 1363 fl. Was an Pretiosen, Victualien und Mobilien vorräthig war, wurde nicht aufgezeichnet, sondern alles, auch das bare Geld und die vasa sacra dem Ordensprovincial zur Vertheilung an andere Capuzinerklöster überlassen. Ein Hofdecret bestimmte [1]), daß von dem Vermögen der Capuzinerklöster nichts an den Religionsfond gezogen, sondern der Capuzinerprovinz überlassen werde; es werde eben nicht der ganze Orden, sondern nur das eine oder andere Kloster aufgehoben und die Geistlichen vertheilt. Das verlassene Capuzinerkloster in Marburg wurde den Minoriten eingeräumt, in deren Haus und Kirche sich eine Militär-Oekonomiecommission einrichtete [2]).

3. Die Klöster der beschuhten und unbeschuhten Augustiner, welche seit 1567 als Bettlerorden anerkannt waren, wurden in Innerösterreich sämmtlich aufgehoben, zuerst das der beschuhten Augustiner zu S. Paul „an der Stiege" in Graz am 13. April 1784. Darin lebten 24 Religiosen, ein Prior, ein Superior, ein Professor am Lyceum, ferner ein Organist, fünf Studenten, der Klosterbruder und Klosterkoch. Sie wurden nach fünf Monaten in andere Klöster verschickt. Der Commissär, Gubernialrath Johann von Buset, verrechnete ein Activvermögen von 81.764 fl. und ein Reinvermögen von 78.169 fl. An bar Geld fanden sich vor 536 fl., in Obliga-

[1]) Vom 13. Juli 1784. St. A.
[2]) Decret vom 1. April 1784.

tionen ein Capital von 34.990 fl. [1]). Die Pretiosen kamen in das allgemeine Depositorium.

4. Die Dominicanerinnen in Graz hatten seit 1313 ein Kloster außerhalb der Stadt und bewohnten erst seit 1516 das ehemalige Franciscanerkloster auf dem Tummelplatze. 1782 waren sie noch verschont geblieben, aber das Hofdecret vom 30. Juni 1784 verfügte die Auflassung des Klosters und die Umwandlung desselben in ein adeliges Damenstift, ähnlich dem zu Hall in Tirol [2]). Im Kloster waren 34 Chorfrauen und 8 Laienschwestern. Die 13 Chorfrauen bürgerlicher Herkunft und die Laienschwestern wurden mit 200 und 150 fl. pensionirt; die übrigen 21 Exnonnen blieben im Stift und erhielten zu ihrer Pension noch einen Zuschuß von 100 fl. Es wurde ihnen gestattet, Kostgängerinnen gegen ein Kostgeld von 400 fl. aufzunehmen. Eine andere Verordnung dotirte das Stift mit einem Capital von 250.000 fl. aus dem Religionsfond und bestimmte die Zahl der Stiftsdamen auf 18. Zur Aufnahme ist die österreichische adelige Herkunft mit einer Adelsprobe von zwei Ahnen des Herrn- oder Ritterstandes nothwendig. Das Stift erhielt den Rang nach dem Savoyen'schen Damenstift in Wien, die Ordenszeichen blieben [3]).

Der Gubernialrath Graf Johann Geisruck vollzog die Aufhebung des Klosters am 1. Jänner 1785. Das Vermögen betrug: an barem Geld 1473 fl., an eigenthümlichen Capitalien 203.212 fl., an Stiftungscapitalien 21.067 fl., an Gold, Silber und Pretiosen 11.159 fl., an Vorräthen und Effecten 2272 fl., an Realitäten und liegenden Gütern, einigen Wein-

---

[1]) Liquidation von 1805. St. A. Die reichsten Augustinerklöster waren zu S. Jacob in Wien mit 706.097 fl. und zu S. Wenzel in Prag mit 135.258 fl. C. A.

[2]) Kaiserl. Handbillet vom 28. März 1784.

[3]) Decrete vom 30. Juni, 23. August, 28. October 1784. Graz, St. A.

gärten, Zehenten und einer Wiese, die verkauft wurden, 5645 fl. Im Ganzen war ein Activstand von 244.830 fl. und nach Abzug der Passiven von 1827 fl. ein Nettostand von 244.544 fl. Durch den Verkauf eines Theiles der Klostergebäude stieg dasselbe auf 254.572 fl. Da für das Damenstift das Capital von 250.000 fl. sichergestellt wurde, so blieben dem Religionsfonde für geistliche Zwecke noch 4572 fl. Die Kirchenparamente und Geräthschaften wurden im Damenstift zurückgelassen, so zwei Ornate zu 50 und 80 fl., eine Monstranze zu 722 fl. [1]).

5. Zu den ältesten Stiftern in Oesterreich gehörten jene der regulirten Augustiner Chorherren, sogenannt zum Unterschiede von den Augustiner Eremiten. In Innerösterreich bestanden vier solche Stifter: Vorau seit 1263, Stainz seit 1229, Rottenmann seit 1455 und Pöllau seit 1504. Die letzteren drei wurden 1785 aufgehoben und ihr Vermögen mit dem Religionsfond vereinigt.

Das Stift Stainz war mehrmals umgebaut, das Klostergebäude zuletzt 1689, die Kirche 1722. Sie lagen auf einer sanften Anhöhe bei dem Marktflecken Stainz; ein bequemer Fahrweg und eine breite offene Stiege führten hinan. Die Aussicht war wohlthuend, der Boden fruchtbar, Luft und Wasser vortrefflich. Im Stift lebten der Abt und 26 Canoniker mit einem Troß von Dienern und Beamten.

Der Grazer Kreishauptmann, der oft genannte Graf Wolf Stubenberg, erhielt den Auftrag [2]), nach Stainz zu reisen, das Vermögen des Stiftes zu revidiren und zu verzeichnen, die Beamten in Eid und Pflicht zu nehmen, die Geistlichen von der Verwaltung zu entfernen und das ganze Stift mit Sequester zu belegen. Stubenberg reiste am 18. Mai mit dem Raitofficier Uselmann nach Stainz und vollzog seinen Auftrag. Vom Tag des Sequesters an erhielt jeder Geistliche 40 kr.

---

[1]) Liquidation von 1805. Graz, St. A.

[2]) Verordnung des Guberniums, 7. Mai 1785. St. A.

der Dechant 1 fl. zum täglichen Unterhalt. Erst nachdem die Aufnahme des Vermögens vollendet war, wurde den Geistlichen die Aufhebung am 9. Juli 1785 angekündigt, die meisten ließen sich säculariſiren und lebten von ihrer Pension. Seit der Stiftung durch die Herren von Wildon waren dem Stift 35 Pröpste vorgestanden.

Das Stift war eines der reichsten in ganz Oesterreich. Es besaß die Herrschaft Herbersdorf mit der Pfarre S. Stephan, 401.431 fl. im Werth, die Herrschaft Lankowitz und Leonrod 92.500 fl. im Werth, die Herrschaft Hornegg und S. Joseph oder Rohrbach auf 190.000 fl. geschätzt. Die liegenden Güter hatten einen Werth von 690.731 fl. Dazu kamen Weingärten in Luttenberg, Radkersburg und Marburg, ein Haus in Graz, der „Stainzerhof" genannt, 5000 fl. im Werth, das Schloß in Herbersdorf auf 500 fl., das Stiftsgebäude auf 5000 fl. veranschlagt.

An barem Geld wurden verzeichnet 2297 fl., an Obligationen 39.774 fl., an Unterthansausständen 19.441 fl., an Silber und Pretiosen 2744 fl., an Getreide 1256 fl., an Wein und Fässern 8690 fl., an Vieh 3397 fl., an Naturalvorräthen 525 fl., an Mobilien und Effecten 3412 fl., an Geräthschaften in den Weinbergen 1636 fl. Das Activvermögen betrug 784.387 fl., der Passivstand 74.600 fl., das Reinvermögen 709.787 fl., durch kleine Verkäufe wurde dasselbe auf 716.463 fl. gebracht [1]).

Die Bibliothek, welche der Dechant Georg Anton Beck in Verwahrung übernommen hatte, war in vollständiger Unordnung. Die Bücher waren durcheinander aufgestellt, von den besseren Werken fehlten einzelne Bände, es gab keinen Katalog, sondern nur ein unverläßliches Repertorium. Außer einigen Urbaren, Confirmationsbriefen u. dgl. fanden sich keine Ma-

[1]) Inventar von Stainz. C. A. Fascikel 175. Liquidation 1805.

nuscripte vor. Das Münzcabinet bestand aus einigen Abdrücken von alten Münzen aus Zinn, mit Malergold vergoldet.

Die Kirche blieb Pfarr- und Dechanteikirche und behielt die nothwendigen Paramente und Pretiosen. Stainz wurde eine Staatsherrschaft, das Stiftgebäude theils für die Beamten, theils als Caserne verwendet. Es verfiel allmälich, der Garten verödete. 1802 wurde ein Theil der Güter um 107.796 fl. verkauft; den Rest kaufte 1841 der Erzherzog Johann und richtete das ehemalige Stift zu einem stattlichen Edelsitze ein.

6. Das Chorherrenstift Rottenmann war eine Stiftung Kaiser Friedrichs III. und wurde am 15. Juli 1785 durch den Kreishauptmann von Judenburg, Paul Purgstaller aufgehoben [1]). Der Dechant Franz Ortner und 6 Stiftgeistliche blieben fünf Monate im Haus und wurden dann pensionirt, der Dechant mit 600, der Pfarrer mit 400, die anderen mit 300 fl.

Nach dem Inventar betrug der Activstand des Vermögens 150.333 fl., der Passivstand 706 fl., das Reinvermögen 159.626 fl. [1]). Den größten Werth hatte die Herrschaft Rottenmann. Auch das Vermögen der zum Stift gehörenden Pfarrkirchen war mit eingerechnet, so jenes der Pfarre Lietzen mit 3894 fl., der Pfarre in Irdning mit 2408 fl., der Pfarre zu Lassing mit 128 fl.

7. Schloß und Herrschaft Pöllau gehörten im 14. Jahrhundert den Grafen von Cilli, später den Herren von Neyperg. Der letzte dieses Geschlechtes, Hanns von Neyperg, bestimmte in seinem Testamente 1482 das Schloß Pöllau zu einem Stift für 24 Augustiner-Chorherren und vermachte ihm die Herrschaft Pöllau mit allen Dörfern, Zehenten und Aemtern.

---

[1]) St. A. Graz. Nach der Liquidation 1805 ein Reinvermögen von 149.141 fl.

Kaiser Friedrich III. zog das Gut ein, überließ es aber doch wieder den Chorherren und 1504 wurde der erste Propst, ein Graf Trautmannsdorf und Chorherr zu Vorau, gewählt. Der letzte war ein Herr von Rain.

Das Stift Pöllau wurde am 11. Juli 1785 durch den Kreishauptmann Graf Wolf Stubenberg als aufgelöst erklärt [1]). Das Inventar, welches wie jenes zu Stainz der Raitofficier Uselmann arbeitete, verzeichnete ein Activum von 427.750 fl., ein Passivum von 5839 fl., ein Reinvermögen von 421.811 fl. [2]). Das Silber und die Pretiosen wurden auf 8498 fl. geschätzt, die Stiftsweine, Mobilien und die Orangerie versteigert, Bücher und Acten wurden genau inventarisirt; es ist aber nicht bekannt, wohin sie verschwunden sind. Die Stiftkirche zu S. Veit, welche der vorletzte Propst am Anfange des 18. Jahrhunderts im Zopfstile der Zeit hatte bauen lassen, blieb Pfarrkirche und ist noch heute eine der prachtvollsten Kirchen in Steiermark. Die Bilder und Paramente der Kirche wurden zurückgelassen.

Das Stiftgebäude, der Pöllauerhof in Graz und die Güter Pöllau, Bilbel und Welsdorf gingen an den Religionsfond über. Die Herrschaft Pöllau wurde verpachtet, 1827 verkauft, ging durch mehrere Hände und ist seit 1834 Eigenthum der Grafen von Lamberg.

8. Die beschuhten Augustiner hatten in Hohenmauten an der Drau seit 1290 ein kleines Kloster mit einer Herrengilt, einem Meierhof, einer Waldung, einer Säge und Mahlmühle. Das ganze Vermögen des Klosters betrug 27.727 fl. und nach Abzug der geringen Schulden 26.606 fl. [3]): an bar Geld nur 1 fl. 30 kr., an eigenen Capitalien 8600 fl., an Stiftungscapitalien 7269 fl., an Unter-

---

[1]) Nach Hofdecret vom 18. Juni 1785.

[2]) St. A. Graz.

[3]) Liquidation von 1805. St. A.

thansausständen 357 fl., an liegenden Gütern 8791 fl., an Wein, Vieh, Geräthe 828 fl., an Paramenten 862 fl., an Silber und Pretiosen 297 fl., unter diesen war eine Monstranze mit 36 fl., ein großer Kelch, 64 fl. im Werthe. Ein Theil davon blieb dem Prior und bei der Kirche, ein Theil wurde den Bischöfen von Seckau und Laibach zur Schenkung an Pfarren überlassen. Der Bücherkatalog wies nichts besonderes nach, und von den Urkunden war die wichtigste der Stiftbrief eines Bauers, Pfister aus Burgsdorf, welcher 1746 dem Kloster für einen „ewigen Chor" 10.000 fl. vermacht hatte [1]).

Als der Kreishauptmann von Marburg, Graf Karl Gleispach am 6. October 1785 die Aufhebung des Klosters verkündigte, lebten darin der Prior P. Columbanus Schwab, 5 Conventualen und 3 Laienbrüder. Sie erhielten ihren täglichen Unterhalt, wanderten dann aus und lebten von ihrer Pension.

9. Die Minoriten hatten in Windischfeistritz 1629 zur Zeit, als der protestantische Adel aus Innerösterreich verjagt wurde, ein kleines Kloster erhalten, das aber trotz Ausstattung und Schenkung nicht zur Blüthe kommen konnte. Unter Joseph II. war es die Steuern schuldig, fand keinen Credit mehr, die Mönche und der Provincial verlangten selbst die Auflösung, so daß die Regierung, da das Kloster ohnehin für die Seelsorge entbehrlich war, die Aufhebung verfügte [2]). Der Kreishauptmann von Cilli, Freiherr Franz von Dienersperg, vollzog dieselbe am 4. November 1785.

Im Kloster lebten der Guardian Paulinus Gappmaier und 11 Minoriten; zwei waren als Schloßkapläne in Tattenberg und Ankenstein abwesend, einer war irrsinnig und bei den Barmherzigen in Graz. Die Mönche blieben noch fünf Monate

---

[1]) Bericht des Commissärs.

[2]) Gubernialdecret, 13. October 1785.

beisammen und wurden dann in der gewöhnlichen Form pensionirt.

Das Inventar verzeichnete an bar Geld 130 fl., an eigenen Capitalien 1000 fl., an Stiftungscapitalien 10.150 fl., an Unterthansausständen 607 fl., den Werth des Silbers und der Ornate, welche bei der Kirche blieben, auf 962 fl., der Weinvorräthe auf 633 fl., der Naturalvorräthe auf 516 fl., der Fahrnisse auf 812 fl., den Werth der Apotheke auf 903 fl. und der liegenden Güter und Realitäten auf 8417 fl. Das Kloster besaß nur das Klostergebäude, einen unregelmäßigen Bau mit 16 Zimmern, und einige Gilten mit etwa 69 Unterthanen, Aeckern, Wiesen und Weingärten, welche der Magistrat 1629 den Minoriten übergeben hatte, daß sie dafür wöchentlich zwei Messen und für den Stifter ein Hochamt lesen. Das Activvermögen kam auf 24.133 fl., die Passiven auf 2179 fl., das Reinvermögen auf 21.954 fl. [1]). Die Gründe und das Klostergebäude wurden verkauft, die Kirche blieb für den deutschen Gottesdienst bestimmt.

10. Der Dominicanerconvent zu Pettau war einer der ältesten in Oesterreich, gestiftet 1230. Zur Zeit der Aufhebung, welche der Kreishauptmann von Marburg, Graf Gleispach am 17. Jänner 1786 den Mönchen verkündigte [2]), waren im Kloster der Prior Marinus Gerer, 5 Conventualen und 3 Laienbrüder. Sie wurden bis zu ihrem Austritte verpflegt.

Das Kloster hatte ein Activvermögen von 68.096 fl. 7 kr., Passiven an verzinslichen und unverzinslichen Schulden 1537 fl. 10 kr., ein Reinvermögen von 66.558 fl. Nach dem Inventar waren vorhanden [3]) an Bargeld 1264 fl., an eigenen Capitalien 3400 fl., an Stiftungscapitalien 6100 fl., an Unterthans-

---

[1]) Inventar vom 17. Mai 1786. Liquidation von 1805. St. A.
[2]) Gubernialdecret vom 29. December 1785.
[3]) Geschlossen 12. Juni 1786. St. A. Liquidation 1805.

ausständen 1633 fl., an Silber und Pretiosen 2404 fl., unter diesen eine Monstranze für 92 fl., Kelche für 57, 59, 62 und 64 fl.; an Victualien, Wein und Naturalvorräthen 2771 fl., an Bildern 650 fl., an Häusern und liegenden Gütern 48.070 fl. Zu diesen gehörten: das Klostergebäude, die Kirche, einige Gilten, eine Wildbahn, ein Fischwasser, ein Garten und eine Ziegelhütte. Einiges davon wurde verkauft um 8477 fl. An das Cameralzahlamt kamen vom Vermögen dieses Klosters nur 19.418 fl.

11. Das Kloster der Paulinermönche zu Mariatrost war erst am Anfang des 18. Jahrhunderts von einem Edelmanne auf dem Burgberge bei Graz gegründet. 1714 wurde der Grundstein gelegt, Kloster und Kirche sind nach dem geschmacklosen Stile der Zeit gebaut, die letztere aber prächtig mit Marmor ausgelegt. Eine Kapelle mit dem wunderthätigen Marienbilde bestand schon seit dem Mittelalter auf dem Berge.

Auf den Antrag des Guberniums in Graz [1]) verfügte das Hofdecret vom 12. Jänner 1786 die Aufhebung des Klosters, welche der Kreishauptmann, Graf Wolf Stubenberg, am 10. Februar in der gewöhnlichen Form vollzog. Im Kloster lebten außer dem Prior 13 Pauliner und 2 Laienbrüder. Nach der Meinung der Regierung sollten sie in die noch bestehenden Paulinerklöster zu Krumau in Böhmen und Woborsitz in Mähren versetzt werden. Ein Mönch konnte jedoch wegen Altersschwäche nicht reisen; 4 andere waren vom Bischof für die Seelsorge vorgeschlagen, ein Laienbruder war für die Sacristei nothwendig. Der Ordensprovincial schlug vor, alle Mönche von Mariatrost zu säcularisiren und diese baten dann selbst um die Versetzung in den Weltpriesterstand. Sie verließen das Haus am 28. Februar und wurden pensionirt.

---

[1]) 24. November 1785.

Das Kloster besaß außer dem Klostergebäude und der Kirche zwei Häuser am Fuße des Berges; an liegenden Gütern den Burgberg, einen Hof, einen Wald, mehrere Weingärten und ein Bergrecht bei Marburg in der Pfarre Gams. Die letzteren wurden verkauft. Die Einrichtung der Zellen war dürftig, die Vorräthe von geringem Werth, im Keller lag Wein im Werth von 488 fl. Bedeutender war der Kirchenschatz, meist Gaben und Weihgeschenke der Wallfahrer: Lampen, Kreuze, Ringe, Halszierden, Münzen, Goldpfennige, Rosenkränze von Silber und Korallen, goldene Zähne, goldene Herzen, eines 20 Ducaten schwer, zwei silberne vergoldete Ohren, ein vergoldeter Kelch 228 fl., ein „auf Perlmutter gemaltes Frauenbild", aber nur eine silberne und in Kupfer vergoldete Monstranze 4 fl. im Werthe. Die besten Paramente und Pretiosen blieben in der Kirche, welche als Pfarrkirche bestimmt wurde. Der eine Tract des Klosters wurde dem Pfarrer und zwei Kaplänen als Wohnung angewiesen, der andere vermiethet. Die Manuscripte, meist Rechtsurkunden, die Bücher, meist theologischen Inhaltes, kamen, da die Hofbibliothek nichts auswählte, in die Grazer Studienbibliothek.

Das Activvermögen betrug 46.374 fl., an barem Geld 564 fl., an eigenthümlichen Capitalien 3020 fl., an Kirchen- und Stiftungscapitalien 28.565 fl., an Unterthansausständen 8 fl., an Silber, Pretiosen und Ornaten 5090 fl., an Vieh, Vorräthen und Mobilien 1403 fl., an liegenden Gütern und Realitäten 8632 fl., die Passiven wurden verrechnet auf 4648 fl., das Reinvermögen auf 41.726 fl., und nach einer Einzahlung einer Schuld der aufgehobenen Pauliner zu Wiener-Neustadt auf 43.926 fl. Davon kamen 41.283 fl. an den Religionsfond [1]).

---

[1]) Graz. St. A.

12. Die Franciscanerklöster zu Feldbach und Friedau hatten nur wenig Geistliche, sie konnten den geistlichen Dienst nicht mehr leisten und der Ordensprovincial trug selbst ihre Auflassung an. Die Regierung bewilligte dieselbe [1]), die Klöster wurden am 5. April 1786 geschlossen. In Feldbach waren 4, in Friedau 14 Geistliche, sie wurden in andere Klöster ihres Ordens vertheilt. Feldbach hatte ein Vermögen von 10.350 fl., Friedau von 8312 fl., welches durch den Verkauf eines Waldes, einiger Weingärten und Wiesen auf 10.811 fl. stieg. Nur ein Theil des Vermögens kam zum Religionsfonde, die Pretiosen, Paramente und Geräthschaften übernahm der Provincial.

Später, unter der Regierung des Kaisers Franz 1799 wurde auch das Franciscanerkloster zu Mürzzuschlag geschlossen [2]). Die Regierung ließ das Klostergebäude und den Garten verkaufen, die Kirche und Gruft dem Magistrate übergeben. Die Capitalien, Pretiosen u. a. erhielt der Orden, von dem Vermögen 19.331 fl. kamen nur 5820 fl. an den Religionsfond.

13. Auch die Capuzinerklöster zu Pettau, Graz und Mureck wurden nicht im Sinne der Gesetze von 1782 aufgehoben, sondern als für die Seelsorge entbehrlich geschlossen, die Mönche versetzt, das bare Geld, Silber, die Pretiosen, die Almosenbeiträge an Holz, Fleisch, Getreide u. a. dem Ordensprovincial überlassen. Der Erlös von den liegenden Gütern, die Stiftungscapitalien, das Vermögen an Werthpapieren kam zum Religionsfond, aber die jährlichen Zinsen erhielt die steiermärkische Ordensprovinz.

Das Capuzinerkloster in Pettau wurde am 6. März 1786 durch den Kreiscommissär Schmidt von Ehrenberg ge-

---

[1]) Decret vom 23. Februar 1786. St. A.

[2]) 7. März 1799.

schlossen. Das Vermögen betrug 2932 fl., an Bargeld nichts, an Stiftungscapitalien 800 fl., 976 fl. kamen an den Religionsfond. Der Garten mit dem Fischbehälter und der Krautacker wurden verpachtet, das Kloster und die Kirche übernahm das Militär gegen einen jährlichen Miethzins für ein Verpflegsmagazin.

In Graz bestanden zwei Capuzinerklöster. Das eine „auf der Stiege" wurde im Juli 1786, das andere „am Graben" im April 1787 aufgelassen. Das Kloster „auf der Stiege" 1602 von Erzherzog Ferdinand gegründet, am Fuße des Schloßberges, wo die Jesuiten tausende von protestantischen Büchern verbrannt hatten, wurde zu einem Asyl für Wahnsinnige eingerichtet, noch heute gehören Kloster und Garten dem Irrenhause. Das Vermögen betrug 25.563 fl., die Stiftungscapitalien 8468 fl.; die Almosenbeiträge, welche für die Anschaffung von Holz, Brot u. a. gestiftet waren, stellten ein Capital von 13.265 fl. dar und wurden an die anderen Capuzinerklöster im Lande vertheilt [1]). Das Kloster „am Graben", 1648 von einem frommen Landeshauptmann, Graf Dietrichstein gegründet, blieb der Seelsorge erhalten. Die Kirche wurde Pfarrkirche, einen Theil des Klosters und den kleinen Garten erhielt der Pfarrer, der große Garten wurde als Erholungsort für die Zöglinge des Generalseminars bestimmt und 1792 nach der Aufhebung des Seminars mit einem Theile des Klosters verkauft. Das Kloster hatte auch eine Tuchwalke besessen, welche 1787 um 1230 fl. verkauft wurde. Das Vermögen war nicht geschätzt, weil alles Geld, Geräthe u. a. der Pfarre geblieben ist.

Das Capuzinerkloster zu Mureck wurde am 24. April 1788 aufgehoben. Darin waren 15 Geistliche, welche bisher in Predigten und Messelesen bei der Pfarrkirche aus-

[1]) Liquidation von 1805. St. A.

geholfen hatten. Der Provincial vertheilte sie wie jene von Graz und Pettau in die Capuzinerklöster zu Hartberg, Leibnitz, Schwanberg und Radkersburg. Das Inventar verrechnete an Almosenbeiträgen 3365 fl., an Stiftungscapitalien 733 fl., im Ganzen 5365 fl. Kloster, Kirche und Garten wurden später um 1030 fl. verkauft. An den Religionsfond kamen vom Vermögen dieses Klosters nur 1763 fl.

14. Das Dominicanerkloster zu Neukloster im Kreise Cilli bestand seit dem 15. Jahrhundert und wurde im Juni 1787 durch den Kreishauptmann von Ehrenberg aufgehoben [1]). Der Prior Franz Hilleprandt und sieben Dominicaner wanderten in die Klöster nach Graz und Friesach; ein Jahr später erhielten sie jeder eine Pension von 200 fl. jährlich. Das Kloster besaß außer seinem Hause, der Kirche und einer Weinpresse einige zerstreute Gilten im Cillierkreise, alles im Werth von 61.289 fl., ferner an eigenen Capitalien 11.206 fl., an Stiftungscapitalien 14.300 fl., an Bargeld 330 fl., an ausständigen Robotgeldern 1572 fl., Silber und Pretiosen im Werth von 1376 fl., Wein, Vieh, Getreide und andere Vorräthe im Werthe von 1936 fl.; im Ganzen kam das Vermögen auf 92.005 fl. und nach Abzug geringer Passiven auf 90.736 fl., wovon 26.960 fl. an das Cameralzahlamt gezahlt wurden [2]). Die Kirche blieb Pfarrkirche und behielt auch einige Pretiosen und Paramente.

15. Das Kloster der beschuhten Augustiner zu S. Leonhard in den Windischbüheln, 1662 durch Graf Wolfgang Stubenberg gegründet, war arm geblieben, trotzdem es in der fruchtbarsten Gegend von Steiermark lag und als Gnadenort weit und breit im Ansehen stand. Es besaß nur einige Weingärten; das Stiftungscapital betrug 13.872 fl., der Werth der Kirchengrundstücke 1639 fl., das Vermögen im Ganzen

---

[1]) In Folge des Hofdecretes vom 19. Juni 1787. St. A.

[2]) Liquidation von 1805. St. A.

15.511 fl. Das Einkommen der Kirche an Geld und Naturalien kam jährlich höchstens auf 620 fl., und im Kloster lebten außer dem Prior eilf Geistliche. In früherer Zeit hatten sie durch milde Sammlungen sich erhalten. Diese waren nun verboten und die Zuflüsse an dem Gnadenorte kamen immer spärlicher. Die Augustiner suchten deshalb selbst um die Auflassung ihres Klosters an und die Regierung ließ dasselbe im October 1787 durch den Marburger Kreishauptmann, Graf Anton Colloredo schließen. Die Mönche wanderten aus, wurden pensionirt; nur der Prior und zwei Geistliche blieben bei der Kirche, welche als Pfarrkirche bestimmt wurde, als Seelsorger zurück.

16. Das Kloster der Karmeliter-Barfüßer in Graz war schon 1786 zur Aufhebung bestimmt, wurde aber erst am 2. December 1789 durch den Gubernialrath Franz von Rosenthal geschlossen. Kaiser Ferdinand II. hatte dieses Kloster 1629 in der Zeit seines Glückes, als er sich in Oesterreich und Deutschland als Sieger über den Protestantismus betrachten konnte, nahe an der Burg und dem Burggarten in Graz gegründet. Kirche und Kloster sind geschmacklos, häßlich gebaut und sehen einem Vorwerk ähnlicher als einem geistlichen Hause.

Das Stiftungscapital betrug nur 56.805 fl., aber die armen Barfüßermönche hatten es im Lauf der Zeit zu einen behäbigen Wohlstand gebracht. Das Inventar verzeichnete ein Activvermögen von 167.845 fl., nach Abzug der geringen Passiven ein Reinvermögen von 166.404 fl. [1]); an Bargeld 1910 fl., an Capitalien in öffentlichen Papieren 64.278 fl., an Unterthansausständen 203 fl., an Wein und Fässern im Werth von 6629 fl., an liegenden Gütern 28.661 fl., an Silber, Pretiosen, Ornaten, Effecten 9356 fl. Die liegenden Güter, Gilten, Obst- und Weingärten wurden verkauft, ein Theil der Para-

[1]) Liquidation von 1805. St. A.

mente dem Bischof von Seckau für 1282 fl., der Rest einer Familie für den Schätzungswerth verkauft. Die Bibliothek kam in das Lyceum. Im Kloster lebten 20 Karmelitermönche; nur zwei waren in der Seelsorge thätig; der eine blieb Kaplan für das Castell auf dem Schloßberge, die anderen wurden mit 200 fl. pensionirt. Der Religionsfond erhielt von diesem Kloster eine Summe von 102.137 fl. Die Kirche wurde entweiht; der Thurmknopf, das Kreuz, die Glocken und Betstühle wurden der Pfarre S. Johann im „Graben" unentgeltlich überlassen, das Klostergebäude übernahm das Militär für einen geringen Miethzins und richtete darin ein Spital ein.

17. Alle diese kleinen Klöster verschwanden ohne viel Aufsehen, auch ohne viel Leid ihrer Insassen, aber die Aufhebung des Benedictinerstiftes S. Lambrecht und des Cisterzienserstiftes Neuberg beschäftigte die Aufmerksamkeit des ganzen Landes und berührte das Wohl und Wehe von Tausenden. Der Befehl dazu kam unmittelbar aus Wien. Für die Bedürfnisse des Religionsfondes im Lande Steiermark war noch eine Summe von 1,121.810 fl. erforderlich. Um nun den Clerus in Steiermark, der ohnehin nicht reich dotirt war, nicht ins Mitleid zu ziehen, befahl der Kaiser 1786 die Aufhebung der Stifter S. Lambrecht und Neuberg und die Vereinigung ihres Vermögens mit dem Religionsfond. Zur Aushilfe in der Seelsorge, welche diese Stifter geleistet, soll für Lambrecht das nahe Capuzinerkloster in Murau mit 15, für Neuberg das Franciscanerkloster zu Mürzzuschlag mit 18 Geistlichen besetzt werden. Das Stift Admont soll fortbestehen, aber nur mit 18 Benedictinern und der Ueberschuß seiner Einkünfte an den Religionsfond abgegeben werden [1]).

S. Lambrecht hatte eine Geschichte und einen Besitz wie ein Fürstenthum. Seit sieben Jahrhunderten bestand das

[1]) Hofdecret an das innerösterr. Gubernium vom 4. Jänner 1786. St. A.

Stift; es versah nicht weniger als 24 Pfarren. Eine Reihe von Seelsorgern, Baumeistern, Gelehrten, Landtagsmitgliedern war aus ihm hervorgegangen. Sein Abt führte eine doppelte Infel, nannte sich Propst von Mariazell, Aflenz, Veitsch und Piber, hatte den Rang eines Fürsten und übte, so weit der Besitz reichte, die Rechte eines Bischofes. Das Stift stand bis 1783 unmittelbar unter Kaiser und Papst; bei besonderen Gelegenheiten, besonders bei einer Prälatenwahl, kamen eigene Nuntien von Rom. Das Stift besaß ausgedehnte Güter, Wälder, Wildbahnen, Fischereien, Meierhöfe, Weingärten, Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Marmor- und Torfbrüche, Drahtzüge, Salzgruben und Eisengußwerke. Die Bauern von mehr als 100 Dörfern waren ihm zinspflichtig. Das Stift vergab Lehen, übte die Justiz und Polizei. Was von geistiger und materieller Cultur in diese Gebirgswinkel getragen wurde, ist vom Stifte ausgegangen.

Das Benedictinerstift „S. Lambrecht im Walde" genannt, liegt in Obersteiermark in einem anmuthigen Thale, zwischen Murau und Neumarkt. Der Boden, früher kärntnerisch, gehört seit 1521 zu Steiermark. Im 10. Jahrhundert stand hier ein Kirchlein, dem heiligen Lambert geweiht. Marquard, Graf im Mürzthal und Aflenz, nachmals Herzog in Kärnten, gründete hier um 1066 eine Benedictinerabtei; seine Söhne statteten sie mit Gütern aus und der jüngste, Heinrich, ebenfalls Herzog in Kärnten, vollendete die Stiftung. Kaiser Heinrich IV. bestätigte die Abtei und ließ sie von dem Reichstage in Mainz 1104 anerkennen. Die Stifter hatten die Zahl der Geistlichen nicht bestimmt, ihnen auch keine besondere Verbindlichkeit auferlegt; die Stiftung geschah „zur Beförderung des Lobes Gottes in dem Chore, zu ihrem und anderer Seelenheile". Das Stift zählte öfter 140, 120, im Aufhebungsjahre 105 Geistliche. Die Stiftkirche ist aus der spät gothischen Zeit, wurde im 15. Jahrhundert vollendet; sie hatte 10 Altäre, der Hochaltar aus Ebenholz stand auf einem marmornen Piedestal,

die Sacristei war reich mit Schnitzwerk geziert. Das Stiftgebäude stammt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, ebenso die Thürme an der Kirche. Die Prälatur wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angebaut.

Ein kaiserlicher Befehl vom 23. Jänner 1786 verfügte insbesonders die Aufhebung dieses Stiftes. Das Gubernium ernannte als Commissär den ständischen Verordneten und Mittelsrath Johann Nep. von Buset, einen milden, mehr geistlich gesinnten Mann. Da der Abt Berthold Sternegger damals in Graz verweilte, verkündigte ihm Buset zuerst das Schicksal des Stiftes. Die Regierung fand dies jedoch ungenügend und der Aufhebungsact mußte formell in S. Lambrecht und Mariazell wiederholt werden [1]). Buset reiste in das Stift, versammelte die Mönche, las die Decrete vor, ließ den Manifestationseid leisten und übernahm die Schlüssel. Am 14. März 1786 wurde das Stift als geschlossen erklärt. Die Mönche waren darauf vorbereitet, weil seit dem December 1785 eine Commission die Kirchenschätze in Mariazell verzeichnete. Die Benedictiner blieben noch fünf Monate im Hause, erhielten nach der gewöhnlichen Norm ihren Unterhalt und wanderten am 1. August aus. Der Abt, ein alter 73jähriger gebrechlicher Herr, erhielt 1460 fl. Pension [2]) und starb in Graz 1793. Ein Benedictiner war 81, die anderen zwischen 60 und 70 Jahren alt. Sie ließen sich säculariſiren und lebten von ihrer Staatspension von 300 fl., einige blieben auf den Pfarren. Die Pfarrer von S. Lambrecht und Mariazell erhielten jeder jährlich 400 fl. Für die Pensionen waren aus dem Religionsfond 25.850 fl. angewiesen.

Die Aufnahme des Vermögens dauerte Monate lang, obwohl noch Verzeichnisse von der letzten Abtwahl vorlagen.

---

[1]) Graz, St. A. Lambrecht, Fascikel 26. 1786.

[2]) Hofdecret vom 14. August 1786. St. A.

Der Rechnungsbeamte Rottenstätter arbeitete daran bis zum 15. October 1786. Das Inventar verzeichnet einen Activstand von 2,329.773 fl., an Passiven 549.700 fl. in Capital und 14.212 fl. an kleineren Ausständen, ein Reinvermögen von 1,765.861 fl. und später nach mehreren Verkäufen 1,787.483 fl. [1]). Im Einzelnen sind folgende Posten verrechnet: an Bargeld 25.234 fl., an eigenthümlichen Capitalien 138.364 fl., an Stiftungs- und Kirchencapitalien in Lambrecht und Mariazell 51,869 fl., an jährlich systemisirten Beiträgen 5540 fl., an Pretiosen, Gold, Silber, Ornaten 21.044 fl., an Unterthansausständen 74.186 fl.; an liegenden Gütern, Häusern und anderen Gebäuden 1,581.224 fl.; an vorräthigem Getreide 7188 fl., an Wein und Fässern 48.294 fl.; an Vieh, Geräthe und Mobilien 120.545 fl.; an Werth der Rüstkammer, Bildergallerie und Kunstkammer 817 fl., Werth der Apotheke 1795 fl., der entbehrlichen Kirchengeräthe 253.667 fl.

Das bare Geld und die Pretiosen wurden theils im Stifte, theils in den Schlössern der Güter vorgefunden. Unter den Paramenten war eine Monstranze mit 740 fl., zwanzig Reliquiarien mit Gold, Perlen und echten Steinen im Werth von 3366 fl., Ornate und Meßgewänder 4666 fl. im Werth verzeichnet. Die Thurmglocke wurde um 375 fl. verkauft; von Pretiosen wurden nur jene, welche in den Schlössern waren um 6360 fl. verkauft; die Orgel, Paramente und Ornate blieben in der Kirche oder wurden an andere Pfarrkirchen verschenkt. Die Stiftungscapitalien blieben bei den Pfarren.

Das Stift war schon ursprünglich reich ausgestattet durch Güter im Aflenz und Mürzthale, bei Piber, in Untersteiermark und zunächst des Stiftes selbst. Im Laufe der Zeit

---

[1]) Das Inventar füllt eine dicken Foliobaud; wurde nur einmal geschrieben. Wien, C. A., Fascikel 172. Die Liquidation von 1805 verzeichnet ein Activum von 2,329.773 fl., ein Reinvermögen von 1,705.860 fl. St. A.

war der Grundbesitz bedeutend vermehrt worden. Dem Stift gehörten: 1) Die Herrschaft Lambrecht mit allen Meierhöfen, Waldungen, Rechten und Zehenten; damit waren die Güter Hof, Stein und mehrere Aemter in Kärnten vereinigt; der Werth wurde geschätzt auf 388.182 fl., mit den Stiftgebäuden auf 394.182 fl. [1]). Der jährliche Ertrag kam auf 15.527 fl. Die Salzgruben waren vom Staate gegen eine jährliche Rente von 8550 fl. eingelöst. 2. Die Herrschaften Lind und Feistritz im Judenburger Kreise unweit Lambrecht mit Burgfriedgerechtsamen, Jagdbarkeit, Waldung, Zehent u. s. w., im Werth von 65.000 fl.; das Schloß und die herrschaftlichen Wohnungen im Werth von 2000 fl. 3. Die Herrschaft Zell an der Grenze von Niederösterreich, früher unter dem Namen Zellerthal, ein Theil der Herrschaft Aflenz; dazu gehörten Meierhöfe, Waldungen, Fischteiche, Mühlen, Kohlenbrennereien, mehrere Hammerwerke, besonders das berühmte Eisengußwerk, zwei Weingärten bei Kreuz in Ungarn, die große feste Propstei, im Werth von 4000 fl. Die ganze Herrschaft wurde auf 895.760 fl. geschätzt. 4. Die Herrschaft Aflenz im Werth von 261.054 fl., das Schloß im Werth von 3000 fl. 5. Die Herrschaft Veitsch und Grub mit Jagd und Alpen, nach dem jährlichen Erträgniß von 3269 fl. geschätzt auf 81.726 fl., das Schloß auf 1300 fl. 6. Die Herrschaft Piber im Grazer Kreise mit 23 Gemeinden und mehr als 13.427 Joch, geschätzt auf 192.723 fl., das Schloß auf 4000 fl. 7. Die Gilt Mädlhof oder Roschhof außer Marburg bei Gams, 5636 fl. im Werth. 8. Die Gilt Gerstorf und Lind im Grazer Kreis mit Unterthansgründen im Werth von 11.500 fl. 9. Der Weingarten auf dem Rosenberg bei Graz mit Herrenhaus, Presse und Keller 1645 fl. 10. Die Herrschaft S. Gotthard bei Graz, 16.500 fl., die Gebäude 1500 fl. 11. Die Gilt Rottenthurm oder Radkers-

[1]) Die Schätzung geschah überall nach dem Erträgniß, welches zu 4 Percent capitalisirt wurde.

burger und Luttenberger Weingärten mit Wiesen und Bergrechten 12.056 fl. 12. Die Gilt Lungau im Salzburger Lande, 8000 fl. 13. Unterthänige Realitäten bei Piber und Mädlhof, 2865 fl., der Grottenhof bei Graz 14.430 fl., die unterthänigen Weingärten bei Rottenthurm, im Ganzen 36.170 fl.

Mit den Gütern wurden die Schlösser und Wirthschaftsgebäude verzeichnet: so in S. Lambrecht das alte Schloß, das Garten-, Schütt-, Jäger- und Spitalhaus, die Schmiede, das Hofrichter- und Dienerhaus, in Zell das Wasch-, Jäger-, Fischer-, Meierhaus, das Herrenhaus und die Hammergebäude; das Schloß und Meierhaus in Aflenz, der Lambrechtshof in Graz u. a.

Die Bibliothek in S. Lamprecht war reich aber mangelhaft, weil die Pfarrer und Professoren Bücher nehmen durften ohne Vormerkung; viele Bände waren verloren. Das Archiv bestand aus dem „alten", welches alte Handschriften, Documente des Mittelalters enthielt, und aus dem „neuen" Archiv, in dem die Rechtsurkunden und Rechnungen hinterlegt waren. Bücher und Handschriften kamen in die Universitätsbibliothek nach Graz und wurden von Gelehrten oft untersucht und beschrieben [1]). Hofmann von Fallersleben fand hier das Gedicht „Bruder Heinrichs Litanei" in einem schön geschriebenen Pergamentcodex aus dem 12. und ein Vocabular aus dem 13. Jahrhundert [2]). Zwei Todtenbücher von S. Lambrecht, das eine 1164 und 1200, das andere 1358 und 1579 angelegt, wurden in neuerer Zeit herausgegeben [3]). Die Kunstkammer in Lambrecht verdiente, wie der Commissär berichtete, diesen Namen

---

[1]) Vgl. Beiträge für Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen I. Verzeichniß der Handschriften der Universitätsbibliothek in Graz, 1864.

[2]) Hofmann von Fallersleben. Mein Leben, Aufzeichnungen und Erinnerungen 1868. Fundgruben II., 215.

[3]) Math. Pangerl, kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Fontes 29. Bd.

nicht; sie enthielt nur einige Stammbäume, einen Kasten mit Gipsabgüssen, eine Electrisirmaschine, ein Mosaikbild u. a. Das Ganze wurde auf 137 fl. geschätzt und als „zum Studienfach gehörig" an die Grazer Bibliothek abgeliefert. Aus der Bildergallerie sind erwähnt: 6 ideale Kopfstücke, 2 altfränkische Kopfstücke, 4 Familienstücke, 4 Porträts, 1 venetianisches Gemälde, 2 niederländische, einige Heiligenbilder, Landschaften und Blumenstücke. Gewiß waren einige Meisterwerke darunter, aber man hatte kein Verständniß dafür; sie wurden auf 230 fl. geschätzt, nach Graz gebracht, und als sie niemand kaufte, von der Staatsgüteradministration um den vierten Theil ihres Werthes übernommen. Die „Rüstkammer": Lanzen, Gewehre, Schilder, einige Panzer und Cüraſſe für 24 Mann und 2 Pferde wurde als altes Eisen um 450 fl. verkauft [1]). Die Münzsammlung, geschätzt auf 4899 fl., wurde von dem k. k. Münz- und Antikencabinet in Wien übernommen, welches einiges aussuchte und das andere versteigerte.

Das gesammte Vermögen von S. Lambrecht kam an den Religionsfond. Außer den Gütern gewann dieser eine Barsumme von 716.666 fl. Das Vermögen der nach S. Lambrecht eingepfarrten Gotteshäuser etwa 12.125 fl. in ständischen Obligationen, blieb unberührt. Die Stiftkirche in S. Lambrecht wurde Pfarrkirche; alle anderen Pfarrkirchen blieben, wurden auf Staatskosten erhalten, die Seelsorger dotirt. Von den Kirchenpretiosen aus dem Stift wurden um 9912 fl. an die Pfarren verschenkt, nur um 162 fl. verkauft. Die Herrschaften übernahm die Staatsgüteradministration. Die Gründe und die Wirthschaft in Piber wurden 1798 einem Staatsgestüte gegen 7000 fl. Pachtgeld überlassen. Die Herrschaft Zell kam 1800 um 430.086 fl. und die Gebäude daselbst um 10.752 fl. an den montanistischen

---

[1]) Seb. Brunner spricht von seltenen Waffen, vom Verkauf der Särge u. a. Mysterien, 328. In den Aufhebungsacten ist davon nichts zu finden.

Cameralfond zur „Benützung des k. k. Militärs". Der Lambrechtshof in Graz, geschätzt auf 27.000 fl., wurde in ein allgemeines Krankenhaus umgewandelt. Von den großen Gütern kamen nur einige Gründe zum Verkauf; wohl aber wurden die kleineren Güter S. Gotthard, Lungau, die zerstreuten Weingärten und die unterthänigen Realitäten verkauft. Bis 1802 kam eine Summe von 88.576 fl. ein. Dafür hat die Religionsfondcassa von 1786 bis 1802 für die kirchlichen Bedürfnisse des ehemaligen Stiftes hinausbezahlt 219.389 fl. [1]); sie konnte ihren Pflichten kaum mehr genügen.

Kaiser Franz II. stellte 1802 das Stift S. Lambrecht wieder her [2]) und so ziemlich in dem alten Stand. Die großen Güter Lambrecht, Lind, Feistritz, Veitsch und Grub, Zell, Aflenz, die kleineren Güter Mädlhof und Gerstorf kehrten mit geringen Verlusten in den Besitz des Stiftes zurück. Die Benedictiner zogen anfangs October 1802 wieder ein; die früheren Stiftspfarren blieben jedoch unter den Landesbischöfen.

Zu S. Lambrecht gehörte noch das „Gotteshaus unserer lieben Frau zu Mariazell", sogenannt vom Wald Zell und dem Zellerthal, das mit Aflenz im Besitze des Klosters seit seiner Gründung war. Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger, gestattete 1243 dem Kloster, den Wald zu roden und auf Salz und Erz zu graben. Die Mönche cultivirten Grund und Boden, schufen eine reiche Industrie mit Salinen und Erzgruben. Die Gegend war rasch colonisirt. 1266 bestand bereits auf der Höhe unfern des Salzaflusses eine Muttergotteskirche, ein Leutpriester versah den Gottesdienst, vor 1278 wurde sie Pfarre, später eine Propstei. In der Kirche wurde ein Bild der Muttergottes mit dem Jesuskind verehrt.

---

[1]) Aufhebungsacten. Graz, St. A. Inventar, C. A.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 27. September 1802.

Es ist aus Lindenholz geschnitzt, 18 Zoll hoch, auf Goldgrund polychromirt, wahrscheinlich das Werk eines frommen Künstlers aus dem 12. Jahrhundert. Pilgerfahrten mögen schon im 13. Jahrhundert dahin stattgefunden haben, aber der Ruf des wunderthätigen Bildes verbreitete sich erst im 14. Jahrhundert. Mariazell wird um 1330 als Wallfahrtsort genannt und blieb von dieser Zeit an eine der berühmtesten Wallfahrtsstätten in Deutschland, ähnlich Maria Einsiedeln in der Schweiz oder Altöttingen in Baiern.

Die Kirche war ursprünglich eine achteckige Kapelle, dann wurde ein Chor und Schiff zugebaut. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde von Meister Konrad, einem Mönch aus S. Lambrecht ein dreischiffiger gothischer Zubau und der Mittelthurm aufgeführt. König Ludwig von Ungarn hatte zum Dank für die glückliche Rettung aus der Türkenschlacht 1363 das Geld dazu hergegeben und der Kirche zugleich das sogenannte Schatzkammerbild verehrt, ein Madonnenbild aus der altitalienischen Schule, das früher wahrscheinlich das Mittelstück eines Hausaltars war. Im 17. Jahrhundert ließ der Abt Benedict von S. Lambrecht einen Neubau im Zopfstile aufführen, der noch steht und so nüchtern aussieht wie die meisten Kirchen in Innerösterreich. Nur das Portal und der Mittelthurm sind vom gothischen Bau geblieben [1]).

Um die Kirche hatten sich Geschäftsleute angesiedelt und es entstand ein Ort, welcher 1342 das Marktrecht erhielt und im 18. Jahrhundert 7- bis 800 Einwohner zählte. Der Pfarrer versah für sie und ungefähr 1000 Holzknechte, Bergleute und Kohlenbrenner, welche zerstreut im Gebirge lebten, den Gottesdienst. 1785 waren dort ein Superior und 18 Geistliche. Im Sommer und Herbst, wenn die großen Wallfahrten kamen,

[1]) Vergl. Hanns Petschnig, die Kirche zu Mariazell, in den Mittheilungen der Centralcommission zur Erhaltung der Baudenkmale 1869 XIV. 67. M. Pangerl: Mariazell, Tagespost 1869, 2. Jänner. Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark, 1870, 3.

genügte die Zahl nicht und mußten oft 20 und mehr Mönche aus Lambrecht in Beicht und Gottesdienst aushelfen.

Wie an allen heiligen Orten wurden von den Gläubigen viele Weihgeschenke dargebracht, und der Ruf sprach wie heutzutage so in früheren Jahrhunderten von dem großen Reichthum des Kirchenschatzes. Die Josephinischen Verordnungen von 1784 über die Entfernung der überflüssigen Zierrathen aus den Kirchen trafen auch Mariazell, und insbesonders ein Decret vom 7. December 1785, welches die Wegnahme aller gemalten Opfertafeln und eines Drittels der goldenen und silbernen befahl.

Zugleich ordnete das Decret eine Commission zur Inventarisirung des Kirchenschatzes an. Zu dieser wurden bestimmt: der Gubernialrath Johann von Buset, der niederösterreichische Regierungsrath von Wallenburg, der Rechnungsbeamte Boresch, der Juwelenschatzmeister des Grazer Versatzamtes Johann Sutter und der Goldarbeiter Nußböck, die letzteren als Schätzmeister. Sie kamen am 12. December nach Mariazell, Buset nahm den Geistlichen den Manifestationseid ab, die Aufnahme des Vermögens wurde am 12. Jänner 1786 geschlossen [1]).

Das Inventar verzeichnete den Werth der liegenden Güter und Gebäude auf 856.640 fl. Dazu gehörten die Gründe der Herrschaft Zell, eine Mühle, welche Erzherzog Rudolph zur Lesung einer Messe geschenkt hatte, im Werth von 8566 fl., und das Eisengußwerk, erbaut 1737 vom Abt Graf Eugen Inzaghi. Die Salinen in Hall waren längst gegen eine Entschädigung an den Staat übergegangen. An barem Gelde wurde nichts vorgefunden. Die Kirche besaß keine Activcapitalien, sondern nur Stiftungscapitalien bis zu 17.850 fl. und systemisirte Beiträge von etwa 360 fl.; so zahlte z. B. der kaiserliche Hof für drei Lampen jährlich 100 fl., die steirische Landschaft zur Beleuchtung eines großen Leuchters jährlich 100 fl.

---

[1]) Inventar dem Gubernium vorgelegt 8. Februar 1786. St. A. Graz C. A. Wien.

Alle diese Posten wurden ein Jahr später in das Inventar von S. Lambrecht aufgenommen, welches den Werth der Herrschaft Zell auf 895.760 fl. angab.

Die Inventarisirung des Kirchenschatzes, welcher der Superior, zwei Geistliche und der Marktrichter beiwohnten, war wegen der Einzelnheiten keine geringe Arbeit. Was von Pretiosen, Gold und Silber in der „neuen Schatzkammer" vorhanden war, wurde auf 108.842 fl., was in der „alten Schatzkammer", in der Kirche und Gnadenkapelle, in der Sacristei und auf dem Glockenthurm gefunden wurde, ist auf 223.459 fl., der ganze Kirchenschatz auf 358.700 fl. geschätzt. Alle einzelnen Stücke sind verzeichnet: goldene Spangen, Dosen, Ringe mit Diamanten und Rubinen, Ohrringe, „Halsbatzeln", Angehänge, Rosen in Gold gefaßt, Blumensträuße von Gold und Silber, goldene und silberne Kronen, kleine Degen, ein „krummer Husarensäbel" mit Silber beschlagen, Petschafte, goldene Nadeln, goldene Ohren, Zähne, Finger: ferner Lampen, Marienbilder, Crucifixe, andere Statuen von Gold und Silber, reiche Pluviale, Dalmatiken, Antependien und Missale. Buset spricht von einem Kupferstich vom Hochaltar, den er erkaufte, von einem Erdglobus, der wegen der kunstreichen Arbeit seine besondere Aufmerksamkeit erregte. Von den kostbaren Stücken sind besonders genannt: ein Ciborium, geschätzt auf 4000 fl., eine goldene Monstranze auf 6000 fl., die silberne Ladislausstatue 200 Mark Silber schwer, geschätzt auf 3600 fl. und ein Muttergottesaltar ganz von Silber, im Werth von 9360 fl. Was allein in der Kapelle an Silber vorhanden war, wurde auf 48.816 fl. geschätzt. Die Muttergottesstatue trug eine Goldkrone, Perlen und Goldketten, das „Schatzkammerbild" war mit einem goldenen Rahmen und silbernem Glorienschein geziert.

Buset ließ, wie es ihm vorgeschrieben war, die Opferstöcke ausleeren, und ein Drittel aller silbernen und goldenen Opfertafeln wegnehmen. Bei gesperrter Kirche wurden von der

Muttergottesstatue und dem Schatzkammerbilde die Krone, Münzen und Ketten abgenommen.

Sonst blieb alles in der Kirche unverändert. Die Altäre behielten die silbernen Leuchter, die Reliquien ihre Perlen und Goldeinfassung, die Muttergottesstatue ihre gold- und silbergestickten Gewänder. Die Pretiosen wurden in die Schatzkammer gebracht, diese mit drei Schlössern geschlossen, einen Schlüssel bekam der Pfarrer, einen die Kirchenpröpste, einen der Marktrichter; keiner durfte öffnen ohne die anderen zu verständigen. Verkauft wurden nur die Opfertafeln und einzelne Stücke bis zu 4300 fl.; das Geld wurde angelegt und zum Unterhalt der Kirche verwendet.

Die Kirche, welche das Inventar als „ein prachtvolles Gotteshaus" beschreibt, will Buset erhalten wissen, „bis durch Verbreitung der Aufklärung die Meinung und der Hang, durch Verehrung der Muttergottes gerade in dieser oder jener Statue oder Bild vorzügliche Gnaden erhalten zu können, nach und nach schwinden wird." Der Pfarrer und 10 Aushilfsgeistliche sollten wie früher von S. Lambrecht genommen werden; für die Kirchenmusik dürften jährlich 2000 fl., für die Kirche im Ganzen jährlich 8000 fl. nothwendig sein. Als S. Lambrecht aufgehoben und die Benedictiner säcularisirt wurden, kam Mariazell als selbstständige Pfarre unter die Seckauer Diöcese mit einem Kirchenvermögen von 49.865 fl. Pfarrer- und Kapläne wurden vom Religionsfond dotirt.

Die Regierung war mit dem Erfolge der Commission nicht zufrieden. Ein scharfes Decret der Hofkanzlei [1]) rügte die nachlässige Beschreibung, den Mangel an barem Geld und Capital, und sprach von der „unbegreiflichen" Geringfügigkeit eines Schatzes, der seit 600 Jahren gesammelt war. Buset spricht in einer Rechtfertigungsschrift ebenfalls seine Verwunderung

[1]) Vom 2. März 1786.

darüber aus; die Regierung habe unter Leopold I. und Carl VI. die besten Stücke weggenommen und in den Türkenkriegen verwendet. Manches war verloren, vieles ausgetauscht. Nach der eidlichen Aussage des Abtes und der Geistlichen war ein Inventar des Schatzes niemals vorhanden, nicht einmal eine Verrechnung, die Aufzeichnung des Schatzmeisters nur eine Privatnotiz. Die Geistlichen waren keine Kenner und überschätzten den Werth einzelner Stücke; so wurde z. B. ein Stein, der nach dem Rufe den Werth eines Königreichs hatte, bei der Inventur auf 1 fl. geschätzt. Die Opfergelder der Wallfahrer betrugen jährlich höchstens 2000 fl., das Einkommen der Wachskammer 3000 fl. Die Processionen bestanden oft aus Bettlern, welchen die Geistlichen eine Wegzehrung reichen mußten. Das Stift Lambrecht hatte von Mariazell kein Einkommen, mußte vielmehr mehrere tausend Gulden zur Erhaltung der Gebäude und der zwei Spitäler des Ortes zuschießen [1]).

Mariazell wurde von Kaiser Joseph nicht aufgehoben, nicht geplündert. Die Regierung zog von dem Vermögen nur 30.597 fl. ein, und verwendete die Interessen für die Kirche und die Spitäler. Der Kirchenschatz wurde, wie ihn Buset 1785 verzeichnet hatte, als Kaiser Leopold II. 1792 eine Revisionsinventur vornehmen ließ, unberührt gefunden und auf 328.203 fl. geschätzt, was mit Zuschlag der Verkäufe von 30.597 fl. der Schätzung von 1785 entspricht. Erst die Regierung Kaiser Franz II. nahm 1794 ein Darlehen aus der Kirche [2]). Das Verzeichniß der Pretiosen, welche damals nach Wien geschickt, verkauft oder eingeschmolzen wurden, liegt vor. Der Erlös wurde theils zum Besten des Gotteshauses angelegt, theils für außerordentliche Staatsbedürfnisse verwendet. Der Religionsfond hat davon nichts erhalten.

---

[1]) Buset's Bericht vom 24. Februar 1786. St. A.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 25. November 1793, Hofdecret vom 17. Jänner 1794. Vermögensausweis von S. Lambrecht. C. A. Fascikel 172.

18. Das Cisterzienserstift Neuberg an der Mürz war eine Stiftung des 14. Jahrhunderts. Herzog Otto der Fröhliche, ein Sohn Kaiser Albrechts I. vergrößerte ein Klösterlein, das dort bestand, führte 1327 die ersten Cisterziensermönche aus Heiligenkreuz in Oesterreich ein, und stattete sie mit Geld und Gut aus. Kaiser Friedrich III. ließ das Kloster umbauen, erweitern und 1471 die gothische dreischiffige Hallenkirche erbauen. Noch ist sein Monogramm A. E. I. O. U. (Aquila Ejus Iuste Omnia Vincet) daran zu sehen; das schöne Maßwerk, das Radfenster, die Sculpturen und Bilder werden von allen Freunden der mittelalterlichen Kunst bewundert. In der Gruft, welche 1822 restaurirt wurde, liegen Herzog Otto, seine zwei Frauen und zwei Söhne begraben [1]). Stift Neuberg hat wie die meisten Cisterzienserstifter in aller Bewegung der Zeit eine gute Zucht und Ordnung erhalten und seinen Besitz stattlich vermehrt. Die Cisterzienserklöster in Oesterreich waren alle reich geworden. Goldenkron in Böhmen kam auf 465.235 fl., Königssaal auf 381.534 fl., Plaß auf 866.628 fl., Baumgartenberg auf 148,235 fl., Victring in Kärnten auf 389.460 fl. [2]).

Neuberg war wie S. Lambrecht zur Aufhebung bestimmt, um den Abgang des Religionsfondes zu decken. Der Gubernialrath Franz von Rosenthal verkündigte am 18. Februar 1786 dem Abt und Convent die Aufhebung, nachdem die geistliche Filialcommission den Inhalt des Hofdecretes vom 4. Jänner schon früher mitgetheilt hatte. Im Kloster lebten der Abt Benedict Schulz, 19 Conventualen und ein Laienbruder, einige Mönche waren als Pfarrer exponirt. Sie erhielten das gewöhnliche Taggeld und wurden nach fünf Monaten pensionirt, der Abt mit 1460 fl., der Pfarrer zu Neuberg mit 400 fl.,

---

[1]) Carl Lind, Mittheilungen der Centralcommission, XIV. Band, 1869, 85.

[2]) C. A.

die anderen mit 300 fl. Der Religionsfond zahlte für sie jährlich 5760 fl.

Das Inventar verzeichnete [1]:

1. In Steiermark: an bar Geld 14.200 fl., an eigenen Capitalien 60.533 fl., an Stiftungscapitalien 1000 fl., an Activrückständen 2034 fl., an Unterthansausständen 9.899 fl., an Silber und Pretiosen 13.950 fl., an Paramenten 3304 fl., an liegenden Gütern 489.132 fl., bei incorporirten Pfarren 24.132 fl., an Getreide 3671 fl., an Vieh 6443 fl., an Wein 20.029 fl., an Fässern 2600 fl., an verschiedenen Vorräthen 34.880 fl., im Ganzen 685.811 fl.

2. In Oesterreich: an bar Geld 4018 fl., an Activrückständen 412 fl., an liegenden Gütern 92.922 fl., im Ganzen 96.922 fl.

3. An Passiven in Capitalien 192.572 fl., an Stiftungscapitalien 1000 fl., bei incorporirten Pfarren 24.132 fl., an systemisirten Abgaben 8209 fl., an jährlichen Beiträgen 11.051 fl., in Rechnungen 190 fl., für ein Haus zu Schottwien zur Pfarre Spital gehörig 800 fl., im Ganzen 237.957 fl.

Der Activstand hat 782.735 fl., das Reinvermögen 544.776 fl. betragen.

Die liegenden Güter allein waren auf 581.623 fl. geschätzt. Das Stift besaß die Herrschaft Neuberg mit Wiesen, Hutweiden, Wäldern und Meierhöfen, nach dem jährlichen Nutzen von 8558 fl. im Werth von 171.161 fl., die Eisenwerke zu Neuberg, nämlich einen Hammer mit Wassergebäuden und Holzrechen, nach dem Erträgniß von 6784 fl. geschätzt auf 135.690 fl.; die Herrschaft Thurnisch und Freisburg im Marburger Kreis, nach dem Erträgniß von 8623 fl. geschätzt auf 172.477 fl.; die Herrschaft Reichenau in Oesterreich und Spital am Semmering, im Werth von 90.290 fl.; ferner einige Gilten im Grazer Kreis, das Amt Haidin bei Pettau, einen Wein-

[1] Graz, St. A. 1786. Fascikel 26.

garten zu Kreuz in Ungarn und zwei Weinzehente im Gebirge. Dem Stifte gehörten außer der Kirche und dem Kloster das Herrenhaus und noch ein Haus in Neuberg, ein Haus in Altenburg, ein Freihaus in Wien, der Neuberger Hof in der Grünangergasse, geschätzt auf 101.320 fl., ein Freihaus in Neustadt und eines zu Schottwien. Der gesammte Besitz wurde vom Staate für den Religionsfond übernommen und verwaltet. Was zur Wirthschaft gehörte, blieb auf den Gütern. Die Regierung dotirte die Kirchen und Seelsorger, übernahm Pensionen und Almosen, jährlich ungefähr 733 fl. Eine eigenthümliche Stiftung rührte vom Herzog Otto her. Nach den Worten des Stitbriefes sollten die Armen in Neuberg jährlich „vas vini et modius duri grani cumulatus in panem“ erhalten. Das Kloster hatte dies in eine Spende verwandelt, bei welcher jeder Bettler oder Bauer, der am Jahrestage in das Stift kam, ein Seitel Wein und ein Stück Brot erhielt. Nach der Aufhebung wurde die Stiftung mit dem Armeninstitute in Neuberg vereinigt.

Die Münzsammlung, geschätzt auf 2437 fl., übernahm das kaiserliche Münzcabinet in Wien; was nicht geeignet erschien, wurde verkauft. Die Bücher und Archivalien kamen in die Grazer Bibliothek. Einen Theil der letzteren übernahm in neuerer Zeit das Archiv im Johanneum. Die Stiftkirche blieb die Pfarrkirche des Ortes, ebenso blieben alle anderen Pfarren. Sie behielten die nothwendigen Pretiosen und Paramente. Das andere wurde nach Graz in die „Pretiosenkammer“ der Cameralbuchhaltung abgeliefert, so eine prachtvolle Monstranze, 538 fl. im Werth.

Die Pretiosenkammer erschien wie ein Depositorium all der Kirchenschätze aus den aufgehobenen Klöstern. Unter anderen wurden darin aufbewahrt 15 Monstranzen, so jene aus Lambrecht, Neuberg und Stainz, 14 Ciborien, eines von S. Georgen am Längsee 150 fl., von Stainz 98 fl., von Neuberg 49 fl., von den Augustinern in Graz 70 fl. im Werth. Es ist nicht

richtig, daß diese heiligen Gefäße verschleudert wurden und in unberufene Hände kamen. Die Regierung hat ausdrücklich verboten, diese vasa sacra zu verkaufen [1]). Fünf Monstranzen wurden nach Wien geschickt, und jene Stücke, welche nicht 150 fl. im Werth hatten, gegen Vergütung dem Bischof von Seckau zur Vertheilung an die Pfarren überlassen. Nur der Rest wurde eingeschmolzen oder verkauft und das Depositorium 1787 geräumt [2]). —

---

[1]) Verordnungen vom 2., 9., 28. Mai, 21. November 1782 22. August 1786.

[2]) Hofdecret vom 19. December 1786. St. A.

VIII. Die Aufhebung der Klöſter in Krain und Kärnten 1783—1790.

Die vornehmſten und reichſten Klöſter, welche nach 1782 in Krain und Kärnten aufgehoben wurden, waren jene zu Sittich, Landſtraß, Victring und Griffen; die erſteren gehörten dem Ciſterzienſer-, letzteres dem Prämonſtratenſerorden an.

1. Das Ciſterzienſerſtift Sittich in Krain war einige Jahre ſpäter als jenes zu Neuberg, 1336 von dem Patriarchen von Aquileja gegründet. Zu jeder Zeit hatte das Stift eine ausgedehnte Seelſorge verſehen; 31 Vicariate und Pfarren in Krain, 8 in Steiermark wurden mit Ciſterzienſern aus Sittich beſetzt. Die neue Pfarreintheilung, die Dotirung der Pfarrer aus dem Religionsfond änderte dieſes Verhältniß, und die Regierung befahl die Aufhebung des Stiftes „als für die Seelſorge entbehrlich". Sie wurde am 25. October 1784 von dem Mittelsrath, Johann von Buſet, demſelben, der ſpäter in S. Lambrecht und Neuberg fungirte, vollzogen. Die Kloſtergemeinde zählte außer dem Abt Franz Xaver Freiherrn von Tauferer 26 Geiſtliche. Einige waren Profeſſoren, einer Chordirector, einer als Regimentskaplan abweſend, einige alt, gebrechlich, aber alle meldeten ſich zum Weltprieſterſtand. Sie erhielten die geſetzliche Penſion. Der Abt bat um eine höhere Penſion, weil er in jungen Jahren als Profeſſor gelehrt, die Wirthſchaft des Kloſters verbeſſert, Schulden abgezahlt und die Volksſchulen

nach den „vom Monarchen vorgeschriebenen Grundsätzen" eingeführt habe. Es wurden ihm 2000 fl. jährlich angewiesen.

Das Stift besaß die Herrschaft Sittich im Kreise Neustadtl mit dem Gut Reitenburg, welches Sittich einverleibt war; ferner das Gut Weinhof, ein „Reisgejagd" in der Pfarre Oberburg und ein Haus in Laibach, geschätzt auf 11495.

Das Inventar verrechnete an barem Gelde 8947 fl., an Activcapital 175 fl., an Stiftungscapitalien 4750 fl., an Unterthansausständen 14229 fl., Pretiosen und Silber 2121 fl., an liegenden Gütern mit dem Haus 208.785 fl., an Wein 1654 fl., an Vieh 1979 fl., an Getreide und anderen Naturalien 4021 fl., an Geräthe und Mobilien 1357, an Meiereirüstung 224 fl., an Zahlungen, welche die Pfarrgeistlichen zu verabreichen haben, 56.391 fl. Das Activvermögen betrug im Ganzen 304.650 fl., die Passiven 65.665, das Reinvermögen 238.985 fl. [1]).

Die Güter kamen in staatliche Verwaltung. Reitenburg wurde für 27.096 fl., Weinhof für 34.621 fl. übernommen, kleinere Parcellen verkauft. Die schöne Stiftkirche blieb Pfarrkirche und behielt ihre Capitalien und Paramente. Die Bibliothek und das Archiv waren genau katalogisirt. Der Commissär rühmt besonders das Archiv mit vielen seltenen, „für Geschichte und Diplomatik" interessanten Urkunden; eine Abschrift des Katalogs wurde an die Regierung geschickt [2]).

2. Das Cisterzienserstift zu Mariabrunn bei Landstraß, gewöhnlich „Kloster Landstraß" genannt, war 1234 von einem Herzog Bernhard von Kärnten gegründet, mithin älter als Sittich und Neuberg, jünger als Rein und Victring. Das Stift lag in einer freundlichen rings von Bergen umrahmten Ebene und bestätigte den mittelalterlichen Spruch: Bernardus valles, montes Benedictus amabat.

---

[1]) Aufhebungsacten, Laibach, R. A. Inventar, Wien, C. A. 1778 waren nur 57.492 fl. Passiven.

[2]) Ich fand keinen Nachweis, was mit den Büchern und Manuscripten geschehen.

Der Ort Landstraß war früher landesfürstlich, gehörte dann der Katharine Frangipani, vermählt mit dem Ban von Croatien Peter Zrini, welcher 1671 in Wiener Neustadt hingerichtet wurde. Sie hatte das Gut 1667 an die Cisterzienser zu Mariabrunn verkauft. Die Regierung verfügte 1785 wegen der neuen Pfarreintheilung die Aufhebung des Stiftes. Es hatte 638 Jahre bestanden; 64 Aebte hatten die kleine Gemeinde regiert. Der letzte, Alexander Haller von Hallerstein, war 1772 gewählt, ein würdiger, alter Herr, der strenge auf Zucht und Ordnung hielt. 21 Cisterzienser lebten im Kloster, drei studierten im Grazer Seminar. Im Stift lebte auch ein armer blödsinniger Graf, Georg Auersperg, ein Sohn des Grafen Joseph Auersperg. Auf Ersuchen des Landeshauptmanns, Graf Seifried von Herberstein, hatte ihn das Stift 1751, also vor 35 Jahren, aus Barmherzigkeit in Verpflegung genommen. Er war blind geworden, und nicht im Stande, sich wie der ärmste Bettler den Lebensunterhalt zu verschaffen. Der Prior Mariani hatte es in langen Jahren dahin gebracht, daß ihm „ein kleines Licht von der Religion und den Pflichten der Menschheit" in der Seele aufging [1]).

Als der Kreishauptmann in Neustadtl, Graf Joachim Ursini von Plagay, am 3. Jänner 1786 den Mönchen die Aufhebung des Stiftes verkündigte, fügten sich alle ihrem Schicksale. Sie erhielten während der fünf Monate ein Taggeld, und nach der Räumung des Klosters die gesetzliche Pension von 300 fl., der Abt von 1640 fl. Dieser starb 1804 in Laibach. Der letzte Excisterzienser aus Landstraß, P. Augustin Sluga, starb als Dechant in Krainburg erst 1842.

Das Vermögen des Stiftes betrug 1770, als dasselbe nach dem Tode des vorletzten Abtes beschrieben wurde, nach dem Abzug der Passiven 73.000 fl. im Ganzen 165.142 fl. Das Inventar von 1786 nahm die frühere Schätzung wieder

[1]) Bericht des Aufhebungscommissärs vom 23. März 1786.

auf und verzeichnete ein Activvermögen von 242.570 fl., ein Passivum von 73.812 fl., ein Reinvermögen von 168.758 fl. [1])

Das Stift war einer der reichsten Grundbesitzer im Lande; es besaß mehr als hundert Dörfer: die Herrschaft Landstraß nach dem vierpercentigen Erträgniß geschätzt auf 48.950 fl., die Herrschaft Klingenfels auf 44.875 fl., die Herrschaft Ruprechthof 38.125 fl., das Gut Grundelhof 8.319 fl., mehrere Gilten im Werth von 76.020 fl. und ein Haus in Laibach von 2700 fl. Das Kloster und die Güter kamen zum Religionsfond, die Kirche in Mariabrunn wurde entweiht, geschlossen, die Grabstätte des Stifters verschüttet.

Die anderen Klöster, welche in Krain wegen der Pfarr-Regulirung nach der Verordnung vom 5. December 1785 „als für die Seelsorge entbehrlich," aufgehoben wurden, gehörten alle dem Bettelorden an. Für Laibach fand die Regierung die noch bestehenden drei Klöster zu viel; zwei sollten aufgelassen werden.

3. Das Kloster der beschuhten Augustiner-Eremiten in Laibach war eine Stiftung eines Grafen von Cilli aus dem 14. Jahrhundert. Die Mönche hatten damals ihren Sitz vor dem Spitalthore außer der Stadt; als ihre Kirche von den Türken verwüstet und abgebrochen wurde, bekamen sie die Kirche S. Jacob, und als diese 1597 den Jesuiten übergeben wurde, die Kirche Mariä Verkündigung. 1784 erhielt der Kreishauptmann Anton Freiherr von Tauferer den Auftrag, das Kloster aufzuheben und die Geistlichen mit Genehmigung des Bischofs in andere Klöster zu versetzen. Die Mönche meldeten sich jedoch alle, als ihnen die Aufhebung am 14. April 1784 kundgemacht wurde, für den Weltpriesterstand.

Das Kloster besaß außer dem Gebäude und der Kirche ein Vermögen von 62.251 fl., und zwar an Gilten 15.000, an Capitalien 42.025 fl., an Barschaft 663 fl., an Silber und

[1]) Laibach R. A. Fascikel 34. Bericht Plagay's v. 3. Jänner 1786. Vgl. Mittheilungen des histor. Vereins für Krain 1854.

Pretiosen 1293 fl., an Kirchengeräthe 1563 fl., an Hausgeräthe 367 fl. Die Urkunden und die wenigen Bücher wurden abgeliefert, das Vermögen mit dem Religionsfond vereinigt, Kloster und Kirche den Franciscanern überlassen. Das Kloster der letzteren sollte ein Krankenhaus der barmherzigen Brüder werden, wurde aber später für ein Lyceum verwendet, und die Kirche theils abgebrochen theils eingebaut.

4. Das Kloster der unbeschuhten Augustiner in Laibach wurde am 19. April 1786 durch den Kreiscommissär Freiherrn Karl von Klafenau aufgehoben. Von den Mönchen war einer Kaplan bei der Stadtpfarre in Radmannstorf, einer konnte wegen Altersschwäche nicht transportirt werden, einer war seit achtzehn Jahren wahnsinnig, und einer war bei seinen Studien in Wien verrückt geworden. Die anderen kamen in die Barfüßerklöster nach Mariabrunn bei Wien, S. Johann bei Herberstein in Steiermark und in das Kloster im Münzgraben zu Graz [1]).

Diese Augustiner Barfüßer hatten es doch zu einem mäßigen Wohlstand gebracht. Sie besaßen Capitalien bis zu 47.590 fl., das Gut Ratschach in Unterkrain mit einem Ertrag von jährlich 1008 fl. An Bargeld wurden nur 209 fl. gefunden. Die Pretiosen hatten einen Werth von 837 fl., die Paramente 593 fl., das Kirchengeräthe 2390 fl., das Hausgeräthe 839 fl., das Klostergebäude, die Kirche und der Garten 12.310 fl. Die Passiven betrugen 1236 fl., das Activvermögen 64.668 fl., das Reinvermögen 63.432 fl.

Das Archiv enthielt nur Protocolle, Prozeßacten, Stiftungsausweise, die Bibliothek einige Andachtsbücher. Die Regierung überließ die Paramente und Kirchenpretiosen dem Erzpriester von Krain zur Vertheilung an andere Pfarren; das Vermögen fiel dem Religionsfond anheim.

---

[1]) Laibach, R. A. Fascikel 34.

5. Das Servitenkloster zu Tybein im Adelsberger Kreise, eine Stiftung vom Ende des 16. Jahrhunderts wurde am 23. Februar 1786 von dem Kreishauptmann Freiherrn von Liechtenberg als geschlossen erklärt. Die drei Mönche, die darin lebten, vertheilte der Provincial Guidobald Mayr in die Servitenklöster zu Lugau, Kötschach und Gradisca. Ein vierter Mönch war wegen unruhigen Betragens schon 1784 in ein anderes Kloster verwiesen worden. Das Kloster war arm, die Wirthschaft verfallen. An Bargeld fanden sich 70 fl., an eigenem Capital 89 fl., an Stiftungscapital 4084 fl. Der Werth der Realitäten wurde auf 12.553 fl. veranschlagt, das Gesammtvermögen betrug 21.194 fl., die Schulden 10.845, so daß der Religionsfond nur 10.349 fl. erhielt. Das Conventhaus war so verfallen, daß man es nicht einmal vermiethen konnte; es wurde seinem Ruin überlassen.

6. Ferner wurden als „für die Seelsorge entbehrlich" aufgelassen das Capuzinerkloster zu Neustadtl am 13. Juli, das Capuzinerkloster zu Krainburg am 21. September 1786. Die Capuziner in Neustadtl verbaten sich, als sie am 16. Mai den Befehl zur Aufhebung des Klosters erhielten, die Versetzung und wollten im Kloster bleiben. Sie zauderten noch, als ihnen der Kreishauptmann Graf von Plagay am 13. Juli den erneuerten Befehl der Regierung verkündigte, fügten sich aber nach sechs Wochen dem Willen des Provincials. Der Commissär vermochte auch nichts sicheres über ihr Vermögen zu erfahren. Die Barschaft, der Werth der Geräthschaften des Klosters und der Kirche waren unbedeutend. Die Einwohner von Neustadtl waren so unverschämt, daß sie aus dem Garten das Grünzeug stahlen, die Ziegeln vom Dache abnahmen, ja das Dach selbst abdecken wollten, so daß die Mönche für einige Tage Militärassistenz nehmen mußten. Die Capuziner in Krainburg fügten sich dem Befehle der Regierung ohne Widerrede. Die 8 Mönche und 3 Laienbrüder wurden vom Provincial in andere Klöster versetzt. Das Ver-

mögen blieb dem Orden; es betrug nur 2518 fl.; der Werth der Gebäude 2270 fl., der Paramente und Pretiosen 102 fl., der Geräthschaften 146 fl. — Das Capuzinerkloster in Laibach, eine Stiftung aus der Zeit der Gegenreformation, ließ die Josephinische Regierung noch bestehen; es wurde 1809 von den Franzosen aufgehoben, das Gebäude später niedergerissen; der Platz wurde geebnet, bepflanzt und bildet heutzutage die „Sternallee", einen kleinen Stadtpark in Laibach.

7. Das Cisterzienserstift Victring in Kärnten, unfern vom Wörther-See, gegründet 1142, war eines der stattlichsten, reichsten Klöster in Oesterreich. Die Stiftkirche, ursprünglich dreischiffig wie die meisten Cisterzienserkirchen in Oesterreich, erfuhr Umgestaltungen aller Art; der Chor ist vom Ende des 14. Jahrhunderts, das Langhaus aus neuerer Zeit; ebenso ist das Klostergebäude ein Neubau vom Anfang des 18. Jahrhunderts. Die Geschichte des Stiftes ist nicht geschrieben, seine Bücher und Schriften, seine Schätze sind zerstreut. Es besaß die Herrschaft Victring mit 692 Unterthanen, mit den drei Wirthschaften Victring, Ebenau und Perlingshof, mit Aeckern, Wiesen, Wäldern, in Steiermark einen Hof bei Marburg, und Weingärten in Oberkötsch. Der frühere Abt hatte das Stift tief verschuldet, der letzte Abt durch gute Wirthschaft das Vermögen geordnet. Seit 1779 war der Sequester wieder aufgehoben. Nach der Aufhebung kamen die Güter und das ganze Vermögen an den Religionsfond, die Stiftkirche blieb Pfarrkirche, das Kloster wurde an die Herren von Moro verkauft [1]), welche daselbst eine Tuchfabrik einrichteten. Noch stehen Bäume, welche die Cisterzienser gepflanzt, noch blüht der Garten, und die Prälatur ist ein prächtiger Wohnsitz der Familie Moro, durchweht von Erinnerungen und dem geistigen Hauche der neuen Zeit.

---

[1]) Um 9951 fl.; 1789 erhielten sie die Religionsfondherrschaft Victring in Erbpacht. C. A. Fascikel 240.

Das Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1786 verfügte die Aufhebung des Stiftes; sie wurde durch den landesfürstlichen Commissär Graf Norbert Aicholt am 1. August vollzogen. Im Kloster lebten der Abt Constantin Rabitsch, der Prior Placidus Pößl, und 18 Conventualen; mehrere waren als Pfarrer und Kapläne in der Seelsorge exponirt. Sie wurden pensionirt und säcularisirt; am 14. August verließen sie das Kloster.

Das Inventar verzeichnet ein Activvermögen von 536.274 fl. 31 kr., einen Passivstand von 123.085 fl. 18 kr., ein Reinvermögen von 413.188 fl. 3 kr. [1]). Die Posten wurden nach dem Besitz in Kärnten und Steiermark doppelt verrechnet: an Bargeld in Kärnten 7082, in Steiermark 318 fl., an Activcapitalien in Kärnten 25.905 fl., in Steiermark 300 fl., an Stiftungscapitalien in Kärnten 2000 fl., an Unterthansausständen in Kärnten 10.555 fl., in Steiermark 878 fl., an Ausständen von Parteien 301 fl., an Pretiosen, Silber und Paramenten in Kärnten 13.094 fl., an Silber in Steiermark 70 fl., Werth der liegenden Güter in Kärnten 308.233 fl., in Steiermark 117.516 fl., Werth der Gebäude in Kärnten 25.140 fl. [2]), in Steiermark 2990 fl., Werth der Einrichtung der Pfarrhöfe in Kärnten und Steiermark 132 fl., Werth der Geräthschaften in Kärnten 4427 fl., in Steiermark 684 fl. Werth der Vorräthe an Wein in Kärnten 3228 fl., in Steiermark 2881 fl., der Fässer 676 fl., an Getreide in Kärnten 1628 fl., in Steiermark 166 fl., an Vieh in Kärnten 2562 fl., in Steiermark 430 fl.; verschiedene Vorräthe im Werth von 4801 fl. — Zu den Passiven sind gerechnet: Passivcapitalien in Kärnten 107.467 fl., in Steiermark 2217 fl., unverzinsliche Schulden 2181 fl., jährliche Abgaben in Kärnten 7407 fl., in Steiermark 1723 fl.

---

[1]) Inventar vom Raitofficial Ignaz Rinn gearbeitet. Wien. C. A.

[2]) Das Stiftgebäude war auf 8.500 fl., die Anwaltei auf 400 fl., die Kellergebäude auf 350 fl., die Meierei auf 2000 fl., ein Haus in Klagenfurt auf 13000 fl., eine Holzhütte auf 340 fl., das Stöckl in Perlingshof auf 350 fl. geschätzt.

Das Vermögen in Steiermark war im Activstand auf 127.932 fl., die Passiva auf 4.204 fl. verrechnet. Bezeichnend für die Verpflichtungen der Unterthanen sind die verschiedenen Ausstände. Die Unterthanen schuldeten an Steuern 6411 fl., an Getreide 2199 fl.; ferner 900 Stück Krebse, 107 verschiedene Fische, 350 Reinacken, 78 Kälber à 2 fl. 30 kr., 3 Kastraunen, 32 Kitzen, 2 Gänse, 1 Pfd. Wachs, 95 Stück Kapaune, 3 Schafe, 666 Hammel, 110 Hühner, 11540 Eier, 1067 Pfd. Schmalz, 2 Pfd. Haare u. A.

Die Activcapitalien in ständischen und staatlichen Obligationen wurden an den Religionsfond abgeliefert: vom baren Gelde nur 2588 fl., das andere war für Taggelder und verschiedene Zahlungen verausgabt. Von Pretiosen und Silber wurden die in Victring selbst vorgefundenen auf 8184 fl. geschätzt; unter diesen waren Pectorale im Werth von 2000, 130, 60 fl., viele Ringe, Silberaufsätze, Bestecke, mit Gold gestickte Ornate, einer 3500, ein anderer 1200 fl. im Werth. Was in der Kirche zurückblieb, die Kirchenwäsche, 26 Meßgewänder, 5 Kelche, u. a. war nicht geschätzt. Die Urkunden im Archiv bestanden aus Verträgen, Kauf- und Schenkungsbriefen, Urbarien, Indulgenzschreiben, päpstlichen und kaiserlichen Privilegien. Das Stifthaus in Klagenfurt wurde 1787 dem Bischofe von Gurk zur Residenz überlassen.

8. Das Prämonstratenserstift Griffen, das einzige dieses Ordens in Innerösterreich, lag in den fruchtbaren deutschen Geländen zwischen dem Gurk- und Lavantfluße. Gegründet 1236 von Egbert, Bischof von Bamberg, gehörte es bis in das 18. Jahrhundert zur Bamberger Diöcese. Die ersten Mönche waren aus Franken gekommen. Das Stift versah die Seelsorge in der Pfarre S. Peter und Paul im Markte Griffen, in der Pfarre zu unserer lieben Frau im Griffenthal mit 6 Filialkirchen, ferner in zehn anderen im Lande zerstreuten Pfarren. Als die Pfarrer vom Staate dotirt wurden, befahl das Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1786 wie von Victring

auch die Aufhebung von Griffen; sie wurde am 19. August d. J. vollzogen. Die Geistlichen wurden in andere Klöster ihres Ordens versetzt, die Pfarre mit einem Weltpriester besetzt, das Vermögen mit dem Religionsfond vereinigt [1]).

Das Stift besaß die Herrschaft Griffen, mit 238 Unterthanen, mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Zehenten und Mühlen, nach der jährlichen Nutzung von 7157 fl. auf 210.103 fl. geschätzt; sie wurde vom Staate nach allen Abzügen für 127.893 fl. übernommen und später verkauft.

Ferner gehörten zum Stift das Gut Kathrein bei Villach im Werth von 26.140 fl., zwei Weingärten bei Wolfsberg im Werth von 4430 fl., und mehrere Weingärten bei Gams in Steiermark außer Marburg auf 5521 fl. geschätzt. Die liegenden Güter stellten im Ganzen ein Capital dar von 165.110 fl. Die Gebäude in Griffen wurden geschätzt auf 12.330, davon das Kloster auf 5520 fl., ein Haus in Klagenfurt auf 5300 fl.; die Gebäude in S. Kathrein auf 3000 fl., zu Gams auf 1425 fl. Die Barschaft im Stift betrug 7054 fl., die Activcapitalien 7737 fl., andere kleine Activposten 1193 fl., die Stiftungscapitalien 600 fl., die Unterthansausstände, die Pretiosen 221, das Stiftsilber 857, das Kirchensilber 363, die Paramente 2276 fl., im Ganzen 3958 fl. Die Vorräthe an Getreide wurden geschätzt in Griffen auf 1394 fl. in Kathrein auf 296 fl., die Weine in Griffen auf 3828, in Gams auf 1600 fl., die Fässer auf 232 fl., das Vieh auf 3573 fl., die Fahrnisse auf 2623 fl., verschiedene Vorräthe in Griffen auf 4863 fl., in Kathrein und Gams auf 1432 fl. [2]).

Der gesammte Activstand des Klosters Griffen kam auf 249.209 fl., der Passivstand auf 10.797 fl., das Reinvermögen auf 238.411 fl.

---

[1]) C. A. Fascikel 240. Vgl. Hohenauer, Kirchengeschichte von Kärnten, 1850, 127.

[2]) Inventar von Griffen. Wien. C. A. Fascikel 42. Die Details von S. Kathrein und Gams sind darin besonders verzeichnet.

Die Uebertragung der Seelsorge an die Weltpriester machte in Kärnten noch eine Reihe kleinerer Klöster, welche wie in Krain den Bettelorden angehörten, überflüssig. Die Regierung ließ diese Klösterlein schließen, die Geistlichen versetzen oder pensioniren; das Vermögen war gering und blieb bei den Capuzinern und Franciscanern dem Orden. Die Kirchen wurden Pfarr- oder Curatkirchen [1]).

1. Die Minoritenklöster in Wolfsberg und Villach, 1246 und 1250 von einem Bischof von Bamberg für Kirche und Schule gestiftet, wurden bereits 1784 aufgehoben. In Wolfsberg wurden Kirche und Kloster 1816 verkauft, das Kloster in Villach für die Schulschwestern, dann für ein Militärmagazin eingerichtet.

2. Die Augustiner in Völkermarkt, im 13. Jahrhundert für das Bürgerspital berufen, hatten so wenig Vermögen, daß sie kaum das Leben fristen konnten; das Gotteshaus war 1766 so verfallen, daß man seinen Einsturz fürchtete. Als das Kloster 1786 geschlossen wurde, wanderten die Geistlichen aus, das Haus wurde verkauft, die Kirche und der Thurm abgetragen.

3. 1786 wurden auch die kleinen Klöster geschlossen, welche unter Maria Theresia als Missionsstationen gegen die Protestanten in Oberkärnten errichtet waren; so das Hieronymitenkloster in Weisach mit 6 Geistlichen, jenes in Teichen mit 3 Geistlichen. Die Hospize der Hieronymiten und Karmeliter zu Zedlitzdorf hörten auf, weil ihre Mutterklöster in Niederösterreich keine Beisteuer mehr leisteten und sie selbst ohne Stiftungsgelder nicht mehr bestehen konnten. Es fehlte auch an Mitgliedern; der Bekehrungseifer war erloschen; die wenigen Missionäre fristeten ein kümmerliches Dasein. Die Augustiner hatten in Rubland bei Paternion ein ähnliches

---

[1]) Hofdecret vom 5. December 1785, 19. Mai 1786. C. A. 242. Hohenauer Kirchengeschichte 207.

Hospiz. Die Geistlichen wurden versetzt, die Kirchen blieben Seelsorgestationen.

4. Die Regierung ließ ferner das Servitenkloster zu Luckau, die Capuzinerklöster in Villach, Klagenfurt und Wolfsberg, die zumeist in der Zeit der Gegenreformation entstanden waren, 1786 schließen. Die Gebäude blieben für kirchliche Zwecke bestimmt; so ist die Pfarre S. Niklas in Villach die alte Capuzinerkirche.

5. Die Franciscanerklöster in Klagenfurt, Friesach und S. Veit wurden nicht aufgehoben, sondern reducirt, die ersteren auf 18, das letztere auf 14 Mönche. Die Josephinische Regierung ließ auch die Tertianerinnen oder Schulschwestern in Villach bestehen [1]). Nur ihr Haus sollte verkauft und ihnen dafür das Minoritenkloster angewiesen werden.

Das Collegiatstift S. Andrä im Lavantthale, eines der ältesten Stifter, 1212 vom Bischof von Brixen gegründet, war in seiner Wirthschaft so herabgekommen, daß es die Geistlichen nicht mehr ernähren konnte. Es wurde 1786 dem Stifte verboten, neue Candidaten aufzunehmen, 1798 ging dasselbe gänzlich ein, 1825 wurde das Haus für ein Domcapitel des Bischofs von Lavant eingerichtet. —

---

[1]) K. Handbillet vom 7. Juli 1785: „Die versammelten Jungfrauen aus Liebe des Nächsten zur Erziehung der weiblichen Jugend in Villach und anderen Orten, welche keine Gelübde ablegen, Kostkinder und offene Schulen halten, sind nutzbar und heilsam."

IX. Schluß.

Welche Veränderung hatte dieſes Oeſterreich in den wenigen Jahren der Joſephiniſchen Regierung erfahren! Ein großer Theil ſeiner mittelalterlichen Form war ausgebrochen, das Kirchenthum erſchüttert, eine Reihe der mächtigſten Klöſter mit allen Wurzeln aus dem Volks- und Kirchenleben ausgehoben. Selbſt die Landſchaft ſchien verändert. Klöſter und Stifter waren in Caſernen, Edelſitze, Irrenhäuſer und Spitäler verwandelt, viele Kirchen entweiht, geſperrt, auf den Gütern wirthſchafteten weltliche Verwalter.

1770 beſtanden in Oeſterreich in ſeinen deutſchen und ungariſchen Ländern 2163 Klöſter: 238 Abteien, 1334 Manns- und 591 Frauenklöſter. Davon waren bis 1786 738 Klöſter aufgehoben, nämlich 82 Abteien, 395 Manns- und 261 Frauenklöſter:

Abteien:		Mannsklöſter:		Frauenklöſter:	
Benedictiner	21	Auguſtiner	20	Apoſtoliner	2
Chorherren S. Auguſtin	23	Barnabiten	9	Auguſtiner	19
Ciſterzienſer	10	Camaldulenſer	5	Benedictiner	27
Karthäuſer	21	Capuziner	54	S. Brigitta	2
Prämonſtratenſer	7	Wächter vom heiligen Grabe	1	Büßer	7
		Franciscaner	33	Canoniſſer	50
		Girolamini	3	Capuziner	15
		Hieronomyten	4	S. Chriſtoph	1
		Jeſuiten	139	Ciſterzienſer	6
		Karmeliter	23	Clariſſer	26
		Kreuzherren	1	Cöleſtiner	5
		Minoriten	15	S. Dalmatius	1
		Olivetani	3	Dominicaner	12
				Franciscaner	35

Mannsklöster:		Frauenklöster:	
Tertiarier	3	Delle Grazie	1
Paulaner	7	Weibliche Jesuiten	1
Pauliner	10	Karthäuser	1
Philippiner	1	Karmeliter	13
Serviten	19	Prämonstratenser	2
Theatiner	2	Serviten	4
Trinitarier	20	Tertiarinnen	26
		Umiliaten	4
		Ursuliner	1

In Innerösterreich waren 1782 22 Klöster, von 1783 bis 1790 43 Klöster, in Steiermark 22, in Krain 7, in Kärnten 14, im Ganzen 65 Klöster aufgehoben worden. Es ist nicht möglich, den Stand des Regularclerus vor und nach der Aufhebung genau zu verzeichnen. Wenn man im Durchschnitt auf ein Kloster 20 Individuen rechnet, so gab es in Oesterreich 43.260 und nach 1786 28.250 Mönche und Nonnen [1]). Ein Drittheil war ausgeschieden. In Innerösterreich hatten mehr als 1500 Mönche und Nonnen ihre Zellen verlassen und lebten ihren geistlichen Pflichten im bürgerlichen Kreise oder in anderen Klöstern.

Das Vermögen war größer als man erwartet hatte, und doch war bei aller Aufmerksamkeit der Regierung vieles verschleppt worden, nicht von den Commissären, sondern von den Geistlichen selber, ehe noch ein Commissär die Schwelle des Klosters betreten hatte. Im ersten Jahre war das Verfahren der Regierung strenge, geschäftsmäßig, später zeigte sie sich immer milder, rücksichtsvoller, namentlich gegen die Mönche selbst. Auch die Inventare sind mit Ausnahme jener der großen Stifter nicht mit der Genauigkeit und mit den Einzelnheiten wie 1782 ausgeführt. Nicht alles Klostervermögen wurde an die Staatscasse abgeliefert. Den Hauptstock des Reli-

[1]) De Luca zählt 1770 64.890, 1786 44.280 Mönche und Nonnen, auf ein Kloster 30 Individuen, was zu viel ist. Oesterr. Staatenkunde, 1787 I. 149—157.

gionsfondes bildeten die Güter; dazu kamen die Summen an Bargeld, öffentlichen Werthpapieren, Schuldbriefen, der Erlös der Pretiosen, des Goldes und Silbers, der Geräthschaften, Vorräthe, und was von Grundstücken und Häusern verkauft wurde. Die Meßgelder und ein großer Theil des Kirchenschmuckes wurden an die Pfarren vertheilt, tausende blieben zurück an Paramenten und Ornaten. Da der Relionsfond mit dem Vermögen auch die Passiven übernahm, so hatte er eine Menge Rechtsverbindlichkeiten zu erfüllen, Schulden zu zahlen, Dienst- und Armenleute zu versorgen. Deßwegen mußte z. B. bei S. Lambrecht und Göß mehr ausbezahlt werden, als die eingetragenen Posten betragen haben, so daß vom Reinvermögen 240.372 fl. in Abzug kamen.

Mit dem Klostervermögen war auch das Vermögen der Pfarren, Filialen, Kapellen, der Beneficien ohne Seelsorger und der Stiftungen, welche zu den Klöstern gehört hatten, verzeichnet und mit dem Religionsfond vereinigt worden; so in Steiermark allein 102 Pfarren und Filialen mit einem Vermögen von 184.264 fl. Die Passiven dabei waren gering, das Reinvermögen betrug 184.621 fl. und an das Cameralzahlamt kamen davon 129.903 fl. [1]). Die kleinsten Beneficien waren von 10 bis 1000, die meisten mit 12.000 fl., andere bis 40.000 fl. hoch. So war z. B. bei der Dreifaltigkeitssäule in Graz eine Stiftung von 523 fl., bei dem Kreuzwege in Eisenerz eine von 1596 fl., ein Beneficium bei S. Jacob in Gonobitz betrug 8304 fl., die Pfarre znm heiligen Geist in Gonobitz hatte ein Vermögen von 12.185, jene zu Adriach mit zwei Filialen ein Vermögen von 61.711 fl. Nicht weniger reiche Pfarren waren in Kärnten. Die Summe des eingezogenen Klostervermögens betrug an 10 Millionen Gulden.

---

[1]) Liquidation des Religionsfondes vom 17. Jänner 1805. Graz, St. A.

Ein Verzeichniß kann die Ueberschau erleichtern [1]):

Aufgehobene Klöster 1782:	Activvermögen	Reinvermögen
In Steiermark:	fl.	fl.
Karmeliterinnen in Graz	192.538	156.525
Clarissinnen in Graz	427.425	359.000
Clarissinnen in Judenburg	195.748	164.195
Karthause Seiz	305.116	271.666
Chorherren in Seckau	755·205	456.448
Benedictinerinnen in Göß	584.937	277.781
Dominicanerinnen in Studenitz	181.764	180.318
Dominicanerinnen in Mährenberg	151.483	118.746
Cöleſtinerinnen in Marburg	28.779	10.784
Pauliner in Ulimie	60.652	36.118
	2,883.647	2,031.581
In Krain [2]):		
Clarissinnen in Laibach	137.083	126.464
Clarissinnen in Lack	89.242	80.079
Clarissinnen in Minkendorf	140.597	140.597
Karthause Freudenthal	201.926	201.926
Dominicanerinnen in Michelstetten	204.478	204.478
Pauliner zu S. Peter	75.943	75.943
Pauliner zu Maria See	25,013	25.013
	874.282	854.500
In Kärnten:		
Dominicanerinnen in Maria Loretto	98.465	98.465
Benedictinerinnen zu S. Georgen am Längsee	274.618	274.618
Benedictiner zu Ossiach	289.957	89.957 ?
Benedictiner zu Arnoldstein	91.080	91.080 ?
Benedictiner in S. Paul	856.082	288.416
	1,610.202	842.536
Aufgehobene Klöster 1783—1790:		
In Steiermark:		
Trinitarier in Graz	57.652	57.541
Capuziner in Marburg	4.375	4.375
Beschuhte Augustiner in Graz	81.764	78.169

[1]) Das Verzeichniß in Brunner's Mysterien 369—379 ist unvollständig und ungenau.

[2]) Bei den Klöstern in Krain sind in den Acten keine Passiven verzeichnet.

	Activvermögen fl.	Reinvermögen fl.
Dominicanerinnen in Graz	244.830	244.554
Chorherren in Stainz	784.387	716.463
Chorherren in Rottenmann	150.333	149.626
Chorherren in Pöllau	427.750	421.811
Beschuhte Augustiner in Hohenmauten	27.027	26.606
Minoriten in Windischfeistritz	24.133	21.954
Dominicaner in Pettau	68.096	66.558
Pauliner in Mariatrost	46.374	41.726
Franciscaner in Feldbach	10.350	10.350
Franciscaner in Friedau	10.811	10.811
Capuziner in Pettau	2.932	2.932
Capuziner „auf der Stiege" in Graz	25.563	25.563
Capuziner „im Graben" in Graz	?	?
Capuziner in Mureck	5.365	5.365
Dominicaner in Neukloster	92.005	90.736
Beschuhte Augustiner in S. Leonhard	15.511	15.511
Karmeliter-Barfüßer in Graz	167.845	166.404
Benedictiner in S. Lambrecht	2,329.773	1,787.483
Cisterzienser in Neuberg	782.735	544.776
	5.349.611	4,489.354
In Krain:		
Cisterzienser in Sittich	304.650	238.985
Cisterzienser in Landstraß	242.570	168.758
Beschuhte Augustiner in Laibach	62.251	62.251
Unbeschuhte Augustiner in Laibach	64.668	63.432
Serviten in Thein	21.194	10.349
Capuziner in Neustadtl	?	?
Capuziner in Krainburg	2.518	2.518
	697.851	546.293
In Kärnten:		
Cisterzienser in Victring	536.274	413.188
Prämonstratenser in Griffen	249.209	238.411
Minoriten in Wolfsberg	?	?
Minoriten in Villach		
Beschuhte Augustiner in Völkermarkt		
Hieronymiten in Weisach, Teichen und Zedlitzdorf		
Karmeliter in Zedlitzdorf		

	Activvermögen fl.	Reinvermögen fl.
Capuziner in Villach, Klagenfurt, Wolfsberg	?	?
Serviten in Luckau		
Collegiatstift S. Andrä		
	785.483	651.599
In Inneröſterreich 1782:	5,368.131	3,728.617
" " 1783—1790:	6.842.945	5,687.246
Im Ganzen	12.211.076	9,415,853

Gewiß iſt mit dem Reichthum an Geld und Gut der Werth der Klöſter nicht vollſtändig verzeichnet. Man müßte beſchreiben können, wie viel Grund und Boden dieſe Mönche angebaut, wie viel Schulen ſie gehalten, wie viel geiſtige Kräfte ſie geweckt und gebildet, wie ſie den künſtleriſchen Sinn gepflegt, wie ſie Kranke gepflegt und Arme geſpeiſt, wie ſie das Volk an Ordnung und Sitte gewöhnt haben. Wer vermöchte die Werke der Liebe und Barmherzigkeit, das Glück des Glaubens und des Friedens, den ſittlichen Einfluß der von dieſen Klöſtern ausgegangen iſt, zu ſchildern? Wohl haben viele den Schritt über die Kloſterſchwelle bereut, viele ſind der harten Zucht erlegen, Hochmuth und Tyrannei hat darin geherrſcht wie überall, aber eben ſo viele haben in den Kloſterzellen die Rettung, den Frieden ihrer Seele, ihre Zuflucht und oft auch ihr Recht gefunden.

Die Frage, ob Kaiſer Joſeph II. im Recht oder Unrecht war, als er die Klöſter aufhob, hat bis zur Gegenwart alle Parteien lebhaft beſchäftigt. Die Anhänger des kirchlichen Regimentes erkennen darin noch immer ein ſchreiendes Unrecht, einen Eingriff in das Privatrecht, einen Raub von wohlthätigen Spenden und Stiftungen. Die Anhänger der ſtaatlichen Gewalten erblicken darin die Aeußerung eines unveräußerlichen Rechtes der Nation, eine ſociale Reform, zu welcher die geſetzgebende Macht berechtigt war. Weil eine ſtrenge Scheidung

der kirchlichen und ſtaatlichen Lebensordnung nicht leicht möglich iſt, wird die Rechtsfrage immer ſtreitig bleiben und ſoll auch hier nicht erörtert werden.

Ohne Zweifel war mit der Kloſteraufhebung eine Störung von rechtlichen, in Volk und Staat ſeit Jahrhunderten feſt begründeten Verhältniſſen verbunden; aber es gibt Kriſen im Staatsleben, wo die öffentliche Gewalt eine ſolche Störung dem allgemeinen Beſten unterordnen muß. Wie hätte Solon, wie Servius Tullius ſeine Geſetzgebung begründen können, wie wäre die Agrargeſetzgebung im alten Rom, wie die Grundablöſung der neueren Zeit, die Aufhebung der Lehen und Fideicommiſſe ohne eine ſolche Störung möglich geworden? Es kommt eine Zeit, in welcher die öffentliche Gewalt über die Vertheilung von Grund und Boden Umſchau hält, die Beſitztitel prüft und ſo manches ſtreitige Recht durch ein neues Geſetz löſen muß, um dem Grundſtoffe der Nation, der ackerbautreibenden Claſſe, neues Leben zu verleihen. Seit die Kirche mit ihrem ſtreng ausgebildeten hierarchiſchen Syſtem ſich vom Staate entfernt hatte, und dieſer aus ſich ſelbſt heraus ſeine Umwandlung begann, war ein Conflict der Gewalten nicht mehr zu vermeiden.

Die Frage über die Joſephiniſche Klöſteraufhebung hat zugleich eine hohe volkswirthſchaftliche Bedeutung. Wer den Zuſtand Oeſterreichs vor Kaiſer Joſeph betrachtet mit ſeinen halb feudalen, halb abſoluten Formen, mit dem großen Adels- und Kirchenbeſitz, mit mehr als 2000 Klöſtern und dieſe mit einem Vermögen ausgeſtattet, das in Inneröſterreich allein über 12 Millionen betragen hat, wird dieſen Zuſtand nicht einen geſunden nennen. Und dieſes Vermögen beſtand größtentheils in Grund und Boden, war der freien Arbeit und einer geſunden Volkswirthſchaft entzogen. Inneröſterreich war im Mittelalter eines der reichſten Länder Deutſchlands, der Boden war wohl angebaut, in Städten und Märkten blühten Gewerbe und Handel, das Volk war wohlhabend, friſch, ſanges- und liebe-

freudig. Zeugniß davon geben das bewegte politische Leben, die zahlreichen Ritterſitze, die Kunſtdenkmäler, die uns jene Zeit hinterlaſſen hat, und eine lebendige dichteriſche Thätigkeit. Vom ſechzehnten Jahrhundert an wird eine allmäliche Verarmung bemerkbar; ſie wächſt im ſiebzehnten Jahrhundert, obwohl das Land von dem großen Kriege nicht berührt wird; die Bevölkerung wird dünner, die Induſtrie ärmer, der äußere Handel hört beinahe ganz auf. Die Folgen davon reichen bis in unſere Zeit. Inneröſterreich iſt vornehmlich ein Ackerbauland geblieben. Welche waren die Urſachen dieſer Veränderung? Die nächſte lag darin, daß, ſeit die Türken an den Pforten des Welthandels in Egypten und am Bosporus ſaßen, und die italieniſchen Städte den Handel verloren, die Straßen durch die Gebirgsländer Inneröſterreichs verödeten. Eine andere nicht minder mächtige Urſache war die Anhäufung eines ſo großen Vermögens in der todten Hand. In Inneröſterreich hat ſich niemals ein ſo großer Adelsbeſitz wie in Böhmen und Mähren geſtaltet; es gab hier immer viel kleine Güter, welche raſch von Hand zu Hand gingen, aber an die Stelle der Fideicommiſſe war in Inneröſterreich der Kloſterbeſitz getreten. Der große Beſitz verſchluckte den kleinen, die Arbeit der Knechte und Hörigen unterdrückte die freie Arbeit, das Landvolk verminderte ſich an Zahl und Kraft. Die Acten der Stände und Gemeinden ſind voll von Klagen über die Verarmung des Grundbeſitzers, über das Herabkommen der Wirthſchaft, über den Mangel an Capital und Arbeitskraft. Wie kann der Zuſtand ein gedeihlicher ſein, wenn die Klöſter der Bettelorden ein ſolches Vermögen beſitzen, wie z. B. die Karmeliterinnen in Graz 192.538 fl., die Clariſſinnen in Graz 427.425 fl., die Karthäuſer in Seiz 305.116 fl., die Domicanerinnen in Michelſtetten 204.478 fl.; wenn die Frauenklöſter der beſchaulichen Orden Werthpapiere, Weingärten, Güter, und in den Kellern Weinvorräthe bis zu 5000 fl. inne haben? Dabei waren trotz des großen Beſitzes manche Klöſter ſo verſchuldet, die Wirth-

schaft so herabgekommen, daß ein Bankerott unabwendbar war, daß die Klosteroberen und Provincialbehörden selbst die Aufhebung verlangten.

Schon vor Kaiser Joseph haben hervorragende Staatsmänner in Oesterreich dieses Uebel erkannt und nach Heilmitteln gesucht. Es ist ihnen nicht gelungen, das Klosterwesen einzuschränken; erst Joseph II. hat mit mächtiger Hand in die alte Ordnung eingegriffen. Nicht alsogleich ist durch die Aufhebung der Klöster in den volkswirthschaftlichen Zuständen ein Umschwung zum Besseren eingetreten. Das Vermögen war im Religionsfond ebenso gebunden wie in der todten Hand, der Staat verwaltete die Güter wenig besser als die Kirche, aber die wohlthätigen Folgen wurden doch fühlbar: im Volk, in den Gemeinden, Schulen und Pfarren. Viele Güter, Aecker, Weingärten, Mühlen u. a. waren verkauft und wurden der freien Arbeit überlassen eine neue Quelle des Wohlstandes. Einzelne Klöster waren in Fabriken, in stattliche Schlösser umgewandelt; in den Hallen, wo einst die Responsorien der Mönche erklungen waren, konnte man jetzt das Geräusch der Arbeiter, das Gebet der Kinder und den fröhlichen Haushalt der Familie vernehmen. Der Weltclerus hat durch mehr als eine Generation die Josephinische Regierung gesegnet. Der neue Pfarrherr war unabhängiger, besser gestellt. Die Seelsorge war vermehrt. Ringsum entstanden neue Kirchen. Manches Dörflein hatte einen Kaplan oder Curaten erhalten, welcher die Messe las, am Sonntag predigte und im Gebirge einem einsam Sterbenden die letzten Trostworte spendete. Mit Vorliebe und zahlreich hatten sich die Exmönche für den Weltpriesterstand gemeldet und die Exnonnen zogen es vor, bei ihren Verwandten zu leben und zu sterben, als sich einer fremden Klosterregel zu fügen.

Die Aufhebung der Klöster war nicht blos eine kirchliche und politische, sondern ebenso eine durchgreifende sociale Reform. Joseph II. hat damit Oesterreich vor einer Revolution

von unten bewahrt, welche in Frankreich mit zerstörerischer Hand alles Kirchenthum vernichtete. In ähnlicher Weise, nur hastiger, rücksichtsloser haben am Anfange des 19. Jahrhunderts die Regierungen in Baden, Baiern und Würtemberg die Begründung neuer Zustände in's Werk gesetzt: Klöster reducirt, aufgehoben, das Oberaufsichtsrecht über das Kirchenwesen in Anspruch genommen. Görres schrieb 1814 im rheinischen Merkur: „Was die Stifter im Laufe von einem Jahrtausend gesammelt, das ist alles verschleudert, aufgezehrt, durchgebracht und in alle Winde verstreut". Diese Worte können auf Oesterreich keine Anwendung finden. Das Klostervermögen war wohl gesammelt, wurde vermehrt und für rein kirchliche Zwecke verwendet; die Bücher und Schriften, Kirchenschmuck und Kirchengefäße wurden nicht verstreut oder vernichtet. Wohl klagten die Gegner über die rohe Art der Ausführung, über den Beamtenvandalismus, aber die Thatsachen, welche dieses Buch enthält, lösen diese Klagen und Angriffe.

Joseph II. hat auch das Klosterwesen nicht zerstört, sondern eingeschränkt, es war keine allgemeine Aufhebung, sondern eine Reduction. Noch blieben in Oesterreich 1425 Klöster, 1065 Mannsklöster, unter diesen 51 der Benedictiner, 38 der Augustiner-Chorherren, 41 der Cisterzienser, 26 der Prämonstratenser und 360 Frauenklöster. In Innerösterreich blieben mehr als 50 Klöster, in Steiermark allein 37, so das Benedictinerstift Admont, das Cisterzienserstift Rein, das Stift der Augustiner-Chorherren zu Vorau, die alten Stätten der Ritterorden, eine Reihe von Klöstern der Bettelorden und die Frauenklöster, welche sich mit Unterricht oder Krankenpflege beschäftigten. Die Anhänger der weltlichen Ordnung, der unbedingt staatlichen Macht haben deßwegen dem Josephinismus den Vorwurf der Halbheit und Unentschiedenheit erhoben: der Katholicismus sei Staatsreligion geblieben, der Protestantismus nicht für frei, sondern geduldet erklärt, das Ehepatent habe bürgerliche und kirchliche Rechte vermischt, die Mönchere und der Aberglaube sei nicht

ausgerottet und nirgends ein Versuch gemacht, einen Ausgleich zwischen dem starren Dogma und der fortschreitenden Erkenntniß ausfindig zu machen. Ein solcher Versuch lag dem Kaiser und seiner Regierung ferne. Joseph II. war bis zum Ende seines Lebens ein katholischer Christ und achtete den Glauben seiner Kirche höher als die Philosophie der Zeit. Seine Vorfahren waren katholisch conservativ; seine Mutter trat der kirchlichen Gesetzgebung nicht zu nahe.

Joseph II. faßte den Staat im Verhältnisse zur Kirche selbständig auf; er huldigte wie die meisten Fürsten und Staatsmänner seiner Zeit dem Grundsatze, daß die Staatsgewalt nach altem Recht alle als schädlich erkannten kirchlichen Anstalten aufheben, die Mißbräuche vertilgen und alle Cultushandlungen, welche nicht unmittelbar mit dem Glauben zusammenhingen, selbstständig ordnen könne. Das Wesen der katholischen Religion wurde dadurch nicht angetastet, das Dogma blieb in unverletzter Geltung. In allen seinen Reformen wurde Joseph von praktischen staatlichen Tendenzen geleitet. Dazu hielt er sich als Gesetzgeber berechtigt, als Fürst und Regent verpflichtet.

Seine Nachfolger haben im Großen und Ganzen dieselbe Politik festgehalten. Das Placetum regium, das Toleranzedict, das Eherecht, die Schulreform, die Diöcesen- und Pfarreintheilung und die Aufhebung der Klöster blieben aufrecht. Nur einzelne Zweige der Josephinischen Reformen, jene, welche am meisten Anstoß eregt hatten, wurden ausgeschnitten. Leopold II. schaffte die Commendatäräbte ab und gab den Klöstern die freie Wahl ihrer Oberen zurück, er ließ die Generalseminare sperren und gestattete den Bischöfen wieder ihre theologischen Schulen. Die Gottesdienstordnung und andere Verordnungen, welche in das innere Kirchenwesen eingriffen, wurden sistirt. Franz II. gestattete den Klöstern wieder die freie Verwaltung ihres Vermögens; er restaurirte mehrere der angesehensten Stifter, in Innerösterreich S. Lambrecht und S. Paul,

aber nicht mit ihrem vollen Güterbesitz; sie wurden nur soweit ausgestattet, daß sie ihren geistlichen Pflichten ohne Sorge und Bedürfniß genügen konnten. Die gesetzlichen Schranken für den Gütererwerb der Klöster blieben in Kraft und von 1792 bis 1820 ließ die Regierung noch eine Reihe von Klöstern schließen, welche in ihrer Wirthschaft verfallen und nicht mehr lebensfähig waren. Kaiser Franz scheute sich nicht, der Kirche und dem Papste gegenüber seine volle Souveränität zur Geltung zu bringen und blieb in allen inneren Fragen auf der Bahn seines Vaters und Oheims. Erst in der Restaurationszeit nach 1815 gestattete er Abweichungen, soweit nicht damit eine principielle oder liberale Aenderung verbunden war. 1820 wurden in Oesterreich die Liguorianer, die Vorläufer der Jesuiten, und 1827 in Galizien die Jesuiten selbst aufgenommen. Der Josephinismus schien erst durchbrochen zu werden, als das Gesetz vom 22. December 1826 gestattete, wieder solche Klöster zu errichten, deren Mönche dem Gebet und der frommen Betrachtung lebten. In den Provinzen entstanden einige Klöster der Büßerorden, meist der Karmeliter und Karmeliterinnen, aber die kirchliche Bewegung stand dem Volksbewußtsein fremd gegenüber und die Regierung duldete kein Uebergreifen in die öffentliche Gewalt und keinen Erwerb von liegenden Gütern.

Erst als im Sturme des Jahres 1848 die Bureaukratie in Staat- und Kirchenwesen bis auf die Grundlage erschüttert wurde und alles nach Freiheit rief, gewann die kirchliche Partei wieder Raum und Boden. Sie verbündete sich mit dem Curialismus und es gelang ihr, in dem Concordate von 1855 die Rechte, welche die Herrscher von Oesterreich seit Jahrhunderten gegenüber der Kirche erworben nnd geübt hatten, über Bord zu werfen. Seitdem ist jedoch Oesterreich von Grund aus ein neuer Staat geworden. Die gesetzgebende Macht hat andere Formen, andere Ziele, und versucht auf dem kirchlich-politischen Boden einen verjüngten Josephinismus. Das Concordat wurde in einzelnen Punkten durchbrochen, in Folge des

neuen Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes am 30. Juli 1870 gekündigt und hat dadurch seine gesetzliche Kraft verloren. Damit ist aber die Bewegung, welche die streng kirchliche Partei seit drei Jahrzehnten erfaßt hat, nicht geschlossen, die Grenzlinie der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht vollständig bestimmt. Der Krieg der Parteien dauert fort, und der Josephinismus ist ihr Feldgeschrei. Im Grunde ist es der alte Streit zwischen Staat und Kirche, der Streit, welcher so viele deutsche Kaiser nach Italien geführt hat, welcher das ruhmvolle Geschlecht der Hohenstaufen vernichtete, und Welfen und Ghibellinen immer zu neuen Kämpfen entflammte. In den Concordaten und Concilsbeschlüssen der früheren Jahrhunderte hat dieser Streit nur einen Ruhepunkt, einen Ausgleich für Jahrzehente, aber niemals einen endlichen friedlichen Abschluß gefunden. Wo die politische Monarchie hervortritt und ihre Kräfte zusammen faßt, sucht sie eine Scheidung der geistlichen und weltlichen Elemente, und geräth dabei immer in Widerstreit mit der Kirche, mit ihrer centralistischen Form, mit ihren Rechten und ihrem Eigenthume: so als sie sich in der Kaisergewalt des Mittelalters, im Absolutismus des 18. Jahrhunderts darstellte, und wie sie sich in der Repräsentativmonarchie der neuen Zeit darstellt. Diese Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, welche durch Jahrhunderte die Geister treibt und zermalmt, ist weder bourbonisch noch josephinisch, weder protestantisch noch aufklärerisch, sie ist ein Culturprincip der christlichen Völker, erwachsen aus ihrer Geschichte, genährt von allen Factoren der Civilisation, verjüngt und gezeitigt durch den Geist der neuen Zeit. In Wahrheit sagt der Geschichtschreiber des mittelalterlichen Rom [1]): „Es überlebte die Hohenstaufen der Culturgeist, an dem sie mächtig gebildet hatten, das große Princip der Trennung der weltlichen und

[1]) Gregorovius, Geschichte Roms, V. 444.

geiſtlichen Macht, welches auf ihrer Fahne ſtand und der Gedanke der politiſchen Monarchie, der mit jenem Princip genau zuſammenhängt; es war und iſt noch das wahrhaft ghibelliniſche Princip, um welches ſich die ganze Entwicklung Europa's bis auf den heutigen Tag bewegt." —

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort I

I. Die Klosterfrage unter Maria Thereſia und Joſeph II. . . 1—6

Bedeutung der Kloſterfrage 1
Die kirchlichen Reformen Maria Thereſia's 2
Der conſervative Charakter derſelben 6
Die kirchlichen Reformen Joſeph's II. 8
Die Staatsmänner 9
Der Staatsrath, die Hofkanzlei, die geiſtliche Hofcommiſſion . . . 13

II. Die Aufhebungsgeſetze von 1782 . . . . . 16—44

Joſeph II. und das Kloſterweſen 16
Verordnungen, welche die Freiheit der Klöſter einſchränken 18
Kaiſerliches Handbillet vom 29. November 1781 über die Aufhebung der Klöſter 19
Gutachten der Hofkanzlei 21
Vorſchläge des Hofrathes Heinke 25
Commiſſion der Hofkanzlei und Hofkammer 26
Das Geſetz über die Aufhebung der Klöſter der beſchaulichen Orden vom 12. Jänner 1782 27
Das Hofkammerdecret vom 13. Jänner 1782 31
Art und Weiſe der Kloſteraufhebung 32
Die Reiſe des Papſtes 33
Wirkungskreis der geiſtlichen Hofcommiſſion 34
Wirkungskreis der Filialcommiſſionen 36
Nachtragsverordnungen wegen der Exmönche und Exnonnen . . . 39
Wegen der Bücher und Handſchriften 41
Stiftung des Religionsfondes 42

Seite

III. Die Klöster in Inneröſterreich . . . . . 45—59

Die politiſche Verwaltung von Inneröſterreich 45
Die kirchliche Verwaltung . . . . . —
Die älteren Klöſter 47
Die Klöſter der Bettelorden 48
Die Klöſter des 16. und 17. Jahrhunderts 50
Zahl und Zuſtand der Klöſter 52
Die Kloſteraufhebungscommiſſion 55
Die Aufhebungscommiſſäre . . . . . —
Verwendung des Kloſtervermögens 57

IV. Die Aufhebung der Klöſter in Steiermark 1782 . . . . 60—83

Die Einſiedler 60
Karmeliterinnen in Graz, 21. Jänner 62
Clariſſinnen in Graz, 21. Jänner 64
Clariſſinnen in Judenburg, 22. Jänner 65
Karthauſe Seiz, 22. Jänner 66
Chorherrenſtift Seckau, 13. März 69
Benedictinerinnen in Göß, 21. März 71
Die Nonne Columba 72
Dominicanerinnen in Studenitz, 21. März 77
Dominicanerinnen in Mährenberg, 21. März 78
Cöleſtinerinnen in Marburg, 2. April 80
Pauliner zu Ulimie, 3. September 81

V. Die Aufhebung der Klöſter in Krain und Kärnten 1782 . 84—100

In Krain:

Clariſſinnen in Laibach, 29. Jänner 84
Clariſſinnen in Lack, 29. Jänner 85
Clariſſinnen in Minkendorf, 29. Jänner 86
Karthauſe Freudenthal, 29. Jänner 87
Dominicanerinnen in Michelſtetten, 3. Juli 89
Pauliner zu S. Peter und Maria am See 90

In Kärnten:

Dominicanerinnen zu Maria Loretto, im März 1782 . . . . . —
Benedictinerinnen zu S. Georgen am Längſee, 1. April 1783 . . . 91
Verfall der Benedictinerſtifter . . . . . —
Oſſiach, 1. März 1782 92
Arnoldſtein, im December 1783 94
S. Paul. 7. October 1782 und 4. Mai 1787 . . . . . —

Seite

VI. Die kirchlichen Reformen 1783—1790 . . . . . 101—112

Zahl und Vermögen der 1782 aufgehobenen Klöster 101
Diöceseneintheilung, die Bischöfe 102
Generalseminarien, Prüfung für die Seelsorger 105
Verordnung für den Gottesdienst und Kirchenschmuck 106
Eintheilung der Pfarren 108
Verordnungen für die Klöster 109
Die Trinitarier 110
Aufhebungsgesetze von 1785 und 1786 111

VII. Die Aufhebung der Klöster in Steiermark 1783—1790 113—144

Trinitarier in Graz, 5. December 1783 113
Capuziner in Marburg, 10. April 1784 114
Beschuhte Augustiner in Graz, 13. April 1784. . . . . —
Dominicanerinnen in Graz, 30. Juli 1784 115
Augustiner Chorherren in Stainz, 9. Juli 1785 116
Augustiner Chorherren in Rottenmann, 15. Juli 1785 118
Augustiner Chorherren in Pöllau. 11. Juli 1785 . . . . . —
Beschuhte Augustiner in Hohenmauten, 5. October 1785 119
Minoriten in Windischfeistritz, 4. November 1785 120
Dominicaner in Pettau, 17. Jänner 1786 121
Pauliner in Mariatrost, 10. Februar 1786 122
Franciscaner in Feldbach und Friedau, 5. April 1786 124
Capuziner in Pettau, Graz und Mureck, März, Juli 1786, April 1787, 1788 . . . . . —
Dominicaner in Neukloster, Juni 1787 126
Beschuhte Augustiner in S. Leonhard, October 1787 . . . . . —
Karmeliter in Graz, 2. December 1789 127
S. Lambrecht, 14. März 1786 128
Inventarisirung in Mariazell 135
Cisterzienser in Neuberg, 18. Februar 1786 141

VIII. Die Aufhebung der Klöster in Krain und Kärnten 1783—1790 . . . . . 145—156

In Krain:

Cisterzienser in Sittich, 25. October 1784 145
Cisterzienser in Landstraß, 3. Jänner 1786 146
Beschuhte Augustiner in Laibach, 14. April 1784 148
Unbeschuhte Augustiner in Laibach, 19. April 1786 149
Serviten in Tybein, 23. Februar 1786 150
Capuziner in Neustadtl und Krainburg, 13. Juli, 21. April 1786 . —

Seite

In Kärnten:

Cisterzienser in Victring, 1. August 1786 151
Prämonstratenser in Griffen, 19. August 1786 153
Kleinere Klöster 155

IX. Schluß . . . . . 157—170

Zahl der aufgehobenen Klöster 157
Vermögen derselben 158
Die Rechtsfrage der Klosteraufhebung 162
Die volkswirthschaftliche Bedeutung . . . . . —
Folgen der Aufhebung 165
Charakterisirung dieser Reformen . . . . . —
Die Klöster unter Leopold II. und Franz I. 167
Ueber die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht 168

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Seite

In Kärnten:

Cisterzienser in Victring, 1. August 1786 151
Prämonstratenser in Griffen, 19. August 1786 153
Kleinere Klöster 155

IX. Schluß . . . . . 157—170

Zahl der aufgehobenen Klöster 157
Vermögen derselben 158
Die Rechtsfrage der Klosteraufhebung 162
Die volkswirthschaftliche Bedeutung . . . . . —
Folgen der Aufhebung 165
Charakterisirung dieser Reformen . . . . . —
Die Klöster unter Leopold II. und Franz I. 167
Ueber die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht 168

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.